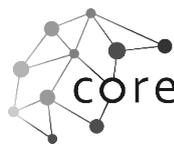


Forschungsbericht

**Vorurteilsmotivierte Gewaltkriminalität im Kontext von
Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer Mobilisierung:
Nordrhein-Westfalen 2012 – 2019**

Cornelia Weins | Sebastian Gerhartz | Kai-David-Klärner | Juliana Witkowski



core-nrw

Netzwerk für Extremismusforschung
in Nordrhein-Westfalen
Connecting Research on Extremism
in North Rhine-Westphalia

Projektförderung durch:

Ministerium für
Kultur und Wissenschaft
des Landes Nordrhein-Westfalen



Zusammenfassung

Der Bericht stellt Ergebnisse des Projekts „Vorurteilsmotivierte Gewaltkriminalität im Kontext von Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer Mobilisierung: Nordrhein-Westfalen 2012 – 2019“ zu Taten und Handlungsmustern, Gewaltdynamiken, Tatverdächtigen und justiziellen Abschlussentscheidungen dar. Die Analysen rassistischer Gewaltkriminalität mit Hellfelddaten zeigen eine große Bandbreite gewalttätiger Angriffe von Alltagsgewalt bis hin zu schwerer, lebensbedrohlicher Gewaltkriminalität. Bei den Taten handelt es sich in der weit überwiegenden Mehrheit um von den Täter:innen ausgehende Taten mit asymmetrischer Gewaltdynamik, bei der die Täter:innen den Eskalationsverlauf steuern. Im zeitlichen Kontext der hohen Fluchtzuwanderung 2015/2016 wurden schwerere Gewalttaten verübt als zuvor und danach. Die Analysen deuten für das Hellfeld in Nordrhein-Westfalen nicht auf *mehr* Täter:innen aus der ‚Mitte‘ der Gesellschaft während der hohen Fluchtzuwanderung hin. Auffällig ist der Trend hin zu deutlich älteren Täter:innen seit den 2000er Jahren und im Untersuchungszeitraum. Vorurteilsmotive spielen vor Gericht eine eher untergeordnete Rolle.

Summary

The report presents the results of the project “Hate crime violence in the context of far-right mobilization and refugee immigration: North Rhine-Westphalia 2012-2019” on offences and patterns of action, dynamics of violence, suspects, and final judicial decisions. The analyses of racist violent crime with bright field data show a wide range of violent attacks from everyday violence to severe, life-threatening violent crime. In the vast majority of cases, the acts are initiated by the perpetrators with asymmetrical dynamics of violence in which the perpetrators control the course of escalation. During the period of high refugee migration in 2015/2016, more serious acts of violence were committed than before and after. The analyses for the bright field in North Rhine-Westphalia do not indicate *more* perpetrators from the ‘center’ of society during the high influx of refugees. What is striking is the trend towards significantly older perpetrators since the 2000s and during the period under review. Prejudice motives tend to play a subordinate role in court.

Inhaltsverzeichnis

1	Projektziele und Überblick	1
2	Datengrundlagen	4
2.1	Kriminalpolizeilicher Meldedienst: aufgeklärte und nicht aufgeklärte Taten	4
2.2	Strafverfahrensakten: aufgeklärte Taten	6
2.3	Aussagekraft	6
3	Taten - Handlungsmuster und Gewaltintensität	8
3.1	Handlungsmuster	9
3.1.1	Tathandlungen	9
3.1.2	Situationale Faktoren	11
3.1.3	Tatvorlauf	12
3.1.4	Veränderungen im Zeitverlauf	14
3.2	Tatschwere - Gewaltintensität	15
3.3	Schwerere Taten im Kontext der Fluchtzuwanderung?	17
4	Gewaltdynamik(en): Eskalation und Deeskalation	19
4.1	Reaktionen von Opfern und Dritten	20
4.1.1	Opferreaktionen	20
4.1.2	Reaktionen Dritter	22
4.2	Erhebung der Tatsequenzen	24
4.3	Eskalation	24
4.3.1	Täter:innen-Handeln vor Eskalationen	25
4.3.2	Opfer-Reaktionen vor Eskalationen	26
4.3.3	Reaktionen Dritter vor Eskalationen	27
4.4	Deeskalation	28
5	Mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft?	32
5.1	Soziale Lage	34
5.1.1	Gesamter Untersuchungszeitraum	34
5.1.2	Veränderungen im Zeitverlauf	36
5.2	Vorherige Delinquenz und rechtsextreme Bezüge	38
5.2.1	Gesamter Untersuchungszeitraum	38
5.2.2	Veränderungen im Zeitverlauf	39
5.3	Mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft?	40
6	Justizielle Abschlussentscheidungen	42
6.1	Ausgang der Strafverfahren	42
6.2	Delikte	44
6.3	Strafverschärfende und strafmildernde Gründe	44
7	Fazit	46
8	Handlungsempfehlungen	51
	Literatur	54

Abbildungsverzeichnis

3.1	Rassistische Gewaltkriminalität (nach Monat)	8
3.2	Tathandlungen (Mehrfachangaben)	10
3.3	Tatmittel (Mehrfachangaben)	11
3.4	Tatörtlichkeiten	12
3.5	Tathandlungen nach Zeitraum	15
3.6	Maximales Gewaltniveau nach Gruppentat und Gewaltkompetenz	17
3.7	Maximales Gewaltniveau nach Zeitraum	18
4.1	Opferreaktionen im Zeitverlauf	21
4.2	Reaktionen Dritter im Zeitverlauf	23
4.3	Täter:innen-Handeln vor Eskalationen	25
4.4	Opfer-Reaktionen vor Eskalationen	26
4.5	Reaktionen Dritter vor Eskalationen	28
4.6	Gründe der Tatbeendigung nach Tatschwere (Mehrfachangaben)	29
4.7	Gründe der Tatbeendigung nach Zeitperiode (Mehrfachangaben)	30
5.1	Alter nach Zeitraum	37
5.2	Höchster Schulabschluss und Erwerbsstatus nach Zeitraum	37
5.3	Delinquenzbelastung und Gruppenzugehörigkeit nach Zeitraum	40

Tabellenverzeichnis

2.1	Indikatoren Vorurteilmotivation (Mehrfachangaben)	5
3.1	Wochentag und Tatzeit	13
3.2	Planungsgrad, aufsuchendes Verhalten, Tatinitiiierung und Täter-Opfer-Beziehung	14
3.3	Maximales Gewaltniveau bei Tat (aufgeklärte Taten)	16
4.1	Anteile Opferreaktionen bei Taten, in Prozent (Mehrfachangaben)	21
4.2	Anteile Reaktionen Dritter bei Taten, in Prozent (Mehrfachangaben)	22
4.3	Gewaltniveau zu Tatbeginn und maximales Gewaltniveau der Tat (Prozent) . .	24
4.4	Gründe der Tatbeendigung (Mehrfachangaben)	29
5.1	Soziodemographische Struktur der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt	35
5.2	Polizeiliche Erkenntnisse und Vorstrafen der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt	38
5.3	Rechtsextreme Zugehörigkeit und Tathandlungen	39
6.1	Justizielle Abschlussentscheidungen	42
6.2	Verurteilungen aufgrund ausgewählter Delikte (Mehrfachangaben)	44

1

Projektziele und Überblick

Mit der hohen Fluchtzuwanderung im Jahr 2015 und der damit einhergehenden Polarisierung migrationspolitischer Diskurse stieg die Zahl vorurteilsgeleiteter Gewalttaten sprunghaft an. Die offiziell als Hasskriminalität erfassten Gewalttaten erreichten 2016 bundesweit das bis dahin höchste Niveau seit Einführung des bestehenden Erfassungssystems im Jahr 2001 (vgl. Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat 2020; Bleich und Hart 2008). In Nordrhein-Westfalen verdreifachten sich die gegen Menschen anderer Herkunft, Nationalität, Religion und Hautfarbe gerichteten und in der polizeilichen Erfassung als ‚fremdenfeindlich‘ bezeichneten Hassgewalttaten zwischen 2014 und 2016 (vgl. Ministerium des Innern des Landes NRW 2017). Ausmaß, Dynamik und Kontext der Gewaltkriminalität erinnern an die rassistischen Ausschreitungen zu Beginn der 1990er Jahre (vgl. bspw. Willems 1993, Lüdemann und Erzberger 1994).

Lebensbedrohliche und tödliche Angriffe wie der Brandanschlag im Oktober 2015 auf ein Wohnhaus in Altena, in dem eine geflüchtete Familie untergebracht war, die Messerangriffe auf Henriette Reker im Kölner Oberbürgermeisterwahlkampf 2015 und auf den Altenaer Bürgermeister Andreas Hollstein 2017 sowie bundesweit die Ermordung des Kasseler Regierungspräsidenten Walter Lübcke 2019, der Angriff auf die Synagoge und ein Döner-Restaurant in Halle an Jom Kippur 2019 mit zwei Todesopfern oder der Anschlag in Hanau 2020, bei dem neun Menschen mit Migrationshintergrund ermordet wurden, dominieren die Medienberichterstattung und sind aufgrund der Schwere der Taten von besonderer Relevanz. Die Bandbreite physischer Gewalt reicht von diesen sehr schweren Gewalttaten bis hin zu alltäglicheren Formen von Angriffen wie einfachen Körperverletzungen.

Das Auftreten und die Häufigkeit vorurteilsgeleiteter Straftaten in Kreisen und Gemeinden seit 2015 wurde in einer Reihe von Analysen mit Aggregatdaten analysiert (vgl. z. B. Müller und Schwarz 2017; Jäckle und König 2019; Rees u. a. 2019; Piatkowska, Hövermann und Yang 2020; Frey 2020). Wissenschaftliche Untersuchungen, die auf einer größeren Fallbasis Taten, Tatverdächtige bzw. Täter:innen oder die Opfer in den Blick nehmen, sind aufgrund eines sehr aufwändigen Datenzugangs selten (vgl. für die 2000er Jahre Lang 2014; Backes, Haase u. a. 2014; Glet 2011; Backes, Mletzko und Stoye 2010; Willems und Steigleder 2003a) und liegen unseres Wissens für die Gewaltwelle ab 2015 mit Ausnahme der Analyse rechter Hassgewalt in Sachsen zwischen 2011 und 2016 (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019) nicht vor. Vor diesem Hintergrund zielte das Projekt darauf ab, zu einem besseren Verständnis rassistischer Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2019 auf breiter empirischer Grundlage beizutragen. Im Fokus des Berichts stehen folgende Fragestellungen:

1. Was passiert bei den Taten (Tathandlungen und Gewaltintensität)?
2. Wie entfaltet sich die Gewalt im Zusammenspiel von Angriffen und Reaktionen von Opfern und Dritten? (Gewaltdynamik)
3. Wer begeht die Straftaten? (Charakteristika der Täter:innen)

In der Längsschnittperspektive werden dabei Hypothesen aufgegriffen, die eine Veränderung rassistischer Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit den aus der Fluchtzuwanderung resultierenden Konflikten und deren Instrumentalisierung durch rechtspopulistische und rechtsextreme Akteure wie die ‚GIDA‘-Bewegungen und die Alternative für Deutschland (AfD) postulieren (vgl. Borstel 2016). Diese Hypothesen stellen vor allem auf eine Radikalisierung von Menschen aus der sogenannten ‚Mitte‘ der Gesellschaft (vgl. Zick und Küpper 2018a) bzw. von Menschen ohne rechtsextreme Hintergründe (vgl. Köhler 2018; Borstel 2016) ab, die in Gewalt umgeschlagen sei (vgl. auch Benz 2020). Die gesellschaftlichen und politischen Konfliktlagen könnten darüber hinaus auch schwerere Gewalttaten oder andere Tatverläufe begünstigt haben. Die Radikalisierungsthese dienen daher als Folie, vor deren Hintergrund Veränderungen bei Tathandlungen, Gewaltdynamiken und Täter:innen vor, während und nach der hohen Fluchtzuwanderung beurteilt werden.

Als Vorurteilskriminalität (*bias crime*) oder Hasskriminalität (*hate crime*) werden Straftaten bezeichnet, die ganz oder teilweise aufgrund von Vorurteilen gegenüber bestimmten, in der Regel gesetzlich oder durch offizielle Erfassungskriterien festgelegten sozialen Gruppen verübt werden (vgl. dazu Coester 2015; Coester und Rothenburg 2023; Chakraborti und Garland 2015; Perry 2002). Im Fokus des Projekts standen aufgrund der Fragestellung Gewaltstraftaten, die durch Vorurteile gegenüber ethnischen und nationalen Gruppen, Menschen dunkler Hautfarbe oder religiösen Gemeinschaften (v. a. antisemitisch, islamfeindlich) geleitet sind. Wir bezeichnen diese Straftaten nachfolgend zusammenfassend als rassistische Gewaltkriminalität (vgl. Hund 1999). Vorurteile werden sozialpsychologisch als negative Einstellungen gegenüber sozialen Gruppen und deren Mitgliedern konzeptualisiert (vgl. Allport 1979; Dovidio 2010; zum Einstellungskonzept Eagly und Chaiken 1993). Sie sind nicht direkt beobachtbar, weshalb der Nachweis tatrelevanter Vorurteilsmotivationen voraussetzungsvoll ist (vgl. Feldmann u. a. 2018). Die Feststellung der (Art der) Vorurteilsmotivation erfolgte im Projektkontext bspw. anhand von verbalen oder schriftlichen Äußerungen der Täter:innen, Gesten oder symbolisch aufgeladenen Angriffszielen (vgl. Glet 2011; Lang 2014). Gewaltkriminalität wurde über die im kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität als Gewalt definierten Straftaten abgegrenzt (vgl. dazu Bundeskriminalamt 2016). Die Definition des kriminalpolizeilichen Meldedienstes hat den Vorteil, dass diese auch die für Alltagsgewalt relevanten einfachen Körperverletzungen und die insbesondere für Angriffe gegen Geflüchtetenunterkünfte bedeutsamen Brandstiftungsdelikte umfasst.

Rassistische Gewalt richtet sich mehrheitlich gegen Menschen, die ethnischen, religiösen und nicht-weißen Minderheiten angehören oder als solche gelesen werden. Diese Menschen werden aufgrund der ihnen zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit angegriffen, weshalb die Taten über das direkte Opfer hinaus eine einschüchternde Wirkung auf die gesamte Gruppe des Opfers und auf andere von Hassgewalt betroffene Minderheiten haben können (*messa-ge crimes*, vgl. Iganski 2001; Perry 2002; Lantz und Joonggon 2019). Zum Ziel rassistischer Gewalt werden zudem Menschen, die sich für die genannten Gruppen einsetzen. Dazu zählen in Nordrhein-Westfalen die erwähnten Angriffe auf Henriette Reker und Andreas Hollstein ebenso wie bspw. Angriffe auf ehrenamtlich in der Flüchtlingshilfe tätige Menschen. Viktimisiert werden darüber hinaus Menschen aufgrund ihres Einschreitens in den Tatablauf oder aufgrund ihrer Anwesenheit am Tatort, wie beim Anschlag von Halle.

Zunächst wird in Kapitel 2 der empirische Zugang zum Forschungsgegenstand erläutert. Der Zugang erfolgte über administrative Daten von Polizei und Justiz mit Hilfe einer Dokumentenanalyse (vgl. Leuschner und Hüneke 2016; Meyer und Pollich 2022). Die vorliegende Studie ermöglicht Aussagen über das komplette Hellfeld rassistischer Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2019 sowie vertiefende Analysen für mehr als 70% der aufgeklärten Taten. Dazu *was* bei vorurteilsmotivierten Gewalttaten passiert (Kapitel 3) und *wie* die Taten ablaufen (Kapitel 4) liegen Informationen aus offiziellen Dokumenten und aus wissenschaftlichen Analysen nicht oder nur ansatzweise vor. Für die Analysen wurden alle dokumentierten Tathandlungen – von verbalen Angriffen bis hin zu lebensbedrohlichen Angriffen – erfasst. Die Erhebung der Tathandlungen ist ein wichtiger Schritt zur Beschreibung rassistischer Gewalt und für die Klassifikation der Schwere der Taten (Kapitel 3). Um Gewaltdynamiken abbilden zu können, werden Tathandlungen sowie Reaktionen von Opfern und Dritten betrachtet (Kapitel 4). Kapitel 5 analysiert die soziale Lage, die Delinquenzbelastung sowie Hinweise auf rechtsextreme Gruppenzugehörigkeiten oder Szeneanbindungen von Tatverdächtigen. Die Ergebnisse liefern Hinweise darauf, ob in den Jahren 2015/16 mehr Täter:innen aus der ‚Mitte‘ der Gesellschaft bzw. ohne rechtsextreme Gruppenbezüge Straftaten verübten. Der Ausgang der Strafverfahren ist Gegenstand von Kapitel 6. Die Erhebung der justiziellen Abschlussentscheidung ermöglichte eine Differenzierung zwischen Tatverdächtigen und Verurteilten. Die im vorliegenden Abschlussbericht präsentierten Ergebnisse stellen auf Tatverdächtige ab, da die durchgeführten Analysen zu Verurteilten substanziell dieselben Resultate hervorbringen. Die Forschungsergebnisse werden vor dem Hintergrund der Radikalisierungsthesen zusammenfassend in Kapitel 7 diskutiert, bevor die aus unserer Untersuchung gewonnenen Handlungsempfehlungen präsentiert werden (Kapitel 8).

Die genannten Hypothesen zu Veränderungen rassistischer Gewaltkriminalität im Zusammenhang mit der Fluchtzuwanderung beziehen sich explizit auf politisch rechts motivierte Gewaltkriminalität. Kapitel 5 und Auswertungen in den anderen Kapiteln, die auf Veränderungen vor, während und nach der hohen Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015/16 abstellen, beziehen sich daher auf ideologisch rechts motivierte, rassistische Gewaltkriminalität.

2

Datengrundlagen

Für das Forschungsvorhaben wurden prozessproduzierte Dokumente von Polizei und Justiz genutzt. Alternative Datenquellen wie Sammlungen von Opferberatungsstellen oder Dunkelfeldbefragungen zu rassistischer Gewaltkriminalität waren zur Beantwortung der Fragestellungen des Projektes (vgl. Kapitel 1) nicht geeignet.

Hasskriminalität wird in Deutschland seit 2001 im Rahmen des *Kriminalpolizeilichen Meldedienstes in Fällen politisch motivierter Kriminalität* (KPMD-PMK, vgl. Bleich 2007) erfasst. Die Abgrenzung des Hellfeldes Hasskriminalität erfolgte daher über den kriminalpolizeilichen Meldedienst (vgl. auch Glet 2011). Für die Datenerhebung wurden zum einen Dokumente dieses Meldedienstes, die sogenannten Kriminaltaktischen Anfragen in Fällen politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK), und zum anderen Akten der Staatsanwaltschaften genutzt.¹ Die Datengrundlagen werden nachfolgend für den gesamten Untersuchungszeitraum dargestellt.² Die Operationalisierung der für die Analysen relevanten Merkmale wird in den inhaltlichen Kapiteln dargelegt.

2.1. Kriminalpolizeilicher Meldedienst: aufgeklärte und nicht aufgeklärte Taten

Die Einsicht in die Dokumente des kriminalpolizeilichen Meldedienstes ermöglichte die Erschließung des gesamten Hellfeldes Hassgewalt zwischen 2012 und 2019 in Nordrhein-Westfalen (alle Phänomenbereiche). Bei den KTA-PMK handelt es sich um relativ kurze Dokumente, die eine freitextliche Beschreibung der Taten und standardisierte Informationen zu Taten, Tatverdächtigen und Opfern enthalten (vgl. Bundeskriminalamt 2021). Die lokalen Staatsschutzdienststellen füllen die KTA-PMK aus und leiten diese an das Landeskriminalamt weiter, das die Dokumente – ggf. nach Klärung von Fragen – an das Bundeskriminalamt sendet. Für das vorliegende Forschungsvorhaben wurden Erstmeldungen, Nachtragsmeldungen und Abschlussmeldungen berücksichtigt.

¹Die Einsicht in den KPMD-PMK wurde vom Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt und durch das Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen – insbesondere durch das für den kriminalpolizeilichen Meldedienst PMK zuständige Sachgebiet – unterstützt. Vom Landeskriminalamt wurden auch die Aktenzeichen der Strafverfahrensakten zur Verfügung gestellt. Die Erhebung aus den Akten wurde durch das Ministerium der Justiz des Landes Nordrhein-Westfalen, die Generalstaatsanwaltschaften und die Staatsanwaltschaften unterstützt.

²Aufgrund gesetzlicher Lösungsfristen für den polizeilichen Meldedienst bzw. Aufbewahrungsfristen für die Akten waren für den vorliegenden Untersuchungszeitraum zwei Erhebungen notwendig. Die Daten für 2012 bis 2016 wurden vor dem Förderzeitraum eigenfinanziert erhoben, die Erhebung für 2017 bis 2019 erfolgte im Förderzeitraum des Projekts. Da sich das Erhebungsdesign nicht unterscheidet, werden beide Erhebungen gemeinsam dargestellt.

Tabelle 2.1: Indikatoren Vorurteilmotivation (Mehrfachangaben)

Indikator	Häufigkeit	Prozent	Prozent der Taten
Beschimpfung/Parole/Aussage TV	954	64,5	76,6
Brief/Banner/Schmiererei u.ä.	22	1,5	1,8
Opfer: Gruppenzugeh. bzw. Aktivität für Zielgruppe	237	16,0	19,0
Tatverdächtige(r): Gruppenzugehörigkeit	56	3,8	4,5
Merkmal Objekt	120	8,1	9,6
Ermittlungsergebnis	36	2,4	2,9
Themenfeld Polizei (ergänzend)	54	3,7	4,3
Gesamt	1479	100,0	118,7

Rass. Gewaltkrim. (Projektdefinition) ohne demonstr. Ereignisse, Datenquelle KTA-PMK, 1479 Angaben für 1246 Taten.

Die Klassifikation einer Tat als rassistisch, d. h. gemäß Projektdefinition durch Vorurteile gegenüber (1) ethnischen/nationalen Gruppen, (2) Menschen dunkler Hautfarbe oder (3) religiösen Gemeinschaften geleitet, erfolgte durch die Forschenden vor allem auf Basis der freitextlichen Darstellung der Taten. Beachtet werden muss, dass der Begriff rassistisch im Kontext unseres Forschungsvorhabens anders definiert ist als im Meldedienst.³ Unsere Verwendung des Begriffs rassistisch entspricht in etwa der polizeilichen Definition von ‚fremdenfeindlich‘ (vgl. Bundeskriminalamt 2019, 8 f.).

Die in diesem Bericht angegebenen Fallzahlen lassen sich schon aufgrund der abweichenden Definitionen und der Neuklassifikation der Vorurteilmotivation nicht direkt mit offiziellen Angaben vergleichen. Unberücksichtigt bleiben bei den nachfolgenden Analysen aus inhaltlichen Erwägungen rein demonstrative Ereignisse.⁴ Insgesamt liegen aus dem KPMD-PMK Informationen zu 1246 rassistisch motivierten Taten zwischen 2012 und 2019 vor. 92,5 Prozent dieser Taten wurden im Meldedienst dem Phänomenbereich rechts zugeordnet, 5,6 Prozent den Phänomenbereichen Politisch motivierte Ausländerkriminalität (2012-2016) bzw. ausländische/religiöse Ideologie (2017-2019), 1,7 Prozent dem Bereich Sonstige/nicht zuzuordnen und 0,2 Prozent dem Phänomenbereich links.

Die Art der Vorurteilmotivation wurde aus den in den Beschreibungen der Taten enthaltenen Informationen kodiert. Tabelle 2.1 gibt wieder, auf welcher Grundlage die Vorurteilmotivation kodiert wurde. Für eine Tat konnten dabei mehrere Indikatoren einer Vorurteilmotivation kodiert werden. In der überwiegenden Mehrheit erschloss sich die Vorurteilmotivation aus verbalen Herabwürdigungen, die auf die (vermutete) Gruppenzugehörigkeit(en) des/der Opfer(s) abzielten, aus Parolen und in einigen Fällen auch aus direkten Aussagen der Tatverdächtigen zur Tatmotivation. Quantitativ bedeutsam waren zudem Opfermerkmale und symbolisch relevante Objekte. Letztere umfassen Unterkünfte von Geflüchteten ebenso wie bspw. Synagogen oder Moscheen.

Die Informationen des Meldedienstes ermöglichen grundlegende Analysen von Taten, Verdächtigen und Opfern. Einige Merkmale, wie polizeiliche Erkenntnisse zu Allgemeinkriminalität oder zu politisch motivierter Kriminalität sowie der sogenannte Phänomenbereich, sind nur im

³Es handelt sich also nicht (ausschließlich) um Taten, die in der polizeilichen Klassifikation dem Unterthemenfeld ‚Rassismus‘ zugeordnet werden sollen.

⁴Dazu zählen bspw. Widerstandsdelikte, die ausschließlich aufgrund des Themas der Demonstration als Hasskriminalität eingestuft wurden. Vorurteilmotivierte Angriffe bei Demonstrationen oder am Rande von Demonstrationen, z. B. aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der angegriffenen Person, sind in den nachfolgenden Analysen enthalten.

Meldedienst vorhanden und waren für inhaltliche Analysen bzw. zur Eingrenzung der Fallstruktur auf politisch rechts motivierte Delikte (vgl. Kapitel 5) wichtig.

2.2. Strafverfahrensakten: aufgeklärte Taten

Für vertiefende Analysen wurden zu allen aufgeklärten Taten Strafverfahrensakten bei den 19 nordrhein-westfälischen Staatsanwaltschaften angefragt. Die Strafverfahrensakten beinhalten alle Dokumente von der Aufnahme der Ermittlungen bis zur gerichtlichen Abschlussentscheidung. Für den Beobachtungszeitraum 2012 bis 2016 wurde die Akteneinsicht von 18 Staatsanwaltschaften gewährt, für den Beobachtungszeitraum 2017 bis 2019 war dies bei 17 Staatsanwaltschaften der Fall. Insgesamt wurden etwas mehr als 70 Prozent aller angefragten Akten zur Verfügung gestellt.⁵ In der vom Design vergleichbaren Untersuchung von Glet (2011, S. 159) betrug der Aktenrücklauf 64 Prozent. Zu allen gelieferten Akten wurden Daten erhoben. Für die aus dem Meldedienst zu allen aufgeklärten Taten vorliegenden Merkmale lässt sich die Selektivität durch den Datenausfall bei den Akten abschätzen. Bei den dazu durchgeführten Analysen sind substanziiell relevante Verzerrungen nicht erkennbar.

Bei den nachfolgenden Aktenanalysen bleiben Taten unberücksichtigt, bei denen eine Vorurteilsmotivation aufgrund der Aktenlage ausgeschlossen werden konnte. Dazu zählt bspw. eine Brandstiftung, die mit der Absicht des Versicherungsbetrugs durch die vermeintlichen Geschädigten beauftragt wurde. Insgesamt betrifft dies ca. drei Prozent der Akten.⁶ Die auf den Strafverfahrensakten beruhenden Analysen in diesem Abschlussbericht beziehen sich auf alle verbleibenden Taten. Insgesamt liegen damit aus den Strafverfahrensakten Informationen zu 584 Taten rassistischer Gewaltkriminalität vor.

Die Informationen aus den Akten ermöglichen bspw. die Klassifikation der Gewaltintensität der Tathandlungen, die Betrachtung von Interaktionen zwischen Täter:innen, Opfern und dritten Personen und die Analyse von Täter:innen, für die aus dem Meldedienst nur sehr wenige Informationen vorliegen.

2.3. Aussagekraft

Die vorliegende Studie analysiert das Hellfeld rassistischer Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen von 2012 bis 2019. Hellfelddaten rassistischer Gewaltkriminalität sind in *zweifacher Hinsicht* selektiv: Zum einen muss die Polizei Kenntnis von den Straftaten erlangen. In den meisten Fällen geschieht dies durch Anzeigen der Betroffenen oder von dritten Personen. Die für die nationale Viktimisierungsstudie 2020 veröffentlichten Ergebnisse⁷ zeigen Anzeigenquoten für vorurteilsmotivierte Körperverletzungen aufgrund der Herkunft, der Religion und der Hautfarbe (vgl. Birkel u. a. 2020, S. 71), die niedriger sind als Anzeigenquoten bei Körperverletzungen insgesamt (vgl. Birkel u. a. 2020, S. 70).⁸ Zum anderen muss die Vorurteilsmotivation erkannt und die Ermittlung an die zuständige Staatsschutzdienststelle abgegeben werden. In welchem Umfang vorurteilsgeleitete Straftaten fälschlicherweise nicht im Meldedienst erfasst

⁵Der Datenausfall resultiert zum einen aus den Akten der beiden Staatsanwaltschaften, die die Einsicht (an beiden Erhebungen bzw. an einer Erhebung) nicht gewährten. Zum anderen konnten bei Staatsanwaltschaften, die die Einsicht gewährten, nicht alle Akten eingesehen werden. Die Ausfallgründe wurden von einigen Staatsanwaltschaften mitgeteilt – dazu zählten bereits vernichtete Akten ebenso wie wenige Akten, die aufgrund laufender Verfahren nicht eingesehen werden konnten, oder Akten, die an andere Staatsanwaltschaften abgegeben worden waren.

⁶Für wenige Fälle konnten nur die Entscheidungen geliefert werden. Diese Taten werden von den Analysen ausgeschlossen, da zu wenige Informationen im Datensatz vorliegen.

⁷Die Sonderauswertung für Nordrhein-Westfalen basiert auf sehr kleinen Fallzahlen, weshalb hier auf die nationalen Ergebnisse Bezug genommen wird.

⁸Ein direkter Vergleich von Anzeigenquoten bei vorurteilsmotivierten und nicht vorurteilsmotivierten Körperverletzungen ist nicht dargestellt.

sind, lässt sich nicht abschätzen.⁹ Durch die zweifache Selektivität ist von einer deutlichen Untererfassung rassistischer Gewalt mit Helffelddaten auszugehen (vgl. auch Habermann und Singelstein 2018).

Dokumentenanalysen haben den Vorteil, dass es sich um nicht-reaktive Erhebungsmethoden handelt (vgl. Döring und Bortz 2016, Kapitel 10.6). Im vorliegenden Projekt resultierte der Mehrwert der Dokumentenanalyse insbesondere aus der Gewinnung von Informationen aus den freitextlichen Darstellungen der Taten. Für die kriminologische Forschung sind die Potentiale und Herausforderungen von Dokumentenanalysen gut untersucht (vgl. z. B. Hermann 1987, Leuschner und Hüneke 2016, Meyer und Pollich 2022). Eine Herausforderung stellt die Passung zwischen den für den ursprünglichen Dokumentationszweck bedeutsamen und daher dokumentierten Informationen und den für den Forschungszweck benötigten Informationen dar. In den KTA-PMK und den Strafverfahrensakten sind Merkmale gut abgebildet, die relevant für das Monitoring politisch motivierter Kriminalität bzw. für die Strafverfolgung sind. Dazu zählen bei den KTA-PMK unter anderem die Vorurteilsmotivation oder Informationen zu vorheriger politisch motivierter Kriminalität. Die in den Strafverfahrensakten enthaltenen Informationen ermöglichen beispielsweise die Betrachtung von Tatabläufen und vertiefende Analysen von Verdächtigen und Verurteilten. Merkmale, die für das Monitoring politisch motivierter Kriminalität bzw. die Strafverfolgung wenig relevant sind, sind auch nicht gut abgebildet, wie bspw. schulische Abschlüsse von Beschuldigten (vgl. Kapitel 5). Allgemein sind die Anteile fehlender Werte bei Opfermerkmalen deutlich höher als bei Merkmalen von Verdächtigen bzw. Verurteilten.

Studien mit Helffelddaten beziehen sich in der Regel auf ein Bundesland bzw. wenige Bundesländer, weil der forschungspraktische Aufwand bundesweiter Erhebungen aufgrund der Zuständigkeit der Länder sehr hoch wäre bzw. zu hoch ist (vgl. Willems und Steigleder 2003b für Nordrhein-Westfalen 2000 bis 2002, Glet 2011 für Baden-Württemberg 2004 bis 2008, Backes, Mletzko und Stoye 2010 für Sachsen und Nordrhein-Westfalen 2003-2006, Lang 2014 für Sachsen 2006 und 2007, Backes, Haase u. a. 2014 zu Mehrfach- und Intensivtäter:innen in Sachsen 2001 bis 2011 und Backes, Gräfe u. a. 2019 für Sachsen 2011 bis 2016). Für Nordrhein-Westfalen handelt es sich bei der vorliegenden Studie somit um die dritte Erhebung zu vorurteilsmotivierter (Gewalt-)Kriminalität.

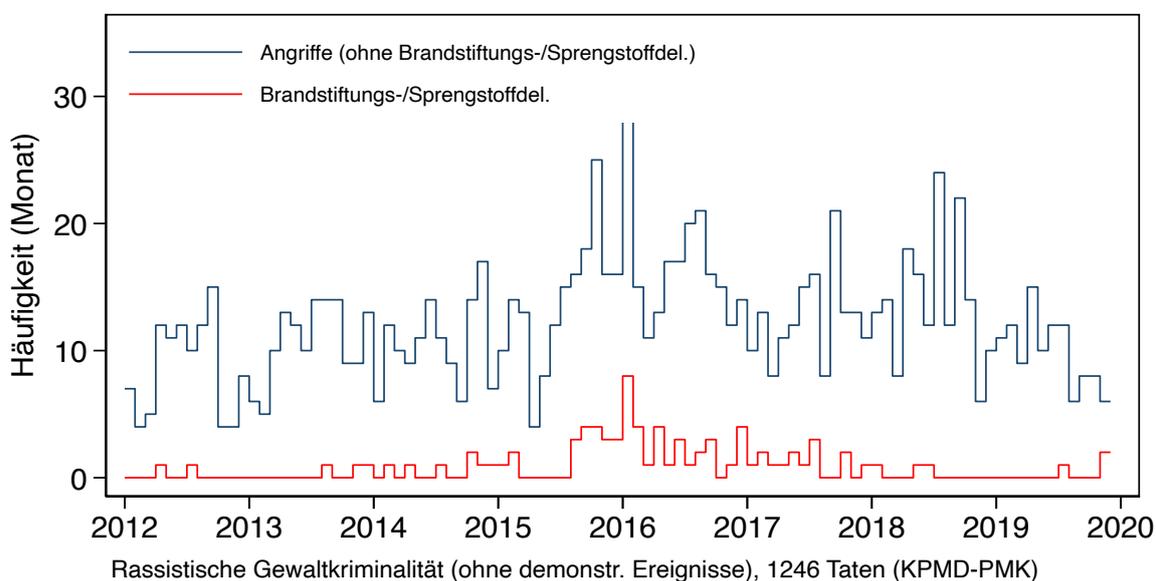
⁹Die Fallzahlen der Chronik der Opferberatungsstelle Rheinland bewegen sich für unseren Untersuchungszeitraum auf ähnlichem Niveau, weshalb auch hier von einer Untererfassung ausgegangen werden muss. Für eine Abschätzung der Untererfassung der Helffelddaten kann die Chronik daher nicht herangezogen werden.

3

Taten - Handlungsmuster und Gewaltintensität

Abbildung 3.1 zeigt die Entwicklung rassistischer Gewaltkriminalität (vgl. zur Definition Kapitel 1) in Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2019 nach Monaten, getrennt für Brand- bzw. Sprengstoffdelikte und andere Delikte. Zu sehen ist ein Anstieg der Straftaten in den Jahren 2015 und 2016 mit einem Höhepunkt nach den Ereignissen in der Kölner Silvesternacht im Januar 2016. Der Anstieg rassistischer Gewaltkriminalität geht dabei vor allem auf flüchtlingsfeindliche Taten zurück. Erst im Jahr 2019 ist ein Rückgang auf das Niveau von 2014 und früher zu beobachten.

Abbildung 3.1: Rassistische Gewaltkriminalität (nach Monat)



Hinter den absoluten Zahlen stehen qualitativ unterschiedliche Taten, die von Brandstiftungen oder Messerattacken bis hin zu niedrighschweligen physischen Angriffen wie Schubsen, Rempeln oder Stoßen reichen. In diesem Kapitel wird daher untersucht, was bei den Taten passierte und ob Veränderungen im zeitlichen Kontext der hohen Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015/2016 auftraten. Dabei grenzen wir – wie auch in den nachfolgenden Kapiteln – drei Zeiträume voneinander ab: Vor (Januar 2012 bis April 2015), während (Mai 2015 bis

Dezember 2016) und nach der hohen Fluchtzuwanderung (2017 bis 2019). Die Betrachtung von Veränderungen im Beobachtungszeitraum erfolgt für politisch rechts motivierte Gewaltkriminalität.

Bei den Analysen stellen wir zum einen auf die aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst Politisch Motivierte Kriminalität (KPMD-PMK) gewonnenen Informationen ab, um Aussagen über aufgeklärte ebenso wie nicht-aufgeklärte Taten treffen zu können. Wo dies nicht möglich oder nicht sinnvoll ist, greifen wir zum anderen auf Informationen aus den Strafverfahrensakten für aufgeklärte Taten zurück. Aus dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst liegen Informationen zu insgesamt 1246 Taten vor, die von uns als rassistische Gewaltkriminalität klassifiziert wurden. Es besteht hier eine große Übereinstimmung mit den Taten, die im polizeilichen Meldedienst (auch) dem Unterthema „fremdenfeindlich“ zugeordnet wurden. Aus den Verfahrensakten konnten Daten zu insgesamt 584 rassistischen Gewalttaten gewonnen werden (vgl. Kapitel 2).

3.1. Handlungsmuster

3.1.1. Tathandlungen

Ein wesentliches Ziel der vorliegenden Studie bestand darin, mehr darüber zu erfahren, welche Angriffe mit rassistischer Gewalt einhergehen, und zwar unabhängig von verletzten Rechtsnormen.¹ Die Erhebung der Tathandlungen erfolgte aus den freitextlichen Beschreibungen der Taten, ausgehend von einem detaillierten Kategorienschema mit Tathandlungen, die sich unter anderem empirisch in anderen Studien als relevant erwiesen haben.²

Abbildung 3.2 zeigt die Tathandlungen, die für die Darstellung zusammengefasst wurden. Für die Auswertung wurden dabei *alle Angriffe* berücksichtigt, die im Rahmen der Gewaltdelikte auftraten, also auch nicht-gewalttätige Angriffe, wie etwa verbale Herabsetzungen. Pro Tat kann das Vorliegen einer oder mehrerer der dargestellten Tathandlungskategorien erfasst worden sein (Mehrfachangaben). Die dargestellte Auswertung gibt den Anteil des *Auftretens* von Tathandlungen einer Kategorie – z.B. Beschimpfungen/Beleidigungen – an allen Taten (Prozentuierungsbasis) an, also bei wieviel Prozent der Taten *mindestens* einmal eine Tathandlung der jeweiligen Kategorie beobachtet wurde.

Die gewalttätigen Angriffe gingen bei mehr als 70 Prozent der Taten mit Beschimpfungen und/oder Beleidigungen einher. In der Mehrzahl der Fälle waren diese vorurteilsmotiviert.³ Der hohe Anteil vorurteilsmotivierter Herabwürdigungen drückt den Botschaftscharakter von Hassgewalt aus. Allerdings müssen hier Selektionseffekte berücksichtigt werden: Vorurteilsmotivierte Herabwürdigungen sind Indikatoren einer politisch motivierten Tat, die zu einer Aufnahme in den Meldedienst führen.

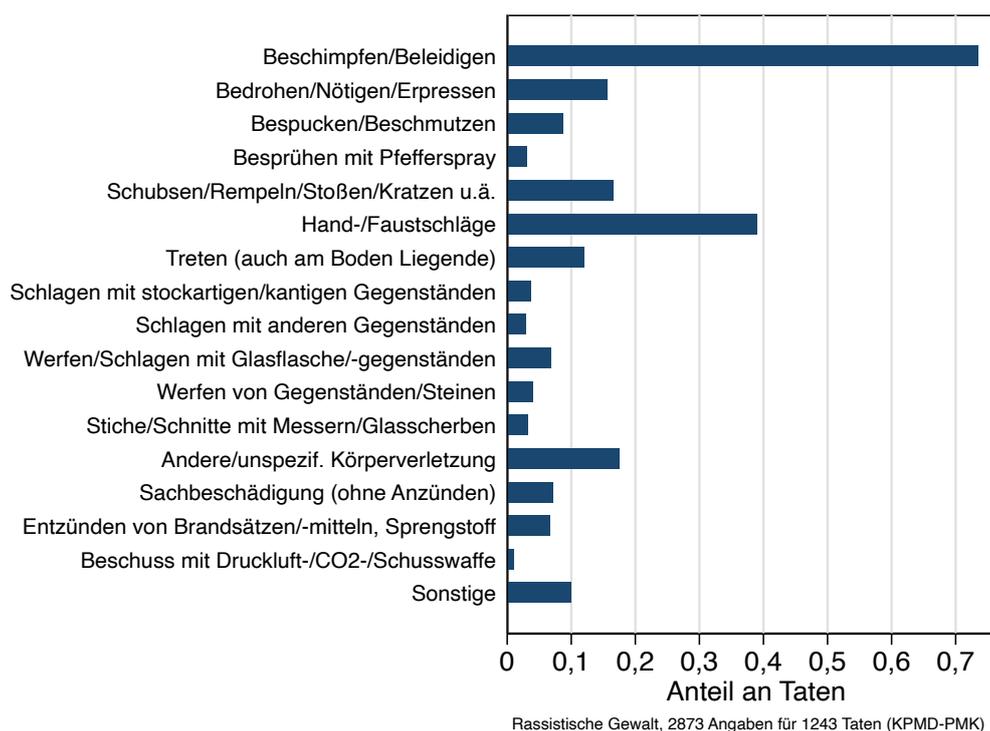
Die für die Taten dokumentierten Gewalthandlungen decken eine große Bandbreite von „Alltagsgewalt“ bis hin zu sehr schwerwiegender Gewalt ab. So finden wir in 17 Prozent der Taten Gewalthandlungen, die für zu Gewalt eskalierende Streitsituationen oder Provokationen typisch sind, wie Schubsen, Rempeln und Stoßen. Als mit Abstand häufigste Gewalthandlung traten Hand- und Faustschläge auf (39 Prozent der Taten), Tritte in zwölf Prozent der Taten. Daneben finden sich fast jegliche Formen von Gewalthandlungen unter Einsatz von Tatmitteln, vom Werfen und Schlagen mit unterschiedlichen Gegenständen bis hin zu Stichen und

¹Im Rahmen des KPMD-PMK werden alle verletzten Rechtsnormen einer Tat erfasst. Veröffentlicht werden allerdings ausschließlich Ergebnisse zum sogenannten Zähldelikt. Das Zähldelikt ist in der Regel die Rechtsnorm, die mit der höchsten Deliktsqualität – bspw. Gewalt vor Nicht-Gewalt – und Strafandrohung einhergeht (vgl. Bundeskriminalamt 2021, S. 16 ff.).

²Die Kategorien konnten bei der Erhebung ergänzt werden.

³Das Verhältnis von vorurteilsmotivierten und nicht vorurteilsmotivierten Beschimpfungen/Beleidigungen kann anhand einer getrennten Kodierung für 2017-2019 mit den Ermittlungsakten abgeschätzt werden: Hier fanden wir in ca. einem Fünftel *nicht* vorurteilsmotivierte Beleidigungen dokumentiert.

Abbildung 3.2: Tathandlungen (Mehrfachangaben)

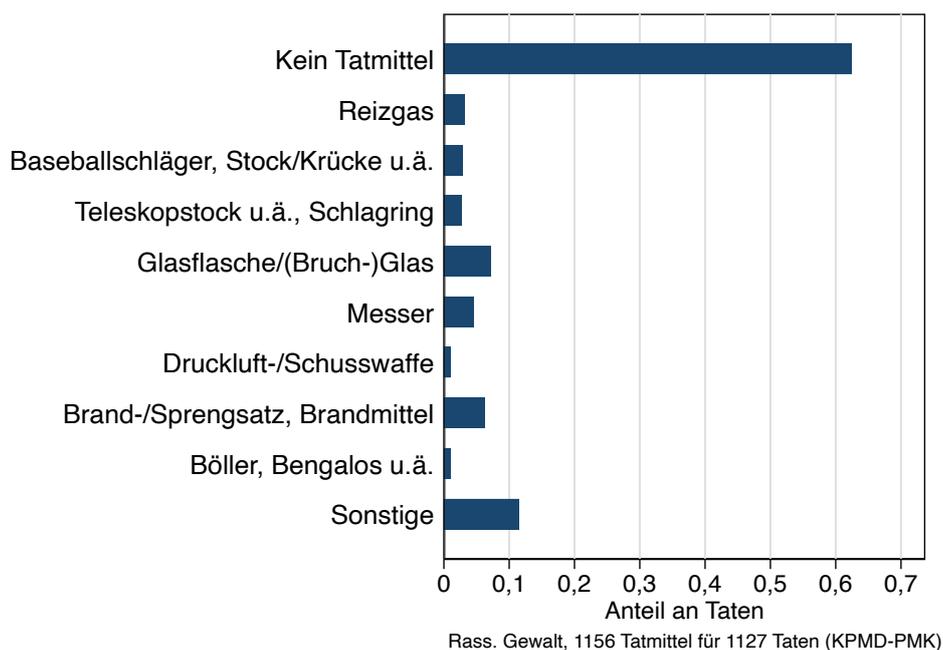


Schnitten mit Messern oder Glasscherben, die in ca. drei bis acht Prozent der Taten beobachtet wurden. Im Vergleich waren dabei Würfe und/oder Schläge mit Glasflaschen bzw. Glasgegenständen (etwa Bierkrügen) besonders häufig, die in acht Prozent der Taten ausgeführt wurden.

Abbildung 3.3 stellt den Anteil einzelner Tatmittel an allen Taten dar. 62 Prozent der Taten wurden ohne Tatmittel begangen. Bei sieben Prozent der Taten wurden Glasflaschen und andere, auch zerbrochene Glasgegenstände verwendet. Da intakte Glasgegenstände bei Würfen, Schlägen etc. immer zu Bruch gehen und damit Stich- und Schnittverletzungen verursachen können, handelt es sich hierbei um durchaus gefährliche Tatmittel, wobei der relativ hohe Anteil auch durch die in vielen Tatsituationen leichte Verfügbarkeit begründet ist. Andere Gegenstände, die im Alltag keinen zwingenden Waffencharakter besitzen, wurden von uns größtenteils der Kategorie „Sonstige“ zugeschlagen.⁴ Eine Ausnahme bilden Latten, Krücken, Eisenstangen u. ä., die in einer Kategorie mit Baseballschlägern bzw. mit Teleskopstöcken zusammengefasst dargestellt werden (jeweils drei Prozent der Taten). Bei den Tatmitteln mit klar erkennbarem Waffencharakter sind Brand- und Sprengsätze sowie andere Brandmittel in sechs Prozent der Taten am häufigsten zu beobachten. Von diesen hauptsächlich im Zusammenhang mit Brandanschlägen genutzten Tatmitteln unterscheiden wir Böller, Bengalos u. ä., die in zwölf Taten (ein Prozent) verwendet wurden. Messer stellten mit fünf Prozent der Taten ein weiteres, relativ häufig verwendetes Tatmittel dar, zudem wurde in mehr als drei Prozent der Taten Reizgas eingesetzt. Wichtig ist hier der Hinweis, dass gerade (aber nicht nur) die letzteren beiden Tatmittel auch bei Bedrohungen verwendet, aber glücklicherweise nicht in allen Fällen auch *angewendet* wurden.

⁴Dazu zählen Steine, Gürtel oder Taschen und eine Reihe von Alltagsgegenständen, die zur Tatausführung verwendet wurden, einzeln quantitativ aber nicht bedeutsam werden und qualitativ - Gegensatz bspw. zu Schusswaffen – auch nicht herausragten.

Abbildung 3.3: Tatmittel (Mehrfachangaben)



Die Analyse der im Meldedienst erfassten *körperlichen Schäden* der Opfer im Zeitraum von 2014 bis 2019⁵ offenbart ein differenziertes Bild der Gewaltintensität: Es zeigt sich, dass bei zwei Prozent der Taten⁶ mit Opfern (auch) schwere Verletzungen von Opfern auftraten. Ausschließlich leicht Verletzte waren für 61 Prozent der Taten dokumentiert. Bei 37 Prozent der Taten blieben alle Opfer unverletzt. Der hohe Anteil von Taten mit nicht oder ausschließlich leicht Verletzten hängt neben den Reaktionen der Opfer und dem Einschreiten weiterer Personen (vgl. Kapitel 4) zudem damit zusammen, dass direkte Gewalttaten für die Angreifer:innen mit Konfrontationsanspannung und Angst (vgl. Collins 2009) verbunden sind, die die Tatausführung ebenso schwächen wie bspw. Alkoholkonsum. Dass es im Untersuchungszeitraum nicht zu Taten mit tödlichen Verletzungen kam, war in vielen Fällen glücklichen Umständen zu verdanken: Etwa, wenn eine Brandstiftung an bewohnten Gebäuden früh genug entdeckt wurde, so dass eine brennende Fassade noch gelöscht werden konnte oder Messerattacken knapp überlebt wurden.

3.1.2. Situationale Faktoren

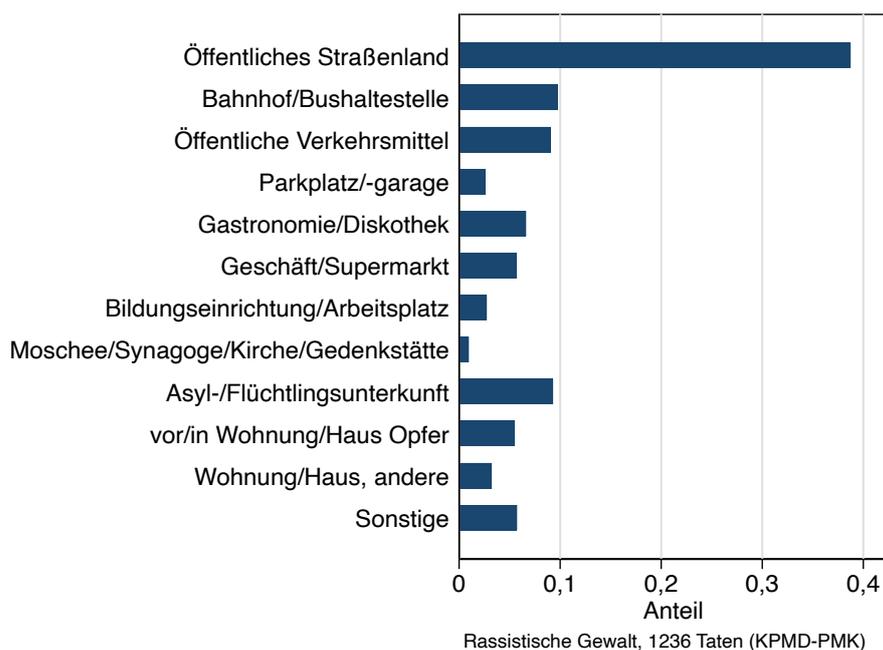
In welchen sozialen Räumen und zu welchen Zeiten fanden die Gewalttaten statt? Gerade im Fall vorurteilsmotivierter Gewalt ist dies im Besonderen auch aus der Perspektive der Opfer von Bedeutung, die nur aufgrund ihrer (zugeschriebenen) Gruppenzugehörigkeit angegriffen werden. In welchen Situationen müssen sie damit rechnen, (weiteren) Übergriffen ausgesetzt zu sein?

Abbildung 3.4 zeigt, an welchen Orten rassistische Gewalttaten zu verzeichnen waren. 39 Prozent der Taten wurden auf öffentlichen Straßen und Plätzen verübt; zusammen mit

⁵Das Merkmal „körperlicher Schaden“ wird seit 2014 im Meldedienst erhoben. Es ist eine relativ einfache, für die polizeiliche Anwendung praktikable Klassifikation auf einer Skala von „unverletzt“, über „leicht verletzt“ (ambulante Behandlung ausreichend), „schwer verletzt“ (stationäre Aufnahme notwendig) bis „tödlich“.

⁶Prozentuiert auf gültige Werte. Für 17 Prozent der Taten mit Opfern im Zeitraum 2014 bis 2019 (n=915) liegen keine Angaben zu körperlichen Schäden von Opfern vor.

Abbildung 3.4: Tatörtlichkeiten



jeweils knapp zehn Prozent an Bahnhöfen oder Haltestellen und in Fahrzeugen des öffentlichen Personen(nah)verkehrs, sowie einigen wenigen Taten auf Parkplätzen u. ä. beobachten wir damit die überwiegende Zahl der Taten im öffentlichen (Verkehrs-)Raum. Hinzu kommen mit Gastronomie und Diskotheken (sieben Prozent) bzw. Geschäften (sechs Prozent) weitere halböffentliche Örtlichkeiten. Sechs Prozent der Taten fanden vor oder in Häusern bzw. Wohnungen der Opfer statt. Asyl- und Geflüchtetenunterkünfte waren mit fast zehn Prozent im gesamten Untersuchungszeitraum und etwas mehr als 20 Prozent zwischen Mai 2015 und Dezember 2016 häufig zu beobachtende Tatörtlichkeiten für Angriffe gegen dort lebende (in einigen Fällen auch arbeitende) Menschen und/oder die Unterkünfte. Bei etwa der Hälfte der dort verübten Gewalttaten handelt es sich um Brandanschläge auf bewohnte wie unbewohnte Unterkünfte. Bewohner:innen wurden zudem durch eine Reihe weiterer Angriffe direkt oder indirekt attackiert (z.B. durch Beschuss mit Steinen, Druckluftwaffen).

Mit Blick auf die Wochentage war der Anteil von an Wochenenden begangenen Taten mit 38 Prozent gegenüber einer Gleichverteilung auf die Wochentage um ca. zehn Prozentpunkte höher (vgl. Tabelle 3.1). Hinsichtlich der Uhrzeit sehen wir einen Großteil der Taten in den Abend- und Nachtstunden. Als aktueller Vergleichsmaßstab können die von Backes, Gräfe u. a. (2019) für rechte Hassgewalt in Sachsen zwischen 2011 und 2016 gezeigten Tatzeiten dienen, in denen sowohl Taten unter der Woche⁷ als auch Taten tagsüber jeweils um gute zehn Prozentpunkte seltener berichtet wurden.

3.1.3. Tatvorlauf

Die in der Literatur häufig anzutreffende Feststellung, Hassgewalt werde mehrheitlich von (größeren) Gruppen verübt (vgl. z. B. Coester 2015, S. 338), kann für Nordrhein-Westfalen von 2012 bis 2019 nicht bestätigt werden. Lediglich bei rund einem Drittel aller Taten kann von mehreren Täter:innen ausgegangen werden, 60 Prozent der Taten wurden von einer Person

⁷Wobei zu berücksichtigen ist, dass dort bereits Taten ab Freitag 18 Uhr zum Wochenende gezählt wurden.

Tabelle 3.1: Wochentag und Tatzeit

Merkmal	Häufigkeit	Prozent
Wochentag (n=1246)		
Wochentag	767	61,6
Samstag/Sonntag	479	38,4
Tatzeit (n=1206)		
0:00-5:59	272	22,6
6:00-11:59	134	11,1
12:00-17:59	330	27,4
18:00-23:59	470	39,0

Rassistische Gewalt, insgesamt 1246 Taten (KPMD-PMK)

verübt und bei sieben Prozent der Taten ist die Anzahl der Täter:innen unbekannt. Dies ist ein deutlicher Unterschied zu den 1990er Jahren (vgl. Peucker, Gaßebner und Wahl 2001, S. 51) und im Vergleich zu Sachsen (Lang 2014; Backes, Gräfe u. a. 2019)⁸, während das Verhältnis von Gruppen- und Einzeltaten in Baden-Württemberg von 2004 bis 2008 nahezu ausgeglichen war (53 Prozent Gruppentaten, Glet 2011, S. 167). Bei Gruppentaten überwogen in unserer Untersuchung Taten von zwei Personen mit 54 Prozent, ein Fünftel der Gruppentaten wurde von drei Täter:innen und 25 Prozent von vier und mehr Täter:innen verübt.

Eine weitere wichtige Dimension der Frage, *wie* die Taten begangen wurden, betrifft das Verhalten von Täter:innen bei der Auswahl von Tatgelegenheiten und Opfern. Kenntnisse hierzu fanden wir bei vielen Taten erst in den Strafverfahrensakten. Tabelle 3.2 beinhaltet Informationen zur Tatplanung, zu aufsuchendem Verhalten, dazu, von wem die Taten ausgingen und zur engsten Beziehung zwischen Täter:in bzw. Täter:innen und Opfer(n). Geplante Taten, ob mit größerem zeitlichem Vorlauf oder einer Planung erst kurz vor der Ausübung, waren eher selten. In der weit überwiegenden Zahl der Taten handelte es sich um situativ-spontane Taten (vgl. auch Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 61). Bei den meisten Taten deuten die in den Akten dokumentierten Informationen zudem auf zufällige Begegnungen von Täter:innen und Opfern hin. In knapp 19 Prozent der Taten waren die späteren Täter:innen vor der Tat auf der Suche nach einer Tatgelegenheit oder suchten die angegriffenen Personen oder Objekte gezielt auf.

Tatplanung und aufsuchendes Verhalten können in verschiedenen Kombinationen auftreten (vgl. Backes, Haase u. a. 2014, S. 35f.) und geben wichtige Hinweise auf den expressiven versus instrumentellen Charakter der Taten. Spontan begangene Taten ohne aufsuchendes Verhalten fassen wir dabei als expressive Gewalt auf. Dies sind rund 80 Prozent der Taten, für die Informationen zum Planungsgrad und zu aufsuchendem Verhalten vorliegen (n=517).

Zudem geht aus Tabelle 3.2 hervor, dass die meisten Taten auf Grundlage der Verfahrensakten als Initiativtaten der Angreifer beschrieben werden können, nur bei knapp zehn Prozent der Taten lag ein wechselseitiges Geschehen vor bzw. war der Auslöser nicht bestimmbar. In nur wenigen Fällen ging die Tat von der Person aus, die später vorurteilsmotiviert angegriffen wurde (2,5 Prozent). Täter:innen und Opfer waren sich in der Regel fremd; vom Sehen bzw. flüchtig kannten sich Täterinnen und Opfer in knapp einem Viertel der Fälle, während Bekanntschaften, Freundschaften und in sehr seltenen Fällen noch engere Beziehungen rund sechs Prozent der Taten ausmachen.

⁸Backes, Gräfe u. a. (2019) betrachten Täter:innen und deren Begleiter:innen als Gruppe, also nicht ausschließlich Mehrtäter:innenschaft und gelangen so zu 70 Prozent aus Gruppen heraus begangenen Taten für Sachsen 2011 bis 2016.

Tabelle 3.2: Planungsgrad, aufsuchendes Verhalten, Tatinitiiierung und Täter-Opfer-Beziehung

Merkmal	Häufigkeit	Prozent
Tatplanung	(n=536)	
situativ-spontane Tat	496	92,5
Verabredung zur Tat/Planung kurz vor der Tat	23	4,3
Tatplanung mit größerem zeitlichen Abstand	8	1,5
Tatplanung, zeitl. Vorlauf unklar	9	1,7
Aufsuchendes Verhalten	(n=535)	
nicht aufsuchend - zufällige Begegnung	436	81,5
Gelegenheit suchend	37	6,9
Objekt/Person gezielt aufgesucht	62	11,6
Tatauslöser	(n=554)	
Initiativtat TV	487	87,9
Geschädigte gegen TV	14	2,5
wechselseitig, Auslöser nicht bestimmbar	53	9,6
Engste Täter-Opfer-Beziehung	(n=555)	
keine Beziehung	391	70,5
vom Sehen	65	11,7
flüchtige Bekanntschaft	67	12,1
Bekanntschaft/Freundschaft/Familie	32	5,8

Rassistische Gewaltkriminalität (Akten)

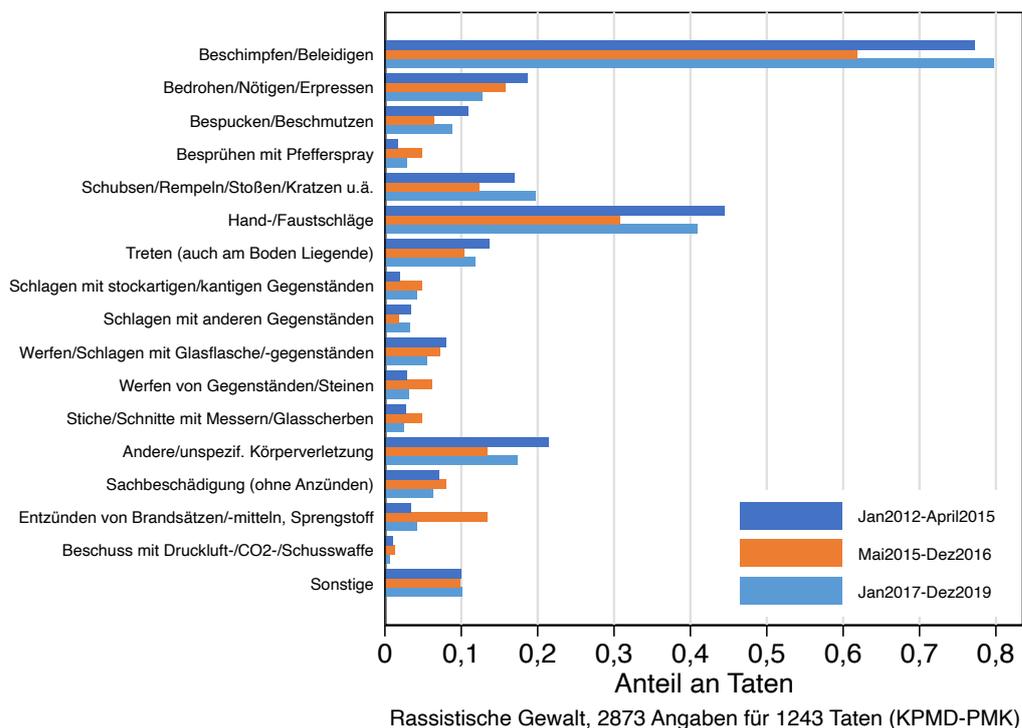
Im Rahmen der Studie wurden zudem die sozialen Situationen analysiert, aus denen heraus die Taten begangen wurden. Dabei zeigt sich, dass ein größerer Anteil der Tatverdächtigen die Taten aus Alltagstätigkeiten heraus beging. Feiern und Partys bzw. der Besuch von Gaststätten, Bars und der Heimweg von (unpolitischen) Veranstaltungen sind weitere, häufig zu beobachtende Situationen vor der Tat (Daten nicht ausgewiesen). Mehr als 50 Prozent der Tatverdächtigen standen zum Tatzeitpunkt dabei unter Alkohol- und/oder Drogeneinfluss.

3.1.4. Veränderungen im Zeitverlauf

In Abbildung 3.5 werden die Tathandlungen vor, während und nach der hohen Fluchtzuwanderung illustriert (412, 374 und 457 Taten). Deutlich zu sehen ist der hohe Anteil an Brandstiftungen im Zeitraum der Fluchtzuwanderung. Zugenommen haben auch Angriffe mit Pfefferspray, Würfe mit Steinen und anderen Gegenständen und gefährliche Angriffe wie Stiche bzw. Schnitte mit Messern u. ä. sowie das Schlagen mit kantigen bzw. stockartigen Gegenständen. Auch aufgrund vermehrter Angriffe auf Objekte gingen die Taten während der Fluchtzuwanderung seltener mit Beschimpfungen und Beleidigungen einher, seltener sind in diesem Zeitraum auch einfache Hand- und Faustschläge zu beobachten. Von Mai 2015 bis Dezember 2016 war der Anteil der Taten mit Verwendung von Tatmitteln um 20 Prozentpunkte höher als im Zeitraum zuvor und im Zeitraum danach. Vor allem Brand- und Sprengsätze wurden deutlich häufiger verwendet.

Die Auswertung der Strafverfahrensakten zum Tatvorlauf offenbart ein anderes Verhalten der Täter:innen im Zeitraum der hohen Fluchtzuwanderung als zuvor und danach. Die Zunahme an geplanten Taten weist auf eine verstärkte Vorsätzlichkeit und möglicherweise auch auf eine höhere Motivation zur Ausführung rassistischer Gewaltakte hin. Ebenfalls auffällig ist das vermehrte gezielte Aufsuchen von Personen und Objekten sowie ein Verhalten, das auf die Suche nach geeigneten Gelegenheiten für die Tat ausgerichtet war. In geringerem Umfang als vor und nach dem Zeitraum der hohen Fluchtzuwanderung wurden Taten von Angreifer:innen verübt, die die Opfer flüchtig kannten bzw. mit diesen besser bekannt bzw. befreundet waren.

Abbildung 3.5: Tathandlungen nach Zeitraum



3.2. Tatschwere - Gewaltintensität

Tathandlungen und Tatmittel erlauben eine Abschätzung der *Schwere einer Gewalthandlung*. Darunter verstehen wir den körperlichen Schaden, den Täter:innen beim Opfer durch die Ausführung der jeweiligen Tathandlung in Kauf nehmen (nicht: erzielen) (vgl. auch Backes, Haase u. a. 2014, Kapitel VI; Backes, Mletzko und Stoye 2010, S. 207 ff.). Einem Wurf mit einem Stein ist etwa eine größere Tatschwere zuzuschreiben als einem Wurf mit einer leeren Plastikflasche, unabhängig davon, ob der Gegenstand das Opfer trifft oder nicht.

Wir operationalisieren die Tatschwere über fünf verschiedene Ausprägungen, die unterschiedliche Gewaltniveaus erfassen. Dabei wurde jeder Tathandlung ein Gewaltniveau zugeordnet, wobei die attackierten Körperregionen und die verwendeten Tatmittel berücksichtigt wurden. Die Zuordnung scheint uns geeignet, die für die Ausübung eines höheren Gewaltniveaus jeweils zu überschreitenden *Hemmschwellen* (vgl. Collins 2013) abzubilden.

- *Verbale Angriffe* umfassen vorurteilsmotivierte und nicht-vorurteilsmotivierte Beleidigungen, auf die Opfer(gruppe) bezogene bedrohliche/einschüchternde Rufe und Parolen sowie Bedrohungen ohne Tatmittel. Es sind also Angriffe, die keine physischen Verletzungen der Opfer mit sich bringen.⁹
- *Niedrigschwellige Gewalt* umfasst Tathandlungen wie Schubsen, Rempeln oder Stoßen, bei denen nur geringe physische Verletzungen der Opfer in Kauf genommen werden.
- Als *mittelschwere Gewalt* klassifizieren wir Tathandlungen wie Hand- und Faustschläge und Tritte bis hin zu Schlägen mit leichten Gegenständen, sofern bei diesen keine schweren oder lebensbedrohlichen Verletzungen der Opfer in Kauf genommen werden. Nicht

⁹Bedrohungen mit Tatmittel wurden nach Tatmittel kodiert und in der Regel mittelschwerer Gewalt, in einigen Fällen, etwa beim Gebrauch von Schusswaffen, jedoch schwerer Gewalt zugeordnet

in diese Kategorie fallen beispielsweise Tritte gegen den Kopf von am Boden Liegenden, die zu den lebensbedrohlichen Taten zählen.

- Die Kategorie *schwere Gewalt* beinhaltet vor allem Schläge mit schweren, kantigen und anderen gefährlichen Gegenständen.
- Als *potenziell tödliche Gewalt* klassifizieren wir alle Tathandlungen, die laut rechtsmedizinischem Gutachten (vgl. Rothschild o. D.) als lebensbedrohlich einzustufen sind. Hierunter können auch Tathandlungen fallen, die durch das verwendete Tatmittel oder das attackierte Körperteil lebensbedrohlich werden.¹⁰ Brandstiftungen klassifizieren wir als potenziell tödliche Gewalt mit Ausnahme von Brandstiftungen an eindeutig nicht bewohnten Gebäuden, die wir der schweren Gewalt zuordnen.

Zur Ermittlung der Gewaltniveaus von Tathandlungen und Taten wurde auf die in den Strafverfahrensakten enthaltenen Informationen zurückgegriffen, da die Sachverhaltsdarstellungen im kriminalpolizeilichen Meldedienst für die Klassifikation nicht ausführlich genug waren. Alle Darstellungen zur Gewaltintensität – auch im Kapitel zur Gewaltdynamik – beziehen sich daher immer auf *aufgeklärte* Taten, da nur für diese Strafverfahrensakten angefordert wurden (vgl. Kapitel 2). Die Aufklärungsquoten unterscheiden sich auch in Abhängigkeit von den Tathandlungen: Taten mit verbalen Herabwürdigungen und Bedrohungen hatten eine höhere Aufklärungsquote als Taten ohne verbale Herabwürdigungen und Bedrohungen. Bei körperlicher Gewalt waren die Unterschiede mit einigen Ausnahmen wie Sachbeschädigungen, Taten aus der Distanz und Brandstiftungen eher gering. Brand- und Sprengstoffdelikte hatten eine niedrigere Aufklärungsquote als andere Taten, so dass diese bei den aufgeklärten Taten im Vergleich zu allen Taten relativ seltener vorkommen.¹¹

Tabelle 3.3 gibt das maximal bei einer Tat aufgetretene Gewaltniveau an. In etwa der Hälfte der Taten traten Angriffe mit maximal mittelschwerer Gewaltintensität auf. Bei einem Viertel der Taten kam es maximal zu schwerer Gewalt, bei immerhin zehn Prozent der Taten verübten die Täter:innen Angriffe, bei denen sie lebensbedrohliche Verletzungen der Opfer in Kauf nahmen. Bei etwas mehr als einem Drittel der aufgeklärten Taten bargen die Tathandlungen damit die Gefahr schwerer oder potenziell tödlicher Verletzungen der Opfer. Einige Taten waren rein verbale Angriffe.¹²

Tabelle 3.3: Maximales Gewaltniveau bei Tat (aufgeklärte Taten)

	Häufigkeit	Prozent
verbale Angriffe	16	3
niedrigschwellige Gewalt	81	14
mittlere Gewalt	283	49
schwere Gewalt	146	25
potent. tödl. Gewalt	57	10
Gesamt	583	100

Rassistische Gewalt (Akten)

Für die Tatschwere sind die Anzahl der Täter:innen und deren Gewaltkompetenz entscheidende Faktoren (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019). Bei der Anzahl der Täter:innen wird zwischen

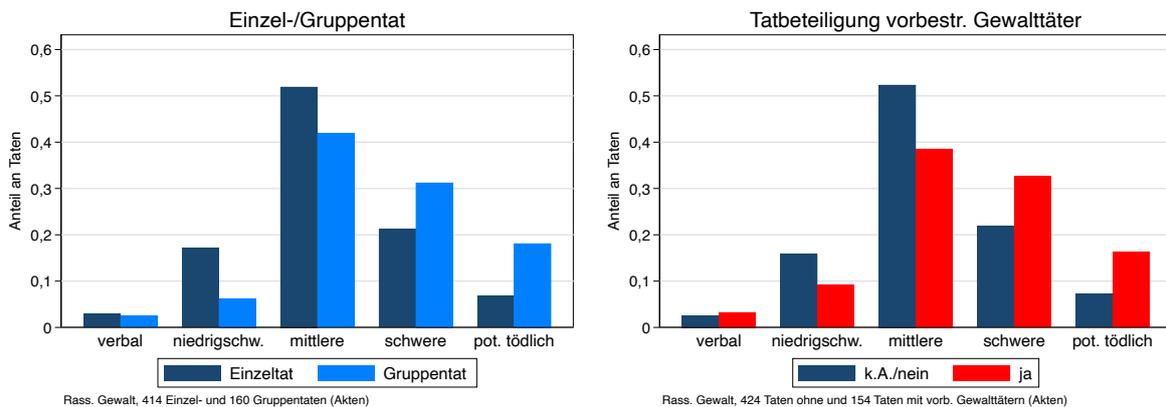
¹⁰Im Fall von Tathandlungen, für die diese Informationen fehlten, wurde grundsätzlich konservativ entschieden. Als „potenziell tödlich“ wurden also nur die Tathandlungen gewertet, für die wir dies sicher wissen.

¹¹Der Anteil der Brand- und Sprengstoffdelikte beträgt für aufgeklärte Taten drei Prozent und für alle Taten sieben Prozent. Die Prozentsätze beziehen sich auf Taten mit polizeilicher Einstufung des Zähldelikts bzw. eines weiteren Delikts nach §§ 306, 306a, 306b, 308 StGB.

¹²Die Gewaltqualität bei diesen Taten resultierte ausschließlich aus Widerstandshandlungen gegenüber der Polizei, die zwar erhoben, aus inhaltlichen Gründen aber nicht als Tathandlung berücksichtigt wurden.

Gruppen- und Einzeltaten unterschieden (vgl. z. B. Lantz und Joonggon 2019). Als Indikator der Gewaltkompetenz wird auf Gewaltvorstrafen von Täter:innen abgestellt (vgl. dazu Kapitel 5, S. 38). Abbildung 3.6 zeigt die Verteilung des maximal erreichten Gewaltniveaus, getrennt für Gruppen- und Einzeltaten (linke Grafik) sowie für Taten mit und Taten ohne Beteiligung bereits wegen einer Gewalttat vorbestrafter Täter:innen (rechte Grafik). Gruppentaten gingen im Beobachtungszeitraum prozentual deutlich häufiger mit Handlungsmustern einher, die schwere oder lebensbedrohliche Verletzungen der Opfer in Kauf nahmen, als Einzeltaten (+ zehn bzw. elf Prozentpunkte). Knapp 27 Prozent der Taten wurden von bzw. mit Beteiligung von bereits wegen Gewaltdelikten Vorbestrafter verübt. Wenn dies der Fall war, waren schwere und lebensbedrohliche Handlungsmuster deutlich wahrscheinlicher als bei Taten ohne eine Beteiligung von Täter:innen mit Gewaltvorstrafen (+ elf bzw. neun Prozentpunkte).¹³

Abbildung 3.6: Maximales Gewaltniveau nach Gruppentat und Gewaltkompetenz



Zudem wiesen geplante Taten erwartungsgemäß ein deutlich höheres Gewaltniveau auf als situativ-spontane Taten und gingen in der weit überwiegenden Zahl der Fälle mit Tathandlungen einher, die schwere oder potenziell tödliche Verletzungen der Opfer in Kauf nahmen. Alkohol- und/oder Drogeneinfluss von Tatbeteiligten wirkte sich dagegen nicht auf die Tatschwere aus (Daten nicht dargestellt).

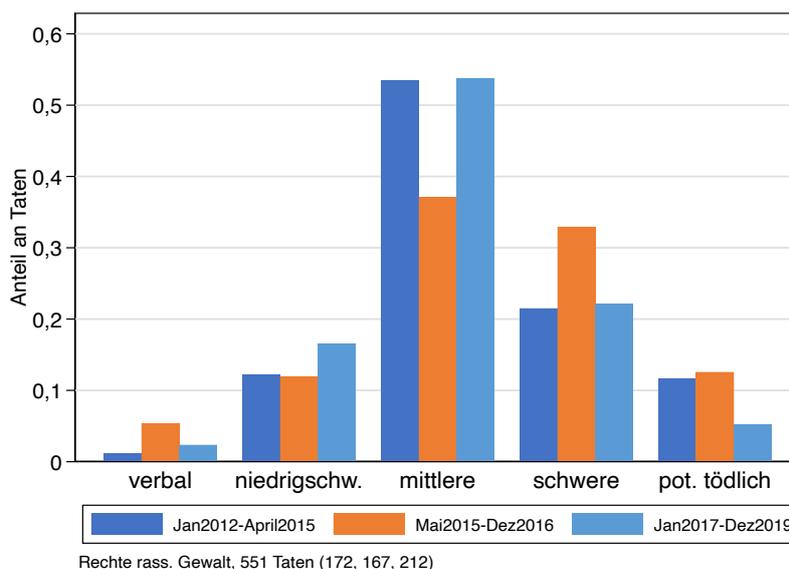
3.3. Schwerere Taten im Kontext der Fluchtzuwanderung?

Im Kontext der Fluchtzuwanderung nahmen Brandstiftungen auch in Nordrhein-Westfalen deutlich zu (vgl. Abbildung 3.1). Schon aufgrund der Zunahme der Brandanschläge ist für den Zeitraum von Mai 2015 bis Dezember 2016 eine höhere Tatschwere anzunehmen. Wie aus Abbildung 3.7 hervorgeht, ist im mittleren Zeitraum ein deutlicher Anstieg der Gewaltintensität zu beobachten. Schwere Gewalttaten nahmen in diesem Zeitraum um zehn Prozentpunkte zu; zu beobachten ist zudem ein leichter Anstieg bei potenziell lebensbedrohlichen Taten.¹⁴

¹³Bei Gruppentaten war der Anteil der bereits wegen einer Gewalttat vorbestrafter Täter:innen (36 Prozent) höher als bei Einzeltaten (23 Prozent). Auch bei Kontrolle von Gewaltvorstrafen zeigen sich Unterschiede zwischen Gruppen- und Einzeltaten bei den höchsten Gewaltniveaus.

¹⁴Auch ohne Brandstiftungen ist im mittleren Zeitraum ein gleich großer prozentualer Anstieg schwerer Gewalttaten bei den *aufgeklärten* Taten beobachtbar, während die potenziell lebensbedrohlichen Taten das Niveau vor der Fluchtzuwanderung leicht unterschritten.

Abbildung 3.7: Maximales Gewaltniveau nach Zeitraum



Bei der Interpretation der in Abbildung 3.7 dargestellten Ergebnisse muss die bereits oben erwähnte Unterrepräsentation von Brandstiftungen bei den mit Strafverfahrensakten analysierten aufgeklärten Taten im Vergleich zu *allen* Taten berücksichtigt werden.¹⁵ Dadurch wird der Anteil der schweren und potenziell lebensbedrohlichen Taten bei allen Taten insbesondere in dem durch die hohe Zahl an Brandstiftungen charakterisierten Zeitraum von April 2015 bis Dezember 2016 unterschätzt und dadurch auch die *Zunahme* schwerer und vor allem potentiell lebensbedrohlicher Taten im Kontext der hohen Fluchtzuwanderung.

¹⁵Datenausfall bei den Strafverfahrensakten ist an dieser Stelle kein Problem: Für die in diesem Abschnitt betrachteten, rechten rassistischen Brand- und Sprengstoffdelikte lagen für 17 von 18 aufgeklärten Taten Strafverfahrensakten vor.

4

Gewaltdynamik(en): Eskalation und Deeskalation

In diesem Kapitel richten wir den Blick auf die Reaktionen von Opfern und ggf. anwesenden Dritten, auf die Angriffe der Täter:innen sowie den *Ablauf* der einzelnen Taten. Vorurteils-motivierte Gewalttaten zeichnen sich nicht nur durch eine spezifische Kombination begangener Tathandlungen aus, sondern – als soziale Interaktionen zwischen zwei oder mehr Personen – durch eine jeweils spezifische Abfolge der einzelnen Handlungen und Reaktionen. In dieser Abfolge kommen wichtige Tatqualitäten zum Ausdruck. Wurde das Opfer gleich zu Tatbeginn mit der schwersten Tathandlung angegriffen oder steigerte(n) der (die) Täter:innen sich in immer schwerere Tathandlungen hinein (Gewalteskalation)? Spielen die Reaktionen der Opfer eine Rolle für den Tatverlauf oder wird die Intensität der ausgeübten Gewalt einseitig von den Tätern gesteuert? Welchen Einfluss haben schließlich die Reaktionen Dritter auf das Tatgeschehen?

Die im Forschungsvorhaben erhobenen Daten erlauben durch eine Verknüpfung der Daten zum Handeln von Täter:innen, Opfern und Dritten (vgl. Abschnitt 4.2) erstmals auf breiter Datenbasis Aussagen über Interaktionen und Gewaltdynamik bei rassistisch motivierter Gewaltkriminalität zu treffen.

Die Art der Interaktion zwischen Täter(n) und Opfer(n) rassistischer Gewalt beschreiben zu können ist wesentlich für eine adäquate Einordnung dieses Gewaltphänomens. Die Forschung zu den interaktiven Aspekten von Gewalt stützt sich häufig auf Schlägereien und ähnliche Phänomene, in denen zwei Parteien in Konflikt und eine aggressive Haltung geraten, die unter bestimmten Umständen in gewalttätiges Handeln einer oder beider Seiten umschlagen kann (vgl. etwa Lindegaard u. a. 2022, oder die zentralen von Collins 2009 verwendeten Fallbeispiele). Der bisherige Forschungsstand zu vorurteilsmotivierter Gewalt spricht jedoch dagegen, dass solche Fallbeispiele als idealtypisches Muster für Fälle vorurteilsmotivierter Gewalt geeignet sind. Willems und Steigleder (2003, S. 25 ff.) berichten für 284 Fälle fremdenfeindlicher Gewalttaten in NRW zwischen 2000 und 2002, dass die Straftaten „in der Regel durch die Täter initiiert“ wurden und die Opfer „durch ihr eigenes Verhalten meist keinen Tatbeitrag“ leisteten. Zudem seien die Opfer „in aller Regel von den fremdenfeindlichen Übergriffen der Täter überrascht“ worden. In die gleiche Richtung einseitig initiiert Taten zielen die aus qualitativen Interviews von Böttger, Lobermeier und Plachta (2014, S. 92) berichteten Aussagen jugendlicher Opfer rechtsextremer Gewalt.

Die Analyse der Abläufe der hier untersuchten Taten soll zeigen, ob diese Beobachtungen auch für den Zeitraum 2012 bis 2019 in Nordrhein-Westfalen nachgezeichnet werden können oder ob sich die im Phänomenbereich liegenden Fälle in der Struktur der Täter-Opfer-Interaktion unterscheiden.

Das Verhalten Dritter erscheint im Rahmen vorurteilsmotivierter Angriffe von besonderem Interesse, gerade aus der Perspektive der gesellschaftlichen Bedeutung der untersuchten Delikte und der besonderen Vulnerabilität der (allein) aufgrund ihrer Gruppenzugehörigkeit angegriffenen Opfer. Neben der Frage, wie sich Dritte in Tatsituationen rassistischer Gewalt verhielten, soll hier untersucht werden, an welcher Stelle im Tatverlauf Dritte (ggf.) eingriffen und ob (und wenn ja, wie) es Dritten gelang zur Beendigung der Gewalthandlung beizutragen. Willems und Steigleder (2003, S. 28 ff.) konnten für die Taten in den Jahren 2000 bis 2002 bereits berichten, dass zwar „noch zu wenig anwesende Personen überhaupt versuchen, den Konflikt zu schlichten“, Interventionen Dritter nach Aussagen der befragten Täter allerdings zumindest in einigen Fällen „weitere Eskalation“ verhindert hatten.

4.1. Reaktionen von Opfern und Dritten

Zur Darstellung der Reaktionen von Opfern und Dritten greifen wir aufgrund der deutlich größeren Informationsdichte für diese Merkmale auf die aus den Strafverfahrensakten gewonnenen Daten zurück. Die darin vorliegenden Dokumente enthalten in der Regel auch zu Reaktionen von Opfern und Dritten aussagekräftige Darstellungen, insbesondere in den Vernehmungsprotokollen dieser Personengruppen.

4.1.1. Opferreaktionen

Als Opfer vorurteilsmotivierter Taten gelten hier alle Personen, die im Rahmen rassistischer Straftaten zu Schaden gekommen sind. Dies können also neben den Ursprungsoffern, die zuerst von den Täter:innen angegriffen wurden, auch zunächst unbeteiligte Dritte sein, die im weiteren Verlauf der Gewalttat von den Täter:innen angegriffen wurden.

Wie diese Personen auf die Angriffe reagierten zeigt Tabelle 4.1. Die Reaktionen der Opfer sind in den Akten gut dokumentiert. Nur in 45 der 584 Taten mit rassistischer Motivation finden wir keine beschriebene Opferreaktion. Im Durchschnitt sind ca. 2,2 Reaktionen pro Tat feststellbar (weshalb sich die prozentualen Anteile zu 221 aufsummieren). Die beschriebenen Opferreaktionen wurden nach einem Kategorienschema erfasst. Die in den folgenden Darstellungen ausgewiesenen Anteile beziehen sich immer darauf, in wie vielen Taten *mindestens* eine der jeweiligen Kategorie zugeschriebene Opferreaktion beobachtet wurde.

Die häufigste Reaktion bestand in verbaler Gegenwehr, die in über der Hälfte der Fälle zu beobachten war. Von der in dieser Kategorie erfassten offensiven Gegenrede unterscheiden wir nicht-konfrontative verbale Reaktionen, die in der Kategorie „beschwichtigend mit dem Täter reden“ erfasst sind und die in rund 14 Prozent der Fälle dokumentiert ist. „Physische Verteidigung“ ist daneben bereits die zweithäufigste Kategorie. In 43 Prozent der Taten beobachten wir mindestens eine als körperliche Gegenwehr klassifizierte Handlung. Darunter fallen alle gegen die Täter:innen gerichteten körperlichen Handlungen – in Abgrenzung zu passiven Schutzreaktionen (wie dem Hochhalten von Armen, um Schläge abzuwehren), die als vierthäufigste Kategorie in 28 Prozent der Taten zu beobachten sind. Daneben beobachten wir, dass Opfer in immerhin 15 Prozent der Taten fliehen und in sechs Prozent der Taten Schutz suchen konnten bzw. mussten. In einem kleineren Anteil der Taten konnten die Opfer den Tatort unbedrängt verlassen. Schließlich ist hervorzuheben, dass Opfer in einem Drittel der Fälle Hilfe holten, also etwa die Polizei anriefen oder versuchten, Dritte auf die Tat aufmerksam zu machen.

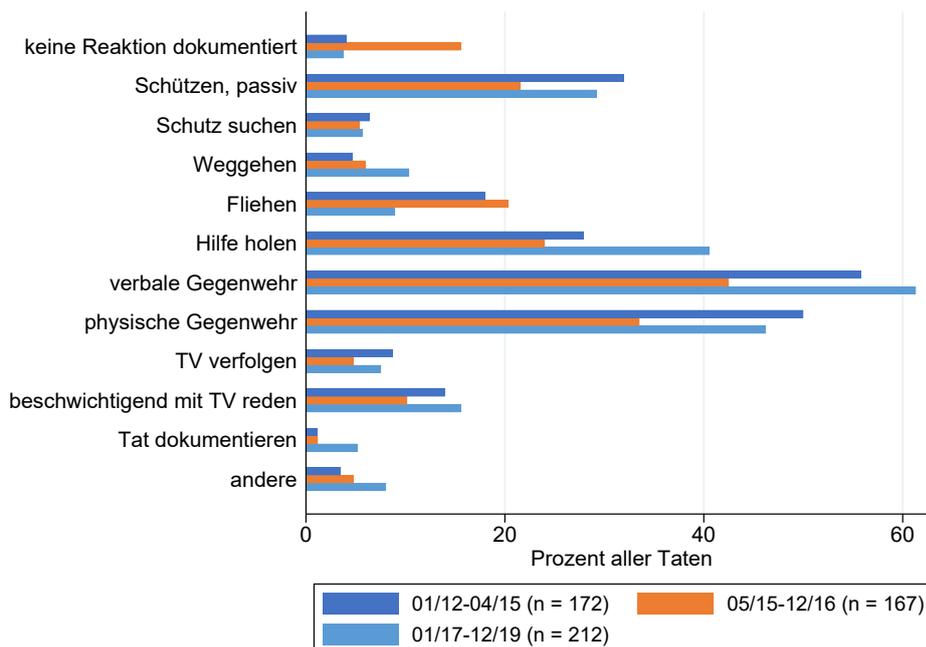
Tabelle 4.1: Anteile Opferreaktionen bei Taten, in Prozent (Mehrfachangaben)

Reaktion	Häufigkeit	Prozent Taten
keine Reaktion dokumentiert	45	7,7
Schützen, passiv	164	28,1
Schutz suchen	34	5,8
Weggehen	41	7,0
Fliehen	90	15,4
Hilfe holen	182	31,2
verbale Gegenwehr	315	53,9
physische Gegenwehr	251	43,0
TV verfolgen	41	7,0
beschwichtigend mit TV reden	79	13,5
Tat dokumentieren	16	2,7
andere	33	5,6
Gesamt	1291	221,0
Anzahl Taten	584	

Rassistische Gewalt (Akten)

Zur Analyse im Zeitverlauf betrachten wir ausschließlich ideologisch rechts motivierte Gewalttaten, da die zu Grunde liegenden Hypothesen auf Veränderungen durch rechtspopulistische Mobilisierung abzielt.

Abbildung 4.1: Opferreaktionen im Zeitverlauf



Rechte rassistische Gewalt, 551 Taten (Akten)

Unsere Daten zeigen für die 551 rechten Gewalttaten in Abbildung 4.1 einige auffällige und durchaus systematische Unterschiede im Auftreten der verschiedenen Opferreaktionen zwischen den drei Zeiträumen. Vom Zeitraum vor Beginn der Fluchtzwanderung zur Periode zwischen Mai 2015 und Ende 2016 gehen die Anteile aller Opferreaktionen mit Gegenwehr- bzw. Verteidigungscharakter teilweise recht deutlich zurück: Verbale Gegenwehr sinkt von

56 auf 43 Prozent, physische Gegenwehr von 50 auf 34 Prozent. Einen (leichten) Zuwachs sehen wir dagegen nur bei „Fliehen“ und „Weggehen“. Im Vergleich des Zeitraums der Fluchtzuwanderung, mit der von uns danach noch beobachteten Periode bis Ende 2019 sehen wir, dass die Anteile weitgehend auf die Niveaus vor der Fluchtzuwanderung zurückgehen. Zwei jeweils gegenläufige Trends zeichnen dabei ein ‚positives‘ Bild: Zum einen steigt der Anteil verbaler Gegenwehr in 2017-2019 gegenüber 2012-2015 leicht an, während der Anteil physischer Gegenwehr etwas sinkt. Zum anderen verdoppelt sich der Anteil der Taten, in denen Opfer weggehen konnten, während sich der Anteil der Taten, in denen Opfer fliehen mussten, halbiert. Zusätzlich sei hervorgehoben, dass der Anteil der Taten, in denen Opfer Hilfe holen (konnten), ebenfalls deutlich zunimmt.

Eine *Erklärung* für diese Muster zu finden geht über den Rahmen der hier beantwortbaren Fragen hinaus. Es ist anzunehmen, dass die in Kapitel 3 aufgezeigten Unterschiede im Vorkommen bestimmter Tathandlungen und die Unterschiede in der Gewaltintensität zum Teil eine Rolle spielen. Inwieweit auch Unterschiede in den betroffenen Opfergruppen oder handelnden Täter:innentypen für die beobachteten Unterschiede ursächlich sind, kann auf Grundlage der hier vorgenommenen Auswertung nicht entschieden werden.

4.1.2. Reaktionen Dritter

Wie die Opferreaktionen wurden auch die Reaktionen weiterer anwesender Personen kategorisierend erfasst. Dritte sind hierbei alle weiteren anwesenden Personen, also sowohl unbeteiligte Dritte als auch Personen, die in Begleitung von Täter:innen oder Opfer(n) in die Tatsituation gekommen sind. Die Analysen in diesem Teilkapitel beziehen sich nur auf Fälle mit dokumentierter Anwesenheit Dritter. Gegenüber den für die Analyse der Opferreaktionen herangezogenen Fälle schließen wir für die Reaktionen Dritter 55 Taten aus, weil aus den Akten kein Hinweis auf die Anwesenheit dritter Personen vorliegt.

Tabelle 4.2 zeigt die in den Akten unterscheidbaren Reaktionen Dritter. Hinweise auf Reaktionen Dritter finden wir deutlich seltener als solche auf die Art der Reaktion der Opfer. In 223 der 511 hier betrachteten Fälle ist keine Reaktion (wohl aber die Anwesenheit) dritter Personen dokumentiert. Im Umkehrschluss sehen wir, dass immerhin in 56 Prozent der Taten eine Reaktion einer dritten Person auf die Tat dokumentiert ist. Im Durchschnitt finden wir ca. 1,5 Reaktionen pro Tat (bzw. 1,8 bezogen auf die 288 Taten, in denen wir mindestens eine Reaktion sehen).

Tabelle 4.2: Anteile Reaktionen Dritter bei Taten, in Prozent (Mehrfachangaben)

Reaktion	Häufigkeit	Prozent Taten
keine Reaktion dokumentiert	223	43,6
Hilfe holen	170	33,3
Beistand leisten	54	10,6
verbal deeskalieren	111	21,7
Opfer verbal verteidigen	18	3,5
Opfer physisch verteidigen	148	29,0
andere	17	3,3
Gesamt	741	145,0
Anzahl Taten	511	

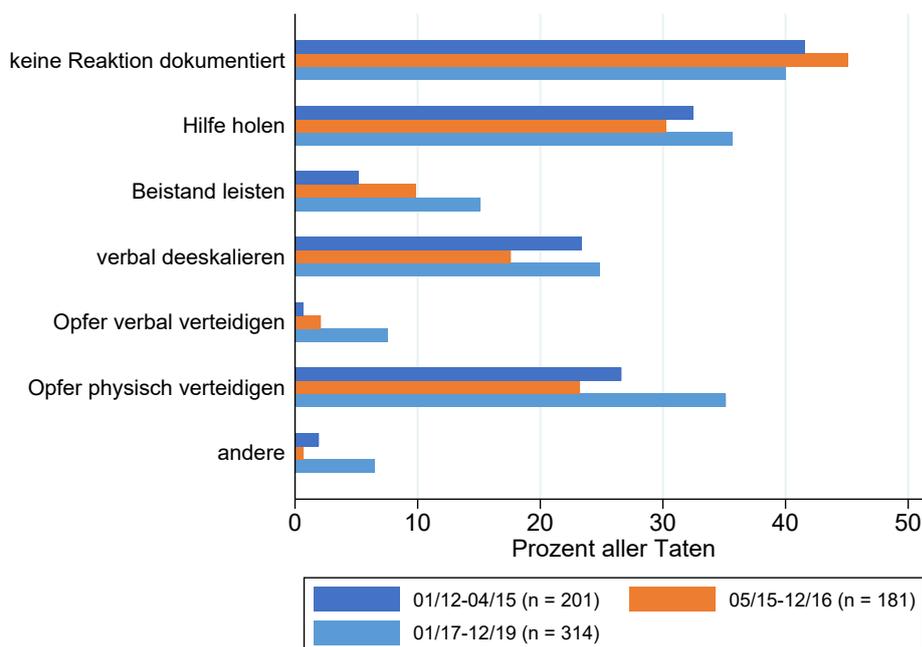
Rassistische Gewalt (Akten)

Die häufigste Reaktionsform dritter Personen bestand – in genau einem Drittel der Taten – darin Hilfe zu holen. Allerdings ist daraus nicht der Rückschluss zu ziehen, dass ein Großteil der Personen versuchte „ohne eigenes Eingreifen“ zu helfen: Nur in 50 Taten, also ca. zehn

Prozent der Fälle, blieb Hilfe zu holen die alleinige Reaktion (nicht tabellarisch dargestellt). Dass das physische Verteidigen des Opfers mit 29 Prozent der Taten die zweithäufigste Reaktionsform Dritter darstellt, unterstreicht zusätzlich, dass mehr oder weniger unbeteiligte Beobachter:innen vorurteilsmotivierter Gewalttaten durchaus bereit waren, den Opfern auch mit eigenem Einsatz (und unter Inkaufnahme eigener Opferwerdung) zu helfen. Wenn Dritte verbal eingriffen geschah dies in der Regel deeskalierend (22 Prozent der Taten) und nur selten in den Täter:innen gegenüber konfrontativer Weise („Opfer verbal verteidigen“, vier Prozent der Taten). Die Kategorie „Beistand leisten“ zeigt schließlich eine weitere wichtige Reaktionsform, die in den in den Akten enthaltenen Dokumenten sichtbar wurde. Zusammengefasst sind hier Reaktionsformen, die den Opfern helfen, mit den Folgen des Angriffs umzugehen. Darunter findet sich etwa das gemeinsame Warten auf die Polizei und das Versorgen von Verletzungen, aber auch das Anbieten von Unterstützung bei der (strafrechtlichen) Verfolgung der Täter:innen durch das Angebot, als Zeuge bereitzustehen.

Abbildung 4.2 zeigt die Anteile der Reaktionsformen in den drei Zeitperioden für politisch rechts motivierte Gewaltkriminalität. Das bei den Opferreaktionen beobachtete Muster zeigt sich auch hier bei den am häufigsten besetzten Kategorien „physische Verteidigung“, „verbales Deeskalieren“ und „Hilfe holen“: Wir sehen jeweils einen Rückgang des Anteils im mittleren Zeitraum, wobei auch hier die Anteile im Zeitraum ab 2017 diejenigen vor April 2015 leicht (und im Fall der physischen Verteidigung deutlich) übersteigen. Demgegenüber steht ein leicht erhöhter Anteil an Taten ohne dokumentierte Reaktion im mittleren Zeitraum. Eine weitere Ausnahme von diesem Muster ist das Leisten von Beistand, das durchgängig über die drei Zeitperioden zunimmt.

Abbildung 4.2: Reaktionen Dritter im Zeitverlauf



Rechte rassistische Gewaltkriminalität, 487 Taten (Akten)

Die bei den Opferreaktionen vorgebrachte Zurückhaltung hinsichtlich der Suche nach Erklärungen gilt auch hier: Im besten Fall drückt sich in den gefundenen Anteilen ein Trend zu größerer Zivilcourage und größerer allgemeiner gesellschaftlicher Aufmerksamkeit für vorurteilsmotivierte (Gewalt-)Straftaten aus. Dies nachzuweisen muss allerdings nachfolgenden Analysen überlassen bleiben.

4.2. Erhebung der Tatsequenzen

Bei der Beschreibung der Tatabläufe stützen wir uns ebenfalls auf die Informationen aus den staatsanwaltlichen Ermittlungsakten. Dazu wurden die aus den Akten gewonnenen Tathandlungen, Opferreaktionen und Reaktionen Dritter (im Folgenden allgemein: „Handlungen“) in ihrer zeitlichen Reihenfolge erfasst. Zusätzlich wurde festgehalten, welche Person(en) die Handlung ausführten, welches der erfassten Tatmittel bei welcher Handlung verwendet wurde und gegen welche Person(en) die Handlung ggf. gerichtet war. Für zeitgleiche Handlungen oder Handlungen, deren zeitliche Reihenfolge anhand der Informationen aus den Akten unklar blieb wurde der gleiche Rangplatz in der Reihenfolge vergeben. Es liegen also Daten zur *Abfolge* der einzelnen Handlungen vor; die zeitliche Dauer einzelner Handlungen oder zeitliche Abstände zwischen Handlungen sind aus den in den Akten vorliegenden Informationen in der Regel nicht rekonstruierbar. Für insgesamt 571 Taten konnte der Tatablauf aus den Akten auf diese Weise rekonstruiert werden.

4.3. Eskalation

Unter ‚Eskalation‘ verstehen wir im Folgenden das *erstmalige Ausführen einer Gewalthandlung eines nächsthöheren Gewaltniveaus*.¹ Die Gewaltintensität wird dazu mit einer fünfstufigen kategorialen Einteilung operationalisiert, die in Kapitel 3 detailliert beschrieben ist. Die Einteilung von Tathandlungen in die Gewaltintensitäts-Kategorien basiert maßgeblich auf den von den Täter:innen in Kauf genommenen potenziellen Verletzungen der Opfer. In 76 Prozent der 571 Taten mit Daten zum Tatablauf beobachten wir mindestens eine Eskalation im Tatverlauf, also mindestens eine spätere Tathandlung, die schwerer ist als die initiale Handlung der Täter:innen. In knapp einem Viertel der Taten erreichte die erste Tathandlung bereits die maximale Gewaltintensität.

Tabelle 4.3: Gewaltniveau zu Tatbeginn und maximales Gewaltniveau der Tat (Prozent)

Kategorie	Tatbeginn	max. Gewalt Tat
keine Gewalt/Angriffe	9,3	-
verbale Angriffe	61,1	2,8
niedrigschwellige Gewalt	9,3	14,0
mittelschwere Gewalt	13,5	49,2
schwere Gewalt	5,4	24,2
potenz. tödl. Gewalt	1,4	9,8
Gesamt	100,0	100,0

Rassistische Gewalt, 571 Taten (Akten)

Die in Tabelle 4.3 präsentierten Daten zur Gewaltintensität zu Tatbeginn und zur maximalen Gewaltintensität verdeutlichen, dass die Taten in der Regel relativ niedrigschwellig begannen. Bei über zwei Drittel der Taten stellen wir als erste dokumentierte Tathandlung einen verbalen Angriff oder niedrigschwellige Gewalt fest; schwere und potenziell tödliche Gewalt fand als erste Täter:innen-Handlung nur in sechs Prozent der Fälle statt.

Demgegenüber steht eine Verteilung der maximalen Gewaltintensität der Taten, in der verbale Angriffe und niedrigschwellige Gewalt eher selten auftraten. Knapp die Hälfte der Taten befindet sich im Bereich mittelschwerer Gewalt, in einem Viertel der Fälle kam es zu schwerer und in weiteren zehn Prozent zu potenziell tödlicher Gewalt. Im Gesamtbild handelt es sich

¹Wir verwenden Eskalation also nicht im Sinn des Umschlagens einer nicht-gewalttätigen Situation in eine Gewalttat; ebenfalls von unserer Begriffsverwendung abzugrenzen ist die in der Konfliktforschung verbreitete Verwendung als *Eskalation eines Konflikts* durch zunehmend schwerer werdende Gewalttaten, Angriffe oder Anschläge.

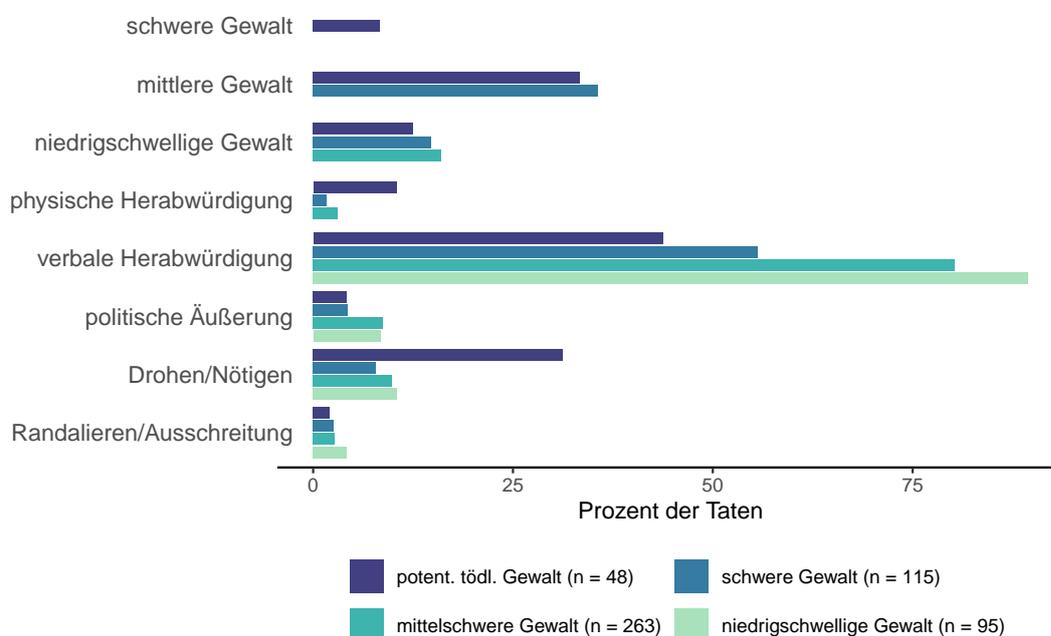
bei den untersuchten Fällen also um Taten mit in der überwiegenden Mehrheit eskalativen Tatverläufen, die die Schwere der Tat gegenüber der Initialhandlung signifikant erhöhen.

Eskalationen im Tatverlauf trugen demnach wesentlich zur maximalen Gewaltintensität der Taten bei. Um zu untersuchen, welche Rolle die Interaktionen zwischen den Beteiligten bei diesen eskalativen Tatverläufen spielten, richten wir im Folgenden den Blick darauf, wie häufig bestimmte Tathandlungen, Handlungen von Opfern und Dritten vor einer Eskalation auftraten. Zusätzlich fragen wir danach, ob Handlungen vor unterschiedlich schweren Eskalationen (also Eskalationen hin zu verschiedenen schweren Tathandlungen) mit unterschiedlicher Häufigkeit auftraten.

4.3.1. Täter:innen-Handeln vor Eskalationen

Wir unterteilen die Tatabläufe dazu in Abschnitte, die jeweils mit einer Eskalation enden. Abbildung 4.3 zeigt die Häufigkeit, mit der Tathandlungen Eskalationen hin zu den verschiedenen Gewaltintensitäts-Kategorien vorangingen.

Abbildung 4.3: Täter:innen-Handeln vor Eskalationen



Rassistische Gewalt, 521 Eskalationsschritte in 406 Taten (Akten)

Um die Lesbarkeit zu erleichtern, fassen wir die Tathandlungen hier in größeren Kategorien zusammen: Für die Gewalt-Tathandlungen folgen wir dabei der Zuordnung der Tathandlungen zu den Gewaltintensitäts-Kategorien. Niedrigschwellige Gewalthandlungen finden wir vor Eskalationen zu allen schwereren Gewaltniveaus nur in unter 20 Prozent der Taten. Mittelschwere Gewalt hingegen finden wir bereits in knapp 35 Prozent der Tatabschnitte vor Eskalationen auf schwere Gewalt und fast genauso oft vor potenziell tödlicher Gewalt.

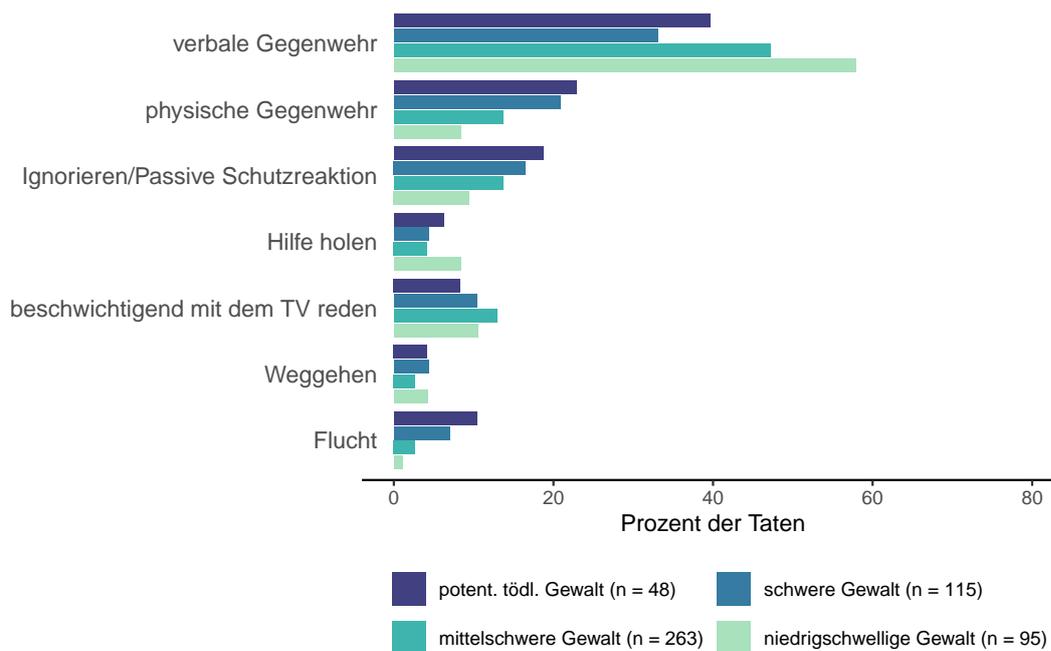
Die Analyse verbaler Angriffe erfolgt aufgeschlüsselt nach verbaler Herabwürdigung (wie Beleidigungen), politischen Äußerungen (wie Parolen) und Drohungen, wobei die großen Anteile verbaler Herabwürdigungen in Tatabschnitten vor Gewalteskalationen zunächst noch einmal widerspiegeln, dass verbale Äußerungen insgesamt in der Mehrzahl der Taten beobachtet werden. Mit Blick auf die Schwere der aus einem Tatabschnitt folgenden Eskalation zeigt sich dann ein klares Muster: Je niedrigschwelliger die folgende eskalative Gewalthandlung war,

desto häufiger ist zuvor eine Beleidigung erfolgt. Allerdings finden wir selbst in Tatabschnitten, an deren Ende eine potenziell tödliche Gewalthandlung steht, noch in über einem Drittel der Taten mindestens eine verbale Herabwürdigung.

4.3.2. Opfer-Reaktionen vor Eskalationen

Abbildung 4.4 zeigt die Anteile der Opfer-Reaktionen in Tatabschnitten vor Gewalteskalationen. Dargestellt sind die Anteile der inhaltlich bedeutsamsten Opfer-Reaktionen aus Tabelle 4.1.

Abbildung 4.4: Opfer-Reaktionen vor Eskalationen



Rassistische Gewalt, 521 Eskalationsschritte in 406 Taten (Akten)

Die Abbildung zeigt, dass verbale Gegenwehr vor Eskalationen zu weniger schweren Gewalthandlungen häufiger zu beobachten ist als vor Eskalationen zu schwereren Gewalthandlungen.

Es ist hervorzuheben, dass aus diesen Zahlen *nicht* im Umkehrschluss ablesbar ist, dass verbale Gegenwehr „eher niedrige Gewalthandlungen“ zur Folge hatte. Zum einen betrachten wir hier nur die Tatabschnitte, an deren Ende eine Eskalation stand (und nicht solche, in denen die Gewaltintensität nicht weiter anstieg). Andererseits wird für Selektionseffekte hin zu bestimmten Reaktionsformen nicht kontrolliert. Es ist davon auszugehen, dass Opfer in unterschiedlichen Situationen und Situations- und Gefahrenereinschätzungen mit jeweils anderen Handlungsweisen auf einen Angriff reagierten. Eine angemessene Interpretation der Zahlen sollte aus unserer Sicht gerade diesen ‚prospektiven‘ Aspekt des Opferhandelns berücksichtigen.

Hervorzuheben ist zudem der im Vergleich mit allen anderen Reaktionskategorien hohe Anteil verbaler Gegenwehr, der vor allen Eskalationsstufen jeweils die Modalkategorie darstellt. Wir sehen also, dass ein Großteil der Opfer offenbar so lange wie möglich verbal reagierte. Selbst in Situationen, die mit schwerer oder potenziell tödlicher Gewalt enden, sinkt dieser Anteil nur leicht.

Weitere Formen, sich einer eigenen physischen Konfliktbeteiligung zu entziehen, bestehen im Ignorieren der Angriffe bzw. in passiven Schutzreaktionen oder in Flucht bzw. im einfachen

Verlassen des Tatorts (Weggehen). Diese Reaktionsformen sind in geringeren Anteilen vor Eskalationen zu beobachten als die verbalen Reaktionen, spielen aber durchaus eine Rolle. Insbesondere Reaktionen der Kategorie „Ignorieren/Passive Schutzreaktion“ beobachten wir dabei in einem größeren Anteil bei Tatabschnitten vor schwereren Eskalationen, wobei der größte Anteil mit immerhin über 20 Prozent unter den Tatabschnitten vor Eskalationen zu potenziell tödlicher Gewalt zu beobachten ist. Auch hier zeigt sich, dass Opfer selbst gegenüber offenbar hoch gewaltbereiten Täter:innen noch häufig versuchten, selbst nicht zu körperlicher Verteidigung bzw. Gewalt greifen zu müssen. Gerade für das Ausführen von Schutzreaktionen wird auch die Antizipation schwerer Gewalt eine wesentliche Rolle spielen, was vermutlich ebenfalls zum hier beobachteten Muster beitragen wird.

Welche Rolle spielen nun physische Reaktionen der Opfer im Eskalationsprozess? Finden wir Hinweise auf einen ‚eigenen Tatbeitrag‘ der Opfer im Sinne eines Beitrags zu „Eskalationsspiralen“ bei den Taten? Das Muster der Anteile physischer Gegenwehr in den Tatabschnitten vor verschiedenen schweren Eskalationen könnte als Hinweis auf einen solchen Tatbeitrag interpretiert werden: Je schwerer die folgende eskalative Gewalt, desto häufiger beobachten wir physische Gegenwehr. Zwei Dinge sprechen allerdings gegen solche Schlüsse: Zum einen muss auch hier angenommen werden, dass die Opfer in Abhängigkeit von der Tatsituation und ggf. antizipativ reagieren. Aus dieser Perspektive ist der gefundene Zusammenhang als Ausdruck einer erst in gefährliche(re)n Situationen zu beobachtenden Bereitschaft zu physischer Verteidigung zu interpretieren. Zum anderen ist hervorzuheben, dass der Anteil physischer Gegenwehr selbst vor Eskalationen auf schwere und potenziell tödliche Gewalt nur bei unter einem Viertel der Taten liegt. Um den Umkehrschluss klar zu verbalisieren: In über drei Viertel der Tatabschnitte, die zu schwerer oder potenziell tödlicher Gewalt eskalieren², reagierten die Opfer mit Ausnahme passiver Schutzreaktionen in keiner Weise physisch oder durch eigene Gewalttätigkeit.

Unsere Daten zeigen damit, dass die Gewaltdynamik bei den untersuchten vorurteilsmotivierten Gewalttaten klar von den Täter:innen ausging und gesteuert wurde. Opfer versuchen sich möglichst wenig und allenfalls verbal in einen „Konflikt“ hineinziehen zu lassen. Damit können wir das von Willems und Steigleder (2003) gezeichnete grundsätzliche Bild Täter:innen-initiiertes Taten, zu denen die Opfer keinen nennenswerten Tatbeitrag leisten, für unseren Untersuchungszeitraum fortzeichnen.

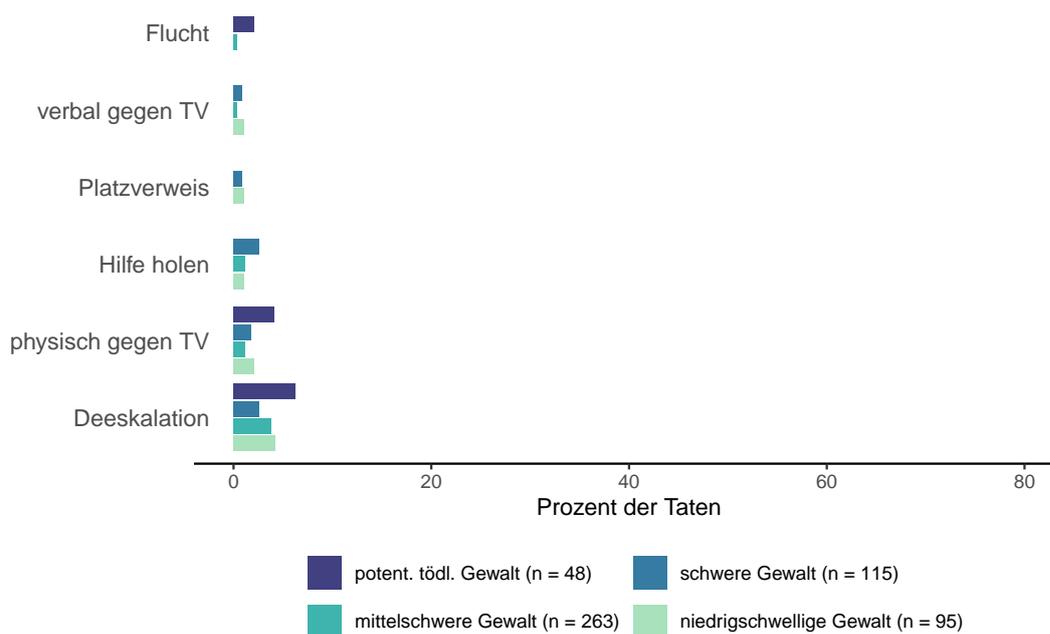
4.3.3. Reaktionen Dritter vor Eskalationen

Zuletzt soll die Rolle von Dritten im und für den eskalativen Verlauf der Taten betrachtet werden. Abbildung 4.5 zeigt, dass Dritte *im* eskalativen Verlauf so gut wie überhaupt keine Rolle spielten. Ungeachtet der vergleichsweise hohen Anteile an Taten, für die wir wie oben gesehen Reaktionen Dritter in den Akten dokumentiert finden, traten vor Gewalt-Eskalationen im Tatverlauf fast keine Reaktionen Dritter auf. Fast alle Reaktionen von nicht direkt an der Tat beteiligten Personen traten im Tatverlauf also erst dann auf, wenn die maximale Gewaltintensität bereits erreicht wurde.

Die verwendete Datengrundlage lässt eine eindeutige Interpretation dieses Musters nicht zu. Eine mögliche Erklärung *könnte* sein, dass das Eingreifen Dritter Personen zumindest eine weitere Eskalation der Gewaltintensität verhindert. Dies stünde in Einklang mit der Annahme der mikrosoziologischen Gewalttheorie von Collins (2009), der zufolge Gewalttäter:innen ein anspornendes Publikum benötigen. Dritte, die den Täter:innen ihr Nicht-Einverständnis mit deren Handeln spiegeln, sollten also eine wichtige Rolle für die weitere Gewaltbereitschaft spielen. Das Muster ließe sich allerdings auch dadurch erklären, dass Dritte systematisch erst

²Hinzu dürfen noch die fünf Prozent aller Taten aus Tabelle 4.3 gedacht werden, die ohne eskalativen Verlauf schon zu Tatbeginn das Niveau schwerer oder potenziell tödlicher Gewalt erreichen.

Abbildung 4.5: Reaktionen Dritter vor Eskalationen



Rassistische Gewalt, 521 Eskalationsschritte in 406 Taten (Akten)

dann Eingreifen, wenn die Täter:innen aus anderen Gründen beginnen, von ihren Opfern abzulassen. Zuletzt muss aus methodischer Perspektive angemerkt werden, dass das Eingreifen Dritter im Tatverlauf bereits in den Ermittlungsakten untererfasst sein kann, insbesondere da diesem für die Ermittlung selbst ggf. eine geringere Bedeutung zukommt. Das hier gezeigte Ergebnis zur Rolle Dritter im eskalativen Prozess kann also in erster Linie zunächst nur als Schlaglicht und als Anlass für weitere Fragestellungen zur Rolle Dritter bei Fällen vorurteilsmotivierter Gewalt gelesen werden.

4.4. Deeskalation

Die oben vorgenommenen Überlegungen zur möglichen tatbeendenden Rolle dritter Personen leiten bereits zum letzten hier zu betrachtenden Aspekt über, der Frage, wie die Tatsituationen deeskaliert und wie die Gewalthandlungen final beendet wurden. Zur Beantwortung dieser Frage wurden anhand der Ermittlungsakten die „Tatbeendigungsgründe“ kodiert, d.h. die *ausschlaggebenden* Faktoren für die Beendigung des *Gewalthandelns* der Täter:innen. Für die weitere Analyse wurden die dabei erfassten Beendigungsgründe zu den in Tabelle 4.4 gezeigten Kategorien zusammengefasst. Die Feststellung, dass pro Tat durchschnittlich nur 1,1 Kategorien für die Beendigung der Gewalthandlung angeführt wurden, unterstreicht die nach Durchsicht der Akte in der Regel recht eindeutige Feststellbarkeit des Tatbeendigungsgrundes. In 94 Prozent der Taten konnte mindestens ein solcher Grund identifiziert werden.

Die Verteilung der für die Tatbeendigung ausgemachten Gründe zeigt eine große Heterogenität. In etwa einem Fünftel der Taten konnten die Opfer selbst für ein Ende des Gewalthandelns sorgen, wobei Flucht (und andere, weniger bedrängte Formen sich räumlich zu entziehen) und eigene Gegenwehr jeweils hälftig ursächlich sind. In immerhin knapp einem Viertel konnten Dritte durch couragiertes Eingreifen die Tat beenden, wobei physisches Eingreifen doppelt so häufig ursächlich ist wie verbales Einschreiten. Die Polizei schließlich zeichnete in etwa einem Drittel der Fälle für das Tatende verantwortlich – allerdings ist hervorzuheben,

Tabelle 4.4: Gründe der Tatbeendigung (Mehrfachangaben)

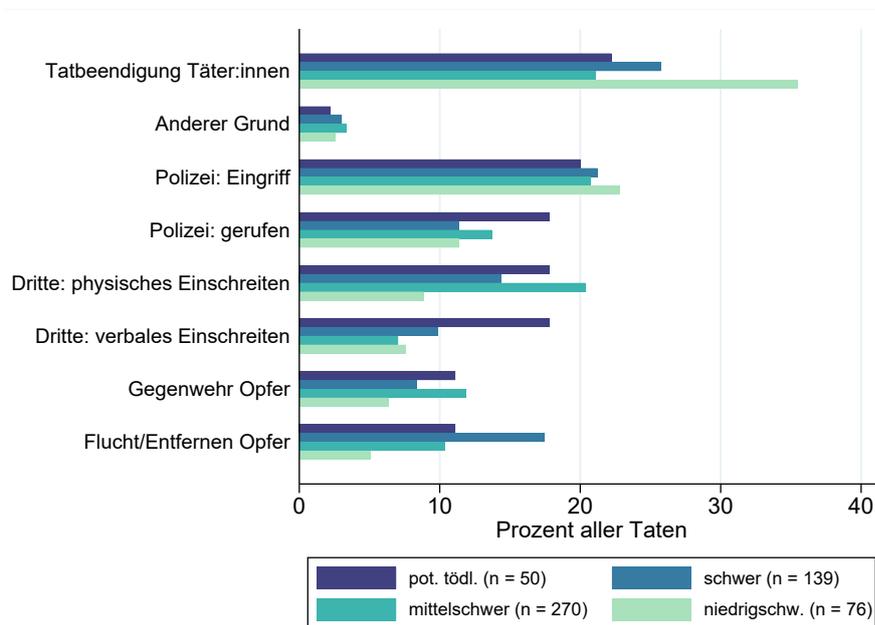
Grund	Häufigkeit	Anteil Taten
Flucht/Entfernen Opfer	62	10,6
Gegenwehr Opfer	56	9,6
Dritte: verbales Einschreiten	47	8,0
Dritte: physisches Einschreiten	92	15,8
Polizei: gerufen	72	12,3
Polizei: Eingriff	127	21,8
Anderer Grund	21	3,6
Tatbeendigung Täter:innen	142	24,3
keine Angaben	35	6,0
Gesamt	654	112,0
Anzahl Taten	584	

Rassistische Gewalt (Akten)

dass in zwölf Prozent der Taten bereits das *Rufen* der Polizei die Tat beendete. Ein tatsächlicher Eingriff ist nur in 22 Prozent der Fälle erforderlich, wobei hierunter auch Fälle fallen, in denen die bloße Anwesenheit von Polizist:innen die Gewalthandlungen beendete, ohne dass ein tatsächlicher Eingriff notwendig war. In wiederum ca. einem Viertel der Taten beendeten die Täter:innen die Tat von sich aus, ohne dass ein externer Grund aus den Akten erkennbar wird. In wenigen Fällen waren weitere Gründe auszumachen, wie etwa Verletzungen der Täter:innen oder der (erfolgte) Raub von Gegenständen.

Wie unterscheiden sich die Tatbeendigungsgründe nach der (maximalen) Schwere der Tat? Abbildung 4.6 zeigt die Verteilungen für die verschiedenen Gewaltniveaus.³

Abbildung 4.6: Gründe der Tatbeendigung nach Tatschwere (Mehrfachangaben)



Rassistische Gewalt, n=535 Taten (Akten)

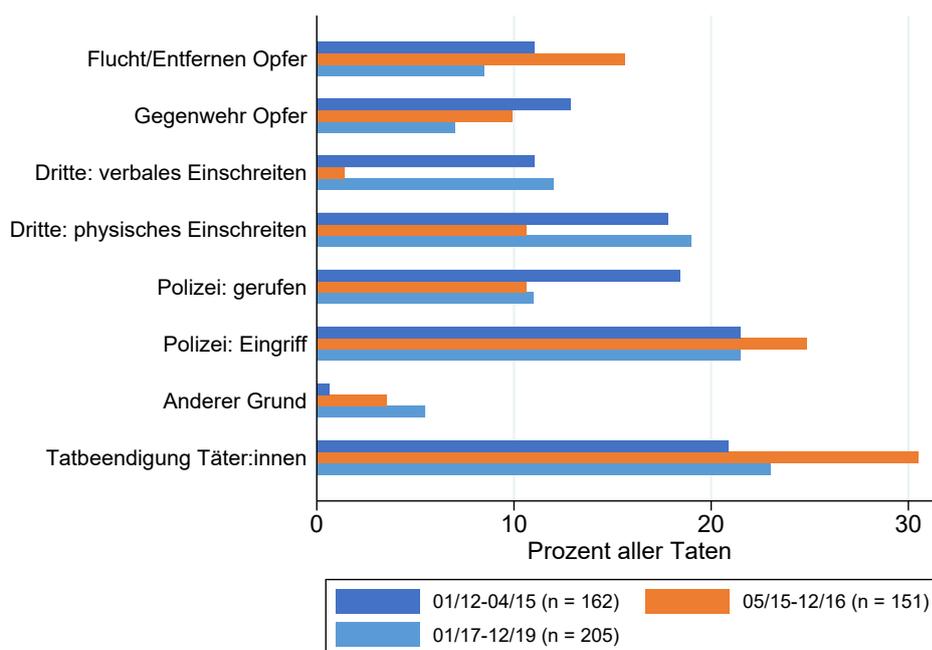
Es zeigen sich deutliche Unterschiede in Abhängigkeit von der Schwere der Tat: Die Beendigung der Tat durch Gegenwehr des Opfers war besonders selten bei Taten mit maximal

³Verbale Angriffe werden aufgrund der zu geringen Fallzahl hier nicht dargestellt. Für die Mehrzahl der Fälle mit maximal verbalen Angriffen wurde das Eingreifen der Polizei als Tatbeendigungsgrund kodiert. Dies ist darauf zurückzuführen, dass die Gewaltqualität bei diesen Taten aus Widerstandsdelikten gegen die Polizei resultiert.

niedrigschwelliger Gewalt. Noch stärker war die Tatbeendigung durch Flucht von der Tatschwere abhängig: Bis zu Taten mit schwerer Gewalt als Maximum nimmt der Anteil der Fälle zu, in denen Opfer sich durch Flucht entziehen – je gravierender der Angriff, umso eher ist eine räumliche Distanzierung erforderlich. Bei Taten mit potenziell tödlicher Gewalt war es den Opfern dann wiederum in einem geringeren Anteil der Taten möglich, sich des Angriffs auf diese Weise zu entziehen. Beim Einschreiten dritter Personen als Beendigungsgrund der Tat zeigt sich, dass physisches Einschreiten bei mittelschweren Gewalttaten häufiger zur Beendigung führte als bei schwereren Gewaltakten. Die überproportionale Häufigkeit des verbalen Einschreitens Dritter bei potenziell tödlichen Taten sollte hingegen aufgrund der geringen Fallzahl der Kategorie nicht überbewertet werden. Auffällig ist schließlich, dass Taten mit niedrigschwelliger Gewalt zu einem großen Teil ohne externe Einflüsse dadurch zu einem Ende kamen, dass die Täter:innen „von sich aus“ die Tat beendeten – dies ist immerhin in 38 Prozent der Taten mit maximal niedrigschwelliger Gewalt der Fall.

Abschließend wird ein Blick auf zeitliche Veränderungen der Gründe für das Tatende geworfen. Lassen sich hier Veränderungen oder Trends ausmachen, unterscheiden sich auch die deeskalativen Prozesse im Zeitraum der erhöhten Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischen Mobilisierung? Abbildung 4.7 zeigt die Verteilung der Tatbeendigungsgründe in den drei von uns unterschiedenen Zeitperioden.

Abbildung 4.7: Gründe der Tatbeendigung nach Zeitperiode (Mehrfachangaben)



Rechte rassistische Gewalt, n=518 (Akten)

Unsere leitende These für den Vergleich der Zeitperioden stellt auf Unterschiede in der mittleren Periode ab. Hier sehen wir in der Tat systematische Verschiebungen der Anteile. Zwischen April 2015 und Ende 2016 ist ein deutlicher Rückgang beim Einschreiten dritter Personen in den Akten dokumentiert. Verbales Eingreifen ist in diesem Zeitraum lediglich in zwei dokumentierten Fällen als Tatbeendigungsgrund erkennbar.⁴ Der Rückgang beim Rufen

⁴Dieses Bild bleibt auch bei einer Einschränkung der Fallbasis auf die Taten mit direkten tätlichen Angriffen bestehen (nicht dargestellt). Der größere Anteil von Brandstiftungen in diesem Zeitraum erklärt den Rückgang bei Tatbeendigungen durch Dritte also nicht.

der Polizei passt in dieses Bild, da dies häufig von dritten Personen ausgeht. Dem gegenüber nahmen Flucht, das Eingreifen der Polizei und die Tatbeendigung durch die Täter:innen zu.

Beim Vergleich der Zeitperioden vor Mai 2015 und ab 2017 finden sich hingegen – ähnlich wie bei den Opferreaktionen und Reaktionen Dritter – nur in wenigen Fällen bedeutsame Unterschiede. Am auffälligsten ist hierbei der aus der zweiten Periode beibehaltene Rückgang beim Beendigungsgrund „Rufen der Polizei“.

In der Gesamtbetrachtung zeichnet dies auch hier das Bild einer veränderten Interaktionsstruktur im Zeitraum April 2015 bis Ende 2016, die danach – anders als bei einem allgemeinen zeitlichen Trend zu erwarten – den Mustern von vor 2015 wieder erstaunlich nahekommt. Welche Veränderungen in diesem Zeitraum dieses Bild verursachten, kann anhand der hier präsentierten Analysen nicht beantwortet werden. Dass bei der Frage der Tatbeendigung gerade der Einfluss Dritter einen deutlichen Unterschied aufweist (was, wie in Abschnitt 4.1.2 gezeigt wurde, auch für deren Deeskalations- und Eingreifverhalten insgesamt gilt) verweist darauf, dass solche Veränderungen den gesamten sozialen Kontext und die gesellschaftliche Wahrnehmung vorurteilsmotivierter Taten betreffen, und nicht etwa nur die Täter:innen und Opfer.

5

Mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft?

In den Blick der Öffentlichkeit und auch der Wissenschaft gerieten 2015 im Zuge des sprunghaften Anstiegs insbesondere flüchtlingsfeindlicher Gewalttaten auch die Täter:innen. Einige Taten erregten medial besondere Aufmerksamkeit. Dazu zählte der Brandanschlag auf ein Wohnhaus in Altena im Oktober 2015, in dem eine geflüchtete Familie untergebracht war. Einer der beiden Täter war zum Tatzeitpunkt Feuerwehrmann und augenscheinlich ohne Verbindungen zu rechtsextremen Gruppen. Unter anderem dieser Fall diente als Beleg für die These, dass im Zuge der hohen Fluchtzuwanderung nach Deutschland rassistische Gewalttaten von Täter:innen eines neuen Typus verübt wurden: Menschen, die weder in der organisierten rechtsextremen Szene verortet oder den Sicherheitsbehörden bekannt waren (vgl. Borstel 2016; Köhler 2018; Köhler 2019) und zur ‚Mitte‘ der Gesellschaft gehören (vgl. Zick und Küpper 2018a).

Dieses Phänomen wurde als „doppelter Prozess der rechten Mobilisierung“ (Borstel 2016, S. 163) aufgefasst: Zum einen beziehe sich dieser Prozess auf eine rechtspopulistische Mobilisierung durch neue Akteure wie die „GIDA“-Bewegung und die AfD, die tatsächliche und/oder wahrgenommene Konflikte und Ängste im Zusammenhang mit Zuwanderung aufgegriffen und rechtspopulistische Überzeugungen ein Stück weit in der Mainstream-Gesellschaft etabliert hätten (vgl. auch Zick und Küpper 2018a, S. 143; Zick, Küpper und Berghan 2019). Zum anderen würde rassistische Gewalt zunehmend als legitimes Mittel zur Durchsetzung von Zielen von Menschen wahrgenommen, die zwar rassistische Überzeugungen teilten, aber nicht in rechtsextremen Gruppen organisiert oder mit Taten bereits in Erscheinung getreten seien („Mobilisierung am rechten Rand“, Borstel 2016, S. 167). Diese sähen sich durch die Verbreitung rechtspopulistischer Überzeugungen und den daraus resultierenden Normverschiebungen in der Vorstellung bestärkt, mit rassistischen Gewalttaten den Willen einer breiten Mehrheit der Bevölkerung durchzusetzen (Borstel 2016, S. 168). Der Altenaer Brandanschlag kann in diesem Sinn als Mobilisierung am rechten Rand verstanden werden: Im Verlauf des Gerichtsprozesses stellte sich heraus, dass der als Haupttäter Angeklagte rassistisches Gedankengut teilte; eine ‚fremdenfeindliche‘ Gesinnung wurde durch das Gericht bestätigt.¹ Der Altenaer Brandanschlag verweist auf die Bedeutung von Vorurteilen und rechten Ideologien für rassistische Gewalt (vgl. Beelmann 2020; Zick und Küpper 2018a).

¹Vgl. z.B. die Berichterstattung des Spiegel <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/altena-haftstrafe-fuer-brandanschlag-auf-fluechtlingsheim-a-1112046.html>, letzter Zugriff am 22.02.2024.

Nachfolgend wird die Frage aufgegriffen, ob mehr Menschen aus der sogenannten ‚Mitte‘ der Gesellschaft im Kontext von Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer Mobilisierung rassistische Gewalttaten verübt haben. Soziologisch kann die ‚Mitte‘ der Gesellschaft als soziale Schicht verstanden werden (vgl. Kraushaar 1995, S. 26), die sich vorrangig anhand von Bildung, beruflicher Stellung und Einkommen von anderen Schichten unterscheiden lässt (vgl. Geißler 2006). Ergänzend zum Verständnis der Mitte als gesellschaftliche Schicht kann anhand der sozialen Lage neben einer vertikalen zudem eine horizontale Differenzierung von Gesellschaften, beispielsweise entlang des Alters oder des Geschlechts beschrieben werden (vgl. Hradil 2002). Die soziale Lage eines Menschen beeinflusst dessen Lebenschancen, Einstellungen und auch Handeln (vgl. Geißler 2006; Hradil 2002). Beispielsweise hat sich die formale Bildung als eine der stärksten Determinanten von Vorurteilen im internationalen Vergleich und über die Zeit erwiesen (vgl. z. B. Coenders und Scheepers 2003).²

Bei den meisten Menschen werden rassistische Vorurteile dennoch nicht in Gewalt umschlagen (vgl. zur Einstellungs-Verhaltens-Beziehung Eagly und Chaiken 1993, Kapitel 4). Die mikrosoziologisch angelegte Theorie von Collins (2009; 2013) liefert wichtige Hinweise zu den Entstehungsbedingungen von Gewalt. Zu Grunde gelegt wird die Beobachtung, dass Angst und Anspannung (und nicht etwa Wut) die vorherrschenden Emotionen bei der Ausübung von Gewalt sind. Diese „Konfrontationsanspannung“ und Angst stellen eine Hürde dar, die in den allermeisten Fällen das Auftreten und Ausüben von Gewalt verhindert. Das Vorliegen einer (Vorurteils-)Motivation zur Gewaltausübung kann aus dieser Perspektive die Ausübung von Gewalt nicht ausreichend erklären: „most people who are racists are not good at committing violence.“ (Collins 2013, S. 134). Erklärungen für Gewalttaten findet Collins in Faktoren, die ein Umgehen der Hürde der Konfrontationsanspannung ermöglichen. Diese werden zum einen in situationalen und interaktionalen Aspekten gefunden: etwa in einem schwachen Opfer, einem zur Tat anspornenden Publikum, oder der Verwendung von Tatbegehungsweisen aus der Distanz wie Würfeln oder Schüssen. Ähnliche Erklärungsmuster finden sich bereits in älteren interaktionalen Ansätzen (vgl. Felson und Steadman 1983). Ein wesentlicher Punkt ist hier, dass das Aushalten der Konfrontationsspannung gelernt sein kann, etwa durch eine Professionalisierung der Gewaltausübung in Polizei- oder Militärberufen sowie durch Erfahrungen in der Ausübung von Gewalt. Ein weiterer wichtiger Aspekt sind die von Beelmann (2020) identifizierten Risiko- und Schutzfaktoren in Bezug auf Radikalisierung. Zu den Risikofaktoren zählen dissoziales Verhalten und Aggression, Erfahrungen mit Gewalt und in der Ausübung von Gewalt ebenso wie rassistische Vorurteile sowie die Einbindung in rechtsextreme Gruppen.

Wir beziehen die Mitte-These in Anlehnung an die Literatur, die eine Radikalisierung breiterer Bevölkerungsschichten im Kontext von Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer/-extremer Mobilisierung sieht, daher auf die soziale Lage, delinquentes Verhalten vor der Tat und rechtsextreme Gruppenzugehörigkeiten. Erwartet werden während der hohen Fluchtzuwanderung 2015/2016 relativ mehr Täter:innen mit höherem sozio-ökonomischen Status, ohne vorherige Delinquenz und ohne Bezüge zu rechtsextremen Gruppen als zuvor. Um die These zu überprüfen, werden drei Zeiträume unterschieden: vor (2012 bis April 2015), während (Mai 2015 bis Dezember 2016) und nach (2017 bis 2019) der hohen Fluchtzuwanderung. Die Analyseergebnisse beruhen weitgehend auf Informationen aus den Verfahrensakten, die im Gegensatz zu den Informationen des Meldedienstes vertiefende Analysen der Tatverdächtigen ermöglichen.

²Die geringeren Vorurteile formal höher im Vergleich zu formal niedriger gebildeten Menschen wurden vor allem auf die Vermittlung demokratischer Werte und Normen in der Schule, Wissenserwerb und die mit höheren kognitiven Fähigkeiten einhergehende geringere Akzeptanz von Stereotypen zurückgeführt (vgl. z. B. Wagner und Zick 1995; Duckitt 1994).

Für die Analyse der Mitte-These sind ausschließlich politisch rechts motivierte rassistische Taten relevant; hierbei handelt es sich um 804 Beobachtungen für 769 unterschiedliche Personen bei 546 Taten. Für die drei Zeiträume liegen 275 (Januar 2012 bis April 2015), 242 (Mai 2015 bis Dezember 2016) und 287 (Januar 2017 bis Dezember 2019) Beobachtungen vor. Die nachfolgenden Analysen beziehen sich auf Beobachtungen.

5.1. Soziale Lage

Die soziale Schicht wird über das Bildungsniveau, den Erwerbsstatus und das verfügbare Einkommen operationalisiert. Als horizontale Differenzierungsmerkmale stellen wir auf Alter und Geschlecht ab. Zudem werden verfügbare Informationen zur sozialen Einbindung in die Betrachtung einbezogen.

5.1.1. Gesamter Untersuchungszeitraum

In Tabelle 5.1 sind verschiedene sozio-demographische Merkmale dargestellt. Die Prozentuierung in der zweiten Spalte erfolgt auf Basis der Tatverdächtigen, für die gültige Angaben zu den Merkmalen vorliegen. Zur Information ist in der vierten Spalte die Anzahl der fehlenden Werte angegeben. Der Anteil fehlender Werte ist bei Merkmalen hoch, die für die Entscheidung im Strafprozess nicht bedeutsam sind (vgl. Meyer und Pollich 2022). Dies trifft hier insbesondere auf den höchsten Schulabschluss zu. Mehrfachtatverdächtige sind in der Tabelle mehrfach enthalten.

Ideologisch rechts motivierte rassistische Hassgewalttaten wurden im Beobachtungszeitraum hauptsächlich von männlichen und von deutschen Staatsangehörigen verübt. Der mit 11 Prozent geringe Frauenanteil entspricht dem für die beginnenden 2000er Jahre festgestellten Niveau für Nordrhein-Westfalen (vgl. Willems und Steigleder 2003a, S. 9). Frauen begehen im Allgemeinen weniger Gewaltstraftaten als Männer (vgl. Hermann 2009). Der sehr hohe Anteil deutscher Staatsangehöriger ist vor dem Hintergrund, dass es sich weitgehend um minderheitenfeindliche Straftaten von Mehrheitsangehörigen handelt, erwartbar (vgl. Perry 2002, S. 84).

Das Alter der Beschuldigten lag zum Tatzeitpunkt bei durchschnittlich 34 Jahren, das mittlere Alter (Median) bei 30 Jahren. 25 Prozent der Tatverdächtigen waren zum Tatzeitpunkt älter als 42 Jahre (Daten nicht ausgewiesen). Im vorliegenden Beobachtungszeitraum waren knapp ein Drittel der Tatverdächtigen rechter rassistischer Hassgewalt zum Tatzeitpunkt jünger als 25 Jahre (vgl. auch Laube, Puls und Tutino 2019). Damit waren die Tatverdächtigen deutlich älter als in den 1990er und frühen 2000er Jahren: Zu Beginn der neunziger Jahre lag der Anteil der unter 25-Jährigen noch bei 90 Prozent (Willems, Würtz und Eckert 1994), in der Studie zu Nordrhein-Westfalen zu Beginn der 2000er Jahre bei mehr als 70 Prozent (Willems und Steigleder 2003a, S. 10). Während Hassgewalt noch zu Beginn der 2000er Jahre als Form der Jugendkriminalität diskutiert wurde, stellt sich diese Frage für die 2010er Jahre nicht mehr. Auch für rechte Hassgewalt in Sachsen zeigt sich 2011-2016 ein deutlich höheres Alter der Täter:innen Jahren als 2006/2007 (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 68). Aufgrund des durchschnittlich höheren Alters der Tatverdächtigen war der Anteil der Auszubildenden 2012-2019 deutlich geringer als 2000-2002 (vgl. Willems und Steigleder 2003a, S. 11).

In welchem Umfang das höhere Alter von Tatverdächtigen und auch Verurteilten (Daten nicht ausgewiesen) im Vergleich zu früheren Jahrzehnten (auch) auf veränderte Einstellungen Jüngerer zurückgeführt werden kann,³ lässt sich mit den vorliegenden Daten ebenso wenig

³In den neunziger Jahren stimmten Jugendliche überproportional häufig ethnozentristischen Aussagen zu (Willems, Würtz und Eckert 1994, S. 22). Aktuelle Untersuchungen zeigen, dass rechtsextreme und damit auch rassistische Einstellungen bei jüngeren Menschen im Westdeutschland im Zeitverlauf abgenommen haben und dort selten sind (vgl. Küpper, Zick und Rump 2021, S. 96).

Tabelle 5.1: Soziodemographische Struktur der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt

Merkmal	Prozent/ \bar{x}	s	Häufigkeit	Fehlende Werte
Geschlecht			(n=804)	
männlich	89		715	
weiblich	11		89	
Alter (metrisch)	\bar{x} =34 J.	s =15 J.	(n=804)	
Staatsangehörigkeit			(n=800)	(n=3)
(auch) deutsch	95,5		764	
andere	4,5		36	
Höchster Schulabschluss			(n=302)	(n=502)
Schüler:in	-		(36)	
ohne allg. Abschluss (o.A.)	24		62	
Hauptschulabschluss (HS)	45		119	
Fachoberschulreife (FOR)	20		52	
Hochschulreife (HR)	11		30	
Andere	-		(3)	
Erwerbsstatus			(n=588)	(n=216)
in Ausbildung	10		60	
erwerbstätig	30		175	
arbeitslos	43		251	
Nichterwerbsperson	17		102	
Einkommen Erwerbstätige	\bar{x} =1441 Euro	s =552 Euro	(n=114)	(n=61)
Familienstand			(n=725)	(n=79)
ledig	76		551	
verheiratet/verwitwet	16		114	
geschieden	8		60	
Wohnsituation			(n=467)	(n=337)
allein	36		166	
mit Partner:in/Kindern	32		149	
bei Eltern	19		90	
andere	13		62	
Elternschaft			(n=483)	(n=321)
nein	60		290	
ja	40		193	

Rechte rassistische Gewalt. Insgesamt 804 Beobachtungen für 769 Personen und 546 Taten (Akten).
 s =Standardabweichung, \bar{x} =arithmetisches Mittel.

klären wie die Frage, ob Tatverdächtige bereits in früheren Jahrzehnten rassistische Straftaten begangen haben (vgl. dazu den nächsten Abschnitt).

Die soziale Schichtzugehörigkeit der Tatverdächtigen war – gemessen am höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss, dem Erwerbsstatus und dem Einkommen – niedriger als die der Allgemeinbevölkerung: Bei den Tatverdächtigen lag der Anteil ohne allgemeinbildenden Schulabschluss deutlich über und der Anteil mit Hochschulreife deutlich unter dem der Bevölkerung in NRW (vgl. für 2014 MAIS NRW 2016, S. 47). Bei Berücksichtigung der Altersstruktur der Tatverdächtigen wären die Bildungsunterschiede aufgrund des höheren Bildungsniveaus Jüngerer noch stärker ausgeprägt. Mit 43 Prozent war Arbeitslosigkeit der dominante Erwerbsstatus der Tatverdächtigen. Allerdings waren auch 30 Prozent der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt erwerbstätig und zehn Prozent befanden sich in Ausbildung, sodass deren Beitrag am Gesamtaufkommen von rechter Hassgewalt nicht unterschätzt werden darf. Eine

differenzierte Erhebung des persönlichen Brutto- bzw. Nettoeinkommens ist anhand der Informationen in den Verfahrensakten nur in Ausnahmefällen möglich. Im Allgemeinen handelt es sich um eine eher grobe Erfassung der verfügbaren finanziellen Mittel der Tatverdächtigen. Die Erwerbstätigen (ohne Auszubildende) verfügen durchschnittlich über 1415 Euro im Monat. Auch wenn der soziale Status durchschnittlich niedriger war als der der Allgemeinbevölkerung, stellt rechte Hassgewalt sich damit im Untersuchungszeitraum nicht als Problem niedriger sozialen Schichten oder von sozialen Randgruppen dar (vgl. bereits Willems 1993, S. 110-125; Willems, Würtz und Eckert 1994, S. 41-42).

Wohnsituation, Familienstand und Elternschaft können näherungsweise Aufschluss über die sozialen Beziehungen der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt geben. Vor allem enge soziale Beziehungen scheinen als informelle Kontrollinstanzen kriminelles Handeln oder eine Rückkehr zu kriminellem Handeln verhindern zu können (vgl. etwa Stelly und Thomas 2005; Hofinger 2013). Über die für kriminelles Handeln relevante Qualität der Beziehungen (vgl. dazu Stelly und Thomas 2005, S. 239 ff.) sind Aussagen auf Basis der Strafverfahren nicht möglich. Ebenso waren Informationen zur Partnerschaft in den Akten häufig nicht enthalten, weshalb als Proxy-Variable auf den Familienstand zurückgegriffen wurde. Der hohe Anteil Lediger erklärt sich auch daraus, dass die Hälfte der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt jünger als 30 Jahre alt war. Etwa ein Drittel der Tatverdächtigen lebte zum Tatzeitpunkt gemeinsam mit einem/einer Partner:in und/oder Kindern zusammen, etwa 20 Prozent lebten bei ihren Eltern oder zusammen mit anderen Personen. 40 Prozent der Tatverdächtigen waren zudem zum Tatzeitpunkt bereits Eltern. Bei einem großen Teil der Tatverdächtigen deuten die Merkmale auf eine soziale Einbindung hin.

5.1.2. Veränderungen im Zeitverlauf

Mit der Mitte-These lässt sich eine größere soziale Heterogenität der Täter:innen im mittleren Zeitraum vermuten.

Abbildung 5.1 zeigt einen deutlichen Anstieg des Medianalters der Tatverdächtigen (Linie in der Box) über die drei unterschiedenen Zeitperioden hinweg, von 26 Jahren im ersten Zeitraum auf 35 Jahre im letzten Zeitraum.⁴ Während 2012 bis April 2015 ein Viertel der Tatverdächtigen älter als 35 Jahre war, lag das dritte Quartil von Mai 2015 bis Dezember 2016 bereits bei 41 Jahren und erreichte 2017 bis 2019 48 Jahre. Erkennbar ist zudem eine größere Varianz des Alters im Zeitverlauf.⁵ Backes, Gräfe u. a. (2019, S. 68) haben für Täter:innen rechter Hassgewalt in Sachsen in den Jahren 2015/2016 ebenfalls ein deutlich höheres Durchschnittsalter festgestellt als 2011-2014.⁶

Ob bzw. in welchem Umfang eine größere Akzeptanz rechtsextremer Positionen im Zusammenhang mit der durch die Fluchtzuwanderung aufgeheizten Zuwanderungsdebatte sowie bestehende Ängste und Bedrohungsgefühle insbesondere bei Menschen mittleren Alters die Hemmschwelle zur Ausübung von Hassgewalt senkte, wie die Autor:innen der sächsischen Studie vermuten (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 69), lässt sich mit Hellfelddaten nicht (direkt) prüfen. Die Daten für Nordrhein-Westfalen deuten auf einen allgemeinen Trend hin zu älteren Tatverdächtigen und Täter:innen (Daten nicht ausgewiesen) seit Beginn der 2000er Jahre (vgl. Willems und Steigleder 2003b) und über den Zeitraum der hohen Fluchtzuwanderung hinaus.

⁴Das Durchschnittsalter betrug von 2012 bis April 2015 30 Jahre; von Mai 2015 bis Dezember 2016 32,8 Jahre und von 2017 bis 2019 38,6 Jahre.

⁵Die Standardabweichung des Alters betrug 12,6 Jahre im ersten Zeitraum, 13,8 Jahre im zweiten Zeitraum und 16,3 Jahre im letzten Zeitraum.

⁶Vergleichende Analysen der Daten des HAIT Dresden und unserer Daten zeigen für *Verurteilte* substantiell dieselben Befunde für Nordrhein-Westfalen und Sachsen.

Abbildung 5.1: Alter nach Zeitraum

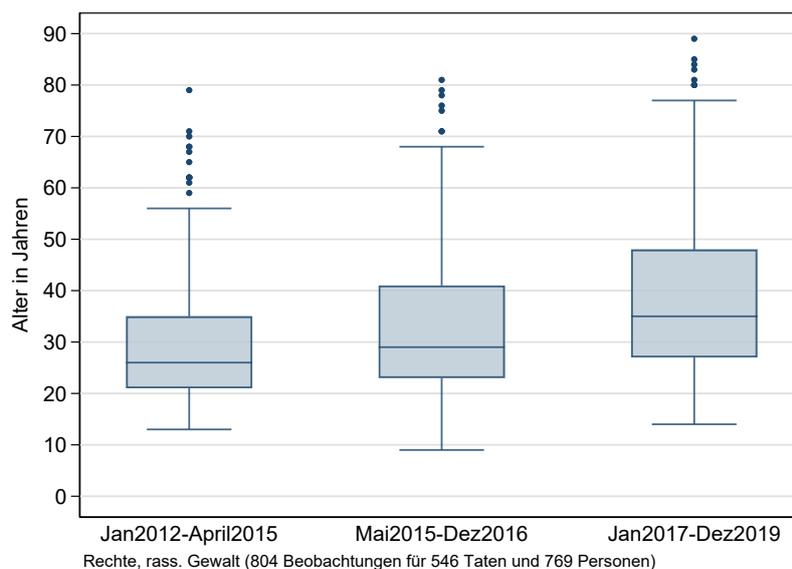
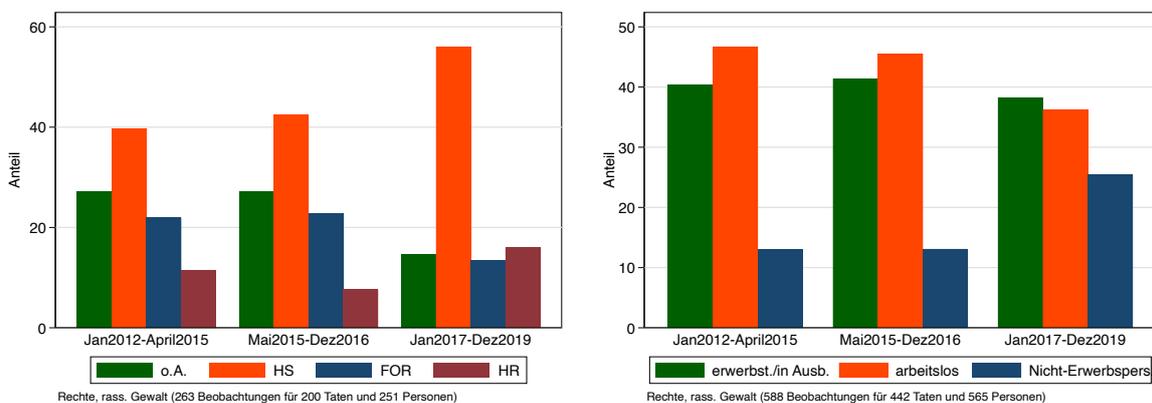


Abbildung 5.2 präsentiert den höchsten allgemeinbildenden Schulabschluss und den Erwerbsstatus im Zeitraum vor, während und nach der hohen Fluchtzuwanderung.⁷ Bildungsstruktur und Erwerbsstatus der Beschuldigten unterscheiden sich in den ersten beiden betrachteten Zeiträumen kaum. Ebenso lässt sich bei den verfügbaren Einkommen, die in der Abbildung nicht dargestellt sind, kein Unterschied feststellen, der auf eine Veränderung in der Sozialstruktur der Beschuldigten im Kontext der Fluchtzuwanderung 2015/2016 hinweisen würde.

Abbildung 5.2: Höchster Schulabschluss und Erwerbsstatus nach Zeitraum



Linke Grafik: o.A.=ohne Abschluss, HS=Hauptschulabschluss, FOR=Fachoberschulreife, HR=Hochschulreife

⁷Beachtet werden muss, dass der Bildungsabschluss lediglich für einen kleinen Teil der Beschuldigten in den Akten dokumentiert ist. Der Anteil fehlender Angaben beträgt in den ersten beiden betrachteten Zeiträumen 60 Prozent und im letzten Zeitraum 68 Prozent. Hinweise auf systematische Veränderungen beim Datenausfall, die die Interpretation von Veränderungen im Zeitverlauf beeinträchtigen könnten, liegen nicht vor.

5.2. Vorherige Delinquenz und rechtsextreme Bezüge

Zur Überprüfung der These, dass die Folgen der hohen Fluchtzuwanderung mehr Menschen veranlassten rassistische Gewalttaten zu verüben, die den Sicherheitsbehörden nicht bekannt waren bzw. nicht der rechtsextremen Szene angehörten, werden die Delinquenzbelastung und Hinweise auf rechtsextreme Gruppenzugehörigkeiten betrachtet. Die Delinquenzbelastung wurde durch die im kriminalpolizeilichen Meldedienst erfassten Polizeilichen Erkenntnisse (vgl. Bundeskriminalamt 2021) und die in den Verfahrensakten dokumentierten Vorstrafen operationalisiert.⁸

5.2.1. Gesamter Untersuchungszeitraum

Die Polizeilichen Erkenntnisse geben Hinweise auf frühere Kriminalität. Differenziert wird bei der Erfassung zwischen Allgemeinkriminalität und politisch motivierter Kriminalität (vgl. zu politisch motivierter Kriminalität Bundeskriminalamt 2019).⁹ Anhand der in Bundeszentralregisterauszügen dokumentierten Vorstrafen können ausschließlich die sogenannten klassischen Staatsschutzdelikte - wie z. B. § 130 StGB (Volksverhetzung) oder §§ 86, 86 a StGB (Propagandadelikte) - identifiziert werden.¹⁰

Tabelle 5.2: Polizeiliche Erkenntnisse und Vorstrafen der Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt

	Häufigkeit	Prozent
Polizeiliche Erkenntnisse	(n=768)	
k.A./nein	242	32
nur AK	352	46
nur PMK	42	5
AK und PMK	132	17
Vorstrafen	(n=804)	
k.A./nein	553	69
ja, nicht Gewalt	84	10
ja, (auch) Gewalt	167	21
Vorstrafe §§ 86, 86a, 130 StGB	(n=804)	
k.A./nein	757	94
ja	47	6

Rechte, rassistische Gewalt. Insgesamt 804 Beobachtungen für 769 Personen und 546 Taten (Akten).

Für 30 Prozent der Tatverdächtigen lagen zum Tatzeitpunkt keine polizeilichen Informationen vor (vgl. für die frühen 2000er Jahre Willems und Steigleder 2003a, S. 13). Nur bei fünf Prozent der Tatverdächtigen wurde vor der betrachteten Tat ausschließlich wegen politisch motivierter Taten (PMK) polizeilich ermittelt. Deutlich häufiger wurde bei Tatverdächtigen zuvor bereits wegen politisch motivierter Kriminalität und Allgemeinkriminalität ermittelt (AK und PMK, 17 Prozent). 22 Prozent der Tatverdächtigen waren damit zum Tatzeitpunkt bereits mit politisch motivierten Straftaten in Erscheinung getreten. Am häufigsten lagen bei den Tatverdächtigen zum Tatzeitpunkt Erkenntnisse ausschließlich zu Allgemeinkriminalität (AK) vor.

⁸Bei der Interpretation der nachfolgenden Ergebnisse muss beachtet werden, dass sowohl die Speicherung im Meldedienst wie auch die in den Strafakten enthaltenen Bundeszentralregistereinträge Lösungsfristen unterliegen. Die Merkmale geben daher polizeiliche Erkenntnisse bzw. Vorstrafen in den Jahren vor der Tat an und nicht im gesamten Lebensverlauf.

⁹Für die erst auf Basis der Ermittlungsakten identifizierten Beschuldigten liegen Angaben aus dem Meldedienst nicht vor, weshalb die Anzahl der Beobachtungen kleiner als 804 ist.

¹⁰Ob frühere Verurteilungen wegen Straftaten, die *auch* in der Allgemeinkriminalität verübt werden können (wie bspw. Körperverletzungen, Brandstiftungen oder Tötungsdelikte), einen politisch motivierten Hintergrund hatten oder nicht, kann anhand der Strafrechtsnorm nicht beurteilt werden.

Tabelle 5.3: Rechtsextreme Zugehörigkeit und Tathandlungen

Merkmal	Häufigkeit	Prozent
Rechtsextreme Gruppenzugehörigkeit	(n=804)	
unbekannt/nein	625	78
lose/Äußeres	105	13
Gruppe/Partei	74	9
Geste/Parole bei Tat	(n=780)	
nein	597	77
ja	183	23

Rechte, rassistische Gewalt. Insgesamt 804 Beobachtungen für 769 Personen und 546 Taten (Akten).

Dieser Befund steht in Einklang mit den Ergebnissen früherer Untersuchungen zu Hassgewalt bei im Einzelnen abweichenden Anteilen (vgl. Willems 1993; Willems, Würtz und Eckert 1994; Peucker, Gaßebner und Wahl 2001; Willems und Steigleder 2003a; Glet 2011; Backes, Gräfe u. a. 2019).

Für rund 31 Prozent der Beschuldigten waren in den Ermittlungsakten vorherige Verurteilungen dokumentiert. Im Kontext von vorurteilsmotivierter Gewaltkriminalität sind Gewaltvorstrafen als ein Indikator der Gewaltkompetenz relevant (vgl. zur Gruppe Freital Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 181). Bei 21 Prozent aller Beschuldigten lagen Hinweise auf eine frühere Verurteilung wegen eines Gewaltdelikt vor (vgl. zur Abgrenzung von Gewaltdelikten Bundeskriminalamt 2019). Bei drei Prozent der Beschuldigten enthielten die Akten Angaben zu Verstößen gegen das Waffengesetz (Daten nicht ausgewiesen). Hinweise auf Verurteilungen wegen Propagandadelikten und/oder Volksverhetzung waren für sechs Prozent der Beschuldigten dokumentiert.

Zur Überprüfung einer Nähe zur rechtsextremen Szene wurden zum einen Zugehörigkeiten zu rechtsextremen Gruppen bzw. Parteien und zum anderen sichtbare Merkmale wie einschlägige Symbole auf der Kleidung oder Tätowierungen herangezogen. Bei neun Prozent der Beschuldigten war eine Zugehörigkeit zu rechtsextremen Parteien (u. a. NPD, Die Rechte, Pro NRW, Pro Deutschland) oder Gruppen (u. a. Freundeskreis Rechts, Autonome Nationalisten, Hooligan-Szene, vigilantisches Gruppen) in den Akten dokumentiert. Bei 13 Prozent der Beschuldigten waren Hinweise in den Akten enthalten, die rechtsextreme Überzeugungen bzw. einen losen Bezug zur rechtsextremen Szene nahelegen. Für viele Beschuldigte fehlten in den Akten allerdings Informationen dazu, ob rechtsextreme Gruppenanbindungen vorliegen oder nicht.

Auf rechtsextreme Überzeugungen deuten zudem einschlägige Gesten (z. B. Hitlergruß) oder Parolen (z. B. Sieg Heil) während der Tat. Für 23 Prozent der Beschuldigten waren in den Akten rechtsextreme Parolen und/oder rechtsextreme Gesten festgehalten.

5.2.2. Veränderungen im Zeitverlauf

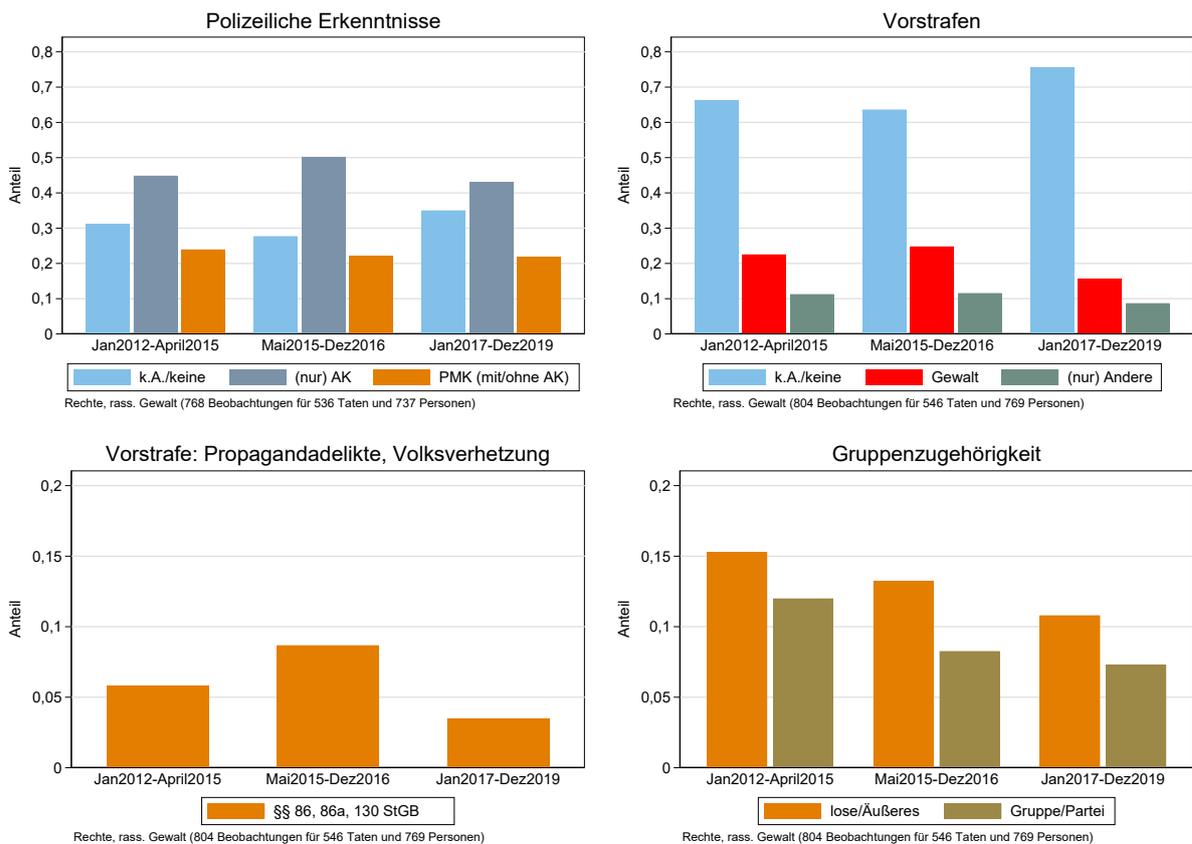
In der linken, oberen Grafik in Abbildung 5.3 sind die polizeilichen Erkenntnisse vor, während und nach der hohen Fluchtzuwanderung dargestellt. Der Anteil der Beschuldigten ohne polizeiliche Erkenntnisse ist während der mittleren Periode etwas niedriger als zuvor und niedriger als 2017-2019. Dagegen ist der Anteil der Beschuldigten, für die ausschließlich Vorerkenntnisse zu Allgemeinkriminalität vorlagen, von April 2015 bis Dezember 2016 (etwas) höher als zuvor und danach.¹¹ Der Anteil der Beschuldigten, gegen die bereits vor der Tat wegen politisch

¹¹Die Verteilung der Polizeilichen Erkenntnisse für alle aufgeklärten Taten, die aus dem Meldedienst vorliegt, entspricht relativ exakt der Verteilung für die untersuchten aufgeklärten Taten, so dass Selektionseffekte durch den Datenausfall bei den Akten ausgeschlossen werden können.

motivierter Kriminalität ermittelt wurde, ist im Beobachtungszeitraum weitgehend konstant.

Ein Blick auf die Vorstrafen (rechte, obere Grafik) zeigt nahezu identische Verteilungen für die ersten beiden Zeiträume. 2017 bis 2019 war der Anteil der Tatverdächtigen ohne Vorstrafen höher und der Anteil der bereits wegen Gewaltdelikten verurteilten Tatverdächtigen niedriger als in den ersten beiden Zeiträumen. Vorstrafen wegen Propagandadelikten und Volksverhetzungen (linke, untere Grafik) waren insgesamt selten, von Mai 2015 bis 2016 allerdings häufiger als in den beiden anderen Zeiträumen. Die Befunde sprechen insgesamt gegen die These eines höheren Anteils von Beschuldigten ohne sicherheitsbehördliche Erkenntnisse zu politisch motivierter Kriminalität während der Phase der hohen Fluchtzuwanderung 2015/2016.

Abbildung 5.3: Delinquenzbelastung und Gruppenzugehörigkeit nach Zeitraum



Bei rechtsextremen Gruppenbezügen (Restkategorie ‚keine Angabe/nein‘ nicht dargestellt) ist eine Abnahme über die drei Zeiträume zu beobachten, wobei die Unterschiede innerhalb der abgegrenzten Zeiträume deutlich größer sind als zwischen den Zeiträumen. Bei rechtsextremen Parolen bzw. Gesten (Daten nicht ausgewiesen) zeigt sich ebenfalls ein leicht rückläufiger Trend vom ersten bis zum letzten Zeitraum.

5.3. Mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft?

Die dargestellten Ergebnisse können wie folgt zusammengefasst werden: Von 2012 bis 2019 ist vor allem ein Trend hin zu deutlich älteren Beschuldigten festzustellen, der seit den 2000er Jahren beobachtbar ist. Schichtzugehörigkeit und Delinquenzbelastung der Beschuldigten blieben in Nordrhein-Westfalen während der Hochphase der Fluchtzuwanderung (Mai 2015 bis Dezember 2016) dagegen unverändert. Die Anbindung an rechtsextreme Gruppen hat im

Beobachtungszeitraum abgenommen, schwankt aber deutlicher innerhalb der abgegrenzten Zeiträume als zwischen den Zeiträumen. Analysen für Verurteilte (nicht dargestellt) gelangen zu denselben Resultaten. Die Ergebnisse sind zudem robust gegenüber unterschiedlichen zeitlichen Abgrenzungen der Hochphase der Fluchtzuwanderung (2015-2016 statt Mai 2015-Dezember 2016). Für das Hellfeld in Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 bis 2019 liegt daher keine Evidenz für *mehr* Beschuldigte bzw. Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft vor.

Die vorliegenden Aussagen beziehen sich ausschließlich auf das Hellfeld in Nordrhein-Westfalen von 2012 bis 2019. Das Dunkelfeld von Täter:innen rassistischer Hassgewalt lässt sich über Befragungen mit Zufallsstichproben, die den Schluss auf das gesamte Dunkelfeld erlauben würden, aufgrund fehlender geeigneter Auswahlrahmen nicht erschließen. Bei Befragungen wären zudem eine geringe und vor allem selektive Teilnahme in Abhängigkeit von der Schwere der Tat und der Einbindung in rechtsextreme Gruppenzusammenhänge sowie Verzerrungen durch sozial erwünschtes Antwortverhalten erwartbar (vgl. Groves u. a. 2011).

Um zu überprüfen, ob unsere Ergebnisse über Nordrhein-Westfalen hinaus Gültigkeit beanspruchen können oder nicht, wurden die vorliegenden Daten und die für die Studie zu rechter Hassgewalt in Sachsen erhobenen Daten (Prof. Dr. Uwe Backes, HAIT Dresden) harmonisiert. Der Vergleich für Verurteilte in den Jahren 2012 bis 2016 zeigt zwar Unterschiede im Niveau einzelner Merkmale – die sächsischen Täter:innen sind bspw. im Mittel älter als die nordrhein-westfälischen Täter:innen – nicht aber bei der Beurteilung der vorliegenden Frage nach einem neuen Typus von Täter:innen.¹²

Für Nordrhein-Westfalen und auch für Sachsen wirft die veränderte Altersstruktur die Frage auf, in welchem Umfang es sich bei den älteren Täter:innen um Menschen handelt, die bereits in früheren Jahren bzw. Jahrzehnten rassistische Straftaten verübt haben. Diese Frage ließ sich mit den vorliegenden Daten nicht klären, da die Legalbiographie aufgrund der Lösungsfristen für den kriminalpolizeilichen Meldedienst und für die Einträge im Bundeszentralregister nicht für länger zurückliegende Zeiträume vorlag.

¹²Die Ergebnisse wurden am 1. März 2023 auf der MOTRA-K #2023 im Vortrag „Vom Rand zur Mitte? Täter:innen rechter Hassgewalt in Sachsen und Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2016“ präsentiert.

6

Justizielle Abschlussentscheidungen

In diesem Kapitel wird der Ausgang der Strafverfahren und Ermittlungsverfahren gegen Tatverdächtige rassistischer Gewalttaten detailliert dargestellt. Neben einer rein deskriptiven Betrachtung wird auch die Unterscheidung zwischen Tatverdächtigen und Täter:innen näher erläutert.

6.1. Ausgang der Strafverfahren

In Tabelle 6.1 sind die justiziellen Abschlussentscheidungen zusammengefasst. Etwa 17 Prozent der Fälle führten zu Jugend- oder Freiheitsstrafen, während circa 16 Prozent mit Geldstrafen geahndet wurden. Es ist anzumerken, dass die tatsächlich zu verbüßenden Strafen von den hier aufgeführten Ergebnissen abweichen können, da ausschließlich Entscheidungen der ersten Instanz Berücksichtigung fanden. Berufungsverfahren gegen Strafbefehle oder Urteile wurden nicht in die Analysen einbezogen. Freisprüche wurden in etwa drei Prozent der Fälle verzeichnet. Im Rahmen von vereinfachten Verfahren (Strafbefehlsverfahren), bei denen das Gericht lediglich den hinreichenden Tatverdacht feststellen muss (vgl. Meyer-Goßner und Schmitt 2018, S. 1682), kam es zu 74 Aburteilungen, wobei die Differenzierung zwischen Urteilen und Strafbefehlen nicht aus Tabelle 6.1 hervorgeht.

Tabelle 6.1: Justizielle Abschlussentscheidungen

Entscheidung	Prozent
Einstellung	60,7
Freispruch	3,2
Geldstrafe	16,2
Freiheits-/Jugendstrafe	16,8
Zuchtmittel/Erziehungsmaßregeln (JGG)	3,2
Gesamt	100,0

Rassistische Gewalt, n = 786 Entscheidungen (Akten)

Die meisten der 786 Verfahren wurden im Vorfeld eingestellt. Bei insgesamt 478 Verfahren erfolgte eine Einstellung durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht, was einem Anteil von etwa 61 Prozent entspricht. Eine Einstellung des Verfahrens bedeutet aus juristischer Sicht, dass die Tatverdächtigen nicht von einem Gericht abgeurteilt wurden und die Täter:innenschaft somit nicht festgestellt wurde. Nach der im deutschen Rechtssystem geltenden Unschuldsvermutung sind die Tatverdächtigen dementsprechend als unschuldig anzusehen. Tatsächlich sind die Gründe für eine Verfahrenseinstellung vielfältig und bedeuten in einigen Fällen nicht,

dass die Tatverdächtigen die ihnen zu Last gelegte Tat nicht begangen haben. Dies trifft insbesondere auf Verfahren zu, bei denen die Einstellung nicht basierend auf § 170 Abs. 2 StPO erfolgt (Lang 2014, S. 249). Am häufigsten wurden Verfahren jedoch auf Grundlage ebendieser Paragraphen eingestellt. § 170 Abs. 2 StPO findet Anwendung, wenn ein Anfangsverdacht nicht mehr besteht, die Ermittlungsmaßnahmen nicht zu einem hinreichenden Tatverdacht führten oder ein öffentliches Interesse an der Strafverfolgung verneint und gegebenenfalls auf den Privatklageweg verwiesen wird (vgl. Joecks und Jäger 2022, S. 497). Juristisch gesehen ist eine Täter:innenschaft hinsichtlich der ersten beiden Begründungen folglich anzuzweifeln. Im Untersuchungszeitraum basieren 278 Verfahrenseinstellungen respektive 58 Prozent der Einstellungen auf § 170 Abs. 2 StPO. Die Entscheidungsgrundlage für die Einstellungen der Verfahren wurden in der Regel nicht ausführlich dokumentiert. Zumeist wurde in Kürze notiert, warum eine weitere Verfolgung der Tat nicht stattfand. Überwiegend stellten eine mangelnde Beweislage, ein nicht hinreichender Tatverdacht oder ein fehlender Strafantrag bzw. fehlendes öffentliches Interesse an der Strafverfolgung die Gründe für die Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 StPO dar. Demnach existieren bei einer Verfahrenseinstellung nach § 170 Abs. 2 StPO durchaus Gründe, die eine Täter:innenschaft nicht ausschließen, etwa bei einem Verfahren wegen einer einfachen Körperverletzung eines Erwachsenen, das aufgrund eines fehlenden Strafantrags eingestellt wird. Außerdem bewirkt eine Einstellung nach § 170 Abs. 2 StPO keinen Strafklageverbrauch, so dass prinzipiell eine erneute Aufnahme des Verfahrens gegen die Beschuldigten möglich bleibt (vgl. Joecks und Jäger 2022, S. 497 f.).

In 16 Prozent der Einstellungen wurde das Verfahren auf Grundlage von §§ 154, 154a, 154b oder 154f. StPO eingestellt. Wobei § 154 StPO eine Teileinstellung bei mehreren Straftaten darstellt. Diese Art der Einstellung kann somit ausschließlich bei Mehrfachtäter:innen zur Anwendung kommen und dient mit dem Ziel einer Verfahrensbeschleunigung einem pragmatischen Zweck (Joecks und Jäger 2022, S. 445). In den untersuchten Fällen waren die häufigsten Begründungen für die Anwendung der Paragraphen entweder eine in einem anderen laufenden Verfahren zu erwartende Verurteilung (42 Prozent) oder eine bereits rechtskräftig anerkannte Strafe wegen einer anderen Tat (33 Prozent). Verfahrenseinstellung nach §§ 153, 153a und 153b StPO werden in Fällen vorgenommen, bei denen es sich nach Einschätzung der Staatsanwaltschaft oder des Gerichts um eine geringfügige Tat handelt. Einstellung auf der Rechtsgrundlage dieser Paragraphen erfolgten in knapp 19 Prozent der eingestellten Strafverfahren. Unter diesen Paragraphen ist § 153a StPO bezüglich der geltenden Unschuldsvermutung nicht unumstritten. Dabei darf bei geringfügigen Taten von einer weiteren Verfolgung unter Auflagen und Weisungen abgesehen werden. Der Paragraph wurde vorrangig zur Entlastung des Rechtssystems geschaffen, um geringfügige Vergehen nicht notwendigerweise vor Gericht verhandeln zu müssen. Diskutiert und kritisiert wird nicht zuletzt aufgrund von aufsehenerregenden Fällen die Abwägung zwischen dem Legalitätsprinzip und dem ihm entgegenstehenden Opportunitätsprinzip bei Verfahren, in denen der Paragraph Anwendung findet (Trentmann 2016, S. 446 f.). Die Auflagen und Weisungen sind in den entsprechenden hier vorliegenden Taten zumeist Zahlungen von Geldbeträgen, was insbesondere den Eindruck einer Ökonomisierung des Strafverfahrens entstehen lassen könnte (vgl. Kudlich 2015; Trentmann 2016; Brüning 2015). Abseits der juristischen Diskussion über das Verhältnis von Praktikabilität und Legitimität von § 153a StPO bleibt die Frage in Bezug auf die strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität, inwieweit die Auflagen und Weisungen die Vorurteilsmotivation berücksichtigen bzw. berücksichtigen können und sollten. Rund vier Prozent der Verfahren betrafen Heranwachsende und wurden entweder durch die Staatsanwaltschaft nach § 45 JGG oder durch das Gericht nach § 47 JGG eingestellt, da erzieherische Maßnahmen bereits erfolgt waren. Die Einstellung der übrigen etwa zwei Prozent erfolgte aufgrund von Verfahrenshindernissen (§§ 205, 206a StPO). Angemerkt werden muss zudem, dass für 44 Verfahren, unter

anderem bedingt durch Abspaltungen der Verfahren oder Weitergabe an ein Jugendgericht bei mehreren Tatverdächtigen, keine Daten vorliegen (nicht dargestellt in Tabelle 6.1).

Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass es sich lediglich bei 36 Prozent der Tatverdächtigen auch um verurteilte Täter:innen oder Heranwachsende, die gerichtlich mit Auflagen oder Weisungen sanktioniert wurden, handelt. Hinsichtlich der Verfahren, die aus verfahrenstechnischen oder pragmatischen Gründen zur Entlastung der Gerichte und Staatsanwaltschaften eingestellt wurden, kann zum Zweck einer kriminologisch-soziologischen Analyse mit einer hinreichenden Wahrscheinlichkeit dennoch eine Täter:innenschaft nicht ausgeschlossen werden.

6.2. Delikte

In Tabelle 6.2 werden relevante Delikte, wegen derer die Täter:innen verurteilt, durch ein Strafbefehlsverfahren geahndet oder mit Auflagen und Weisungen auf Grundlage des JGG sanktioniert worden sind, dargestellt.

Tabelle 6.2: Verurteilungen aufgrund ausgewählter Delikte (Mehrfachangaben)

Verurteilung wegen (Delikt)	Häufigkeit	Prozent
Volksverhetzung (§ 130 StGB)	31	10,9
Verbreiten von Propagandamitteln- oder Verwendung von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen (§§ 86, 86a StGB)	42	14,8
Körperverletzung (§ 223 StGB)	179	63,0
Gefährliche Körperverletzung (§ 224 StGB)	90	31,7
Beleidigung (§ 185 StGB)	143	50,4
Bedrohung (§ 241 StGB)	23	8,1
Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte (§ 113 StGB)	32	11,3

Rassistische Gewalt, n = 284 Verurteilungen und Strafbefehle (Akten)

Naheliegend bei Verurteilungen aufgrund von Hassgewalt sind einerseits Delikte mit Bezug auf den Gewaltcharakter der Taten. Einfache Körperverletzungsdelikte stellen mit einer Anwendung in knapp zwei Drittel der Fälle den modalen Straftatbestand, wegen dem eine Aburteilung erfolgte, dar. Zusammen mit 90 Fällen gefährlicher Körperverletzung fanden somit in nahezu allen Strafverfahren die Paragraphen 223 oder 224 StGB Anwendung. Andererseits wurden Paragraphen mit Bezug auf Volksverhetzung (§ 130 StGB) mit knapp elf Prozent sowie auf Propagandadelikte (§§ 86, 86a StGB) mit rund 15 Prozent vergleichsweise selten angewendet. Allerdings sind die Hürden, insbesondere um § 130 StGB anzuwenden, vergleichsweise hoch (vgl. Rebmann und Schlicksupp 2023). Rund jede zweite Aburteilung erfolgte ausschließlich oder neben weiteren Delikten wegen des Straftatbestands der Beleidigung. Sowohl Bedrohungen als auch der Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte stellen mit acht bzw. rund elf Prozent eher Randkategorien dar.

6.3. Strafverschärfende und strafmildernde Gründe

Bei der Verhängung von Geld- und Haftstrafen (n=259) wurde eine Reihe von strafverschärfenden und strafmildernden Faktoren in den Strafverfahrensakten dokumentiert. Erstere lassen sich auf vier wesentliche Punkte subsumieren: (1) eine (einschlägige) kriminelle Vorbelastung, zum Teil in Kombination mit einer laufenden Bewährung zum Tatzeitpunkt, (2) eine anlasslose oder geplante Tatinitiierung durch die Tatverdächtigen, (3) die Tatausführung und die bei dem Opfer oder den Opfern entstandenen Schäden sowie (4) rassistische und menschenverachtende Beweggründe.

Die Erhebung beider Merkmale erfolgte induktiv, d.h. durch offene Eingaben wurden die in den Gerichtsdokumenten aufgezeichnete Gründe erfasst und anschließend klassifiziert. In ca. 30 Prozent der Verurteilungen wurde die kriminelle Vorbelastung in Form von nicht näher spezifizierten Vorstrafen, häufig aber auch einschlägigen und/oder erhebliche Vorstrafen als strafverschärfend angeführt. Anlasslosigkeit oder eine im Vorfeld erfolgte Planung und Vorbereitung der Tat führten in etwa sechs Prozent der Fälle zu einem höheren Strafmaß. Die Tatausführung sowie die Schäden des Opfers oder der Opfer führten in 16 Prozent der Verurteilungen zu einer höheren Strafe. Hierbei wurden insbesondere die Brutalität der Tatausführung, Schläge oder Tritte gegen am Boden liegende Opfer sowie hohe Aggressivität berücksichtigt. Beachtung fanden diesbezüglich sowohl die Schwere der physischen, aber auch der psychischen Verletzungen bzw. persistierende Folgen der Tat. In zwei Fällen gegen Geflüchtete wurde darüber hinaus explizit eine mögliche Retraumatisierung der Opfer genannt. 2015 wurde ein Gesetzesentwurf der damaligen Bundesregierung als Reaktion auf die Aufarbeitung der NSU-Anschlagserie verabschiedet, im Zuge dessen § 46 Abs. 2 StGB um die Passage „besonders auch rassistische, fremdenfeindliche oder sonstige menschenverachtende“ (Drucksache 18/2007) ergänzt wurde.¹ Damit war ab diesem Zeitpunkt die Beachtung von Vorurteilsmotiven im Strafprozess explizit gesetzlich geregelt. In 16 Prozent der Verurteilungen wurde durch das menschenverachtende Motiv das Strafmaß erhöht, wobei nach der Novellierung von § 46 Abs. 2 StGB die Motivation der Täter:innen etwas häufiger Beachtung fand. Vor dem Hintergrund der Analyse von ausschließlich als von der Polizei als Hassgewalt klassifizierten Straftaten erscheint diese Strafzumessungsbegründung in überraschend wenig Verfahren Anwendung gefunden zu haben (vgl. Coester und Rothenburg 2023).

Strafmildernd wirkten sich insbesondere eine Alkoholisierung während der Tat, Reue, ein Geständnis und keine (einschlägige) bzw. eine geringe kriminelle Vorbelastung aus. In 32 Prozent der Verurteilungen wurde das Strafmaß wegen Einschränkungen aufgrund begrenzter Schuldfähigkeit herabgesetzt. In genauso vielen Fällen führte Reue zum Beispiel durch eine Entschuldigung zu einer Herabsenkung des Strafmaßes. Ein (Teil-) Geständnis wurde in 31 Prozent der Verurteilungen als strafmildernd dokumentiert. Seltener wurden fehlende einschlägige oder ein geringes Ausmaß an Vorstrafen mit rund 14 Prozent als Grund für ein milderes Strafmaß angeführt. Vereinzelt (bei sieben Verurteilungen) wirkte eine Distanzierung von der rechtsextremen Szene oder entsprechendem Gedankengut als strafmildernd. Auffällig bei der Strafzumessung ist, dass der Ausstiegsprozess aus der rechtsextremen Szene als strafmildernd gewertet wurde, wohingegen eine bestehende Szenezugehörigkeit zu keiner Verschärfung der Strafe führte. Dieser Befund weicht von den Ergebnissen von Glet (2011) ab, wonach in wenigen Fällen eine Anbindung an die rechte Szene als strafverschärfend gewertet, diese insgesamt jedoch häufiger thematisiert wurde.

¹In 2021 wurde der Wortlaut um „antisemitische“ sowie in 2023 „geschlechtsspezifische, gegen die sexuelle Orientierung gerichtete“ Beweggründe ergänzt.

7

Fazit

Leitend für den vorliegenden Abschlussbericht waren die folgenden Fragen:

1. Was passiert bei den Taten (Tathandlungen und Gewaltintensität)?
2. Wie entfaltet sich die Gewalt im Zusammenspiel von Angriffen und Reaktionen von Opfern und Dritten? (Gewaltdynamik)
3. Wer begeht die Straftaten? (Charakteristika der Täter:innen)

Zunächst werden zentrale Ergebnisse zu diesen Fragen für den gesamten Untersuchungszeitraum dargestellt. Anschließend werden Befunde zu Veränderungen bei Täter:innen, Gewaltintensitäten sowie Gewaltdynamiken vor dem Hintergrund der These einer Radikalisierung breiterer Bevölkerungsschichten und der Frage nach veränderten Gewaltintensitäten bzw. -dynamiken im zeitlichen Kontext der hohen Fluchtzwanderung in den Jahren 2015 und 2016 diskutiert.

Heterogenität von Tathandlungen und Gewaltintensität

Aus den freitextlichen Beschreibungen der Taten wurden Informationen zu den Tathandlungen gewonnen: Rassistische Gewalt ging in der Mehrzahl der Taten mit verbalen Herabwürdigungen einher, die auf identitätsstiftende Merkmale der Opfergruppen abzielten und den Botschaftscharakter der Taten ausdrückten. Dieser Befund steht in Einklang mit den Ergebnissen für rechte Hassgewalt in Sachsen zwischen 2011 und 2016 (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 62). Die physischen Angriffe reichten von Bespucken, Schubsen/Rempeln/Stoßen bis hin zu schweren Gewalttaten wie Messerangriffen und Brandstiftungen. Die Mehrzahl der Taten wurde dabei ohne Tatmittel verübt, wobei hier Hand- bzw. Faustschläge und Tritte das Gros der Angriffe ausmachten. Wurden Tatmittel verwendet, dann handelte es sich vor allem um Angriffe mit Glasflaschen bzw. Glasgegenständen, Brandmitteln, Messern und Schlagwerkzeugen.

Die Gefährlichkeit der Angriffe variierte dementsprechend erheblich. Mit Hilfe von Informationen aus den Strafverfahrensakten zu den Tathandlungen, den dabei verwendeten Tatmitteln und der Tatausführung wurde die Gefährlichkeit der Taten anhand der von den Täter:innen in Kauf genommenen physischen Verletzungen der Opfer eingestuft: Etwa die Hälfte der im Untersuchungsraum verübten Taten schätzen wir als insgesamt 'mittelschwer' ein – gemeint sind Taten mit Hand- und Faustschlägen und anderen Tathandlungen ohne Verwendung von (gefährlichen) Tatmitteln. Taten mit darüber hinausgehender, schwerer Gewaltintensität machten immerhin ein Viertel der Taten aus. Bei jeder zehnten Tat wurde mindestens einmal eine potenziell lebensbedrohliche Tathandlung ausgeführt. Dass trotz dieser Gewaltintensitäten schwere

physische Verletzungen der Opfer vergleichsweise selten auftraten und bei den untersuchten Taten Todesopfer nicht zu beklagen waren, war in vielen Fällen allerdings nur den Reaktionen der Angegriffenen (wie Ausweichen), dem Einschreiten Dritter oder glücklichen Umständen zu verdanken.

Zur Beschreibung der Handlungsmuster gehören auch die Umstände, aus denen heraus die Täter:innen die Taten begangen haben. Die überwiegende Mehrheit der untersuchten Taten wurde von Einzeltäter:innen verübt. Die Ergebnisse für Nordrhein-Westfalen bestätigen den Trend hin zu einem höheren Anteil von Einzeltaten seit den 1990er Jahren (vgl. z. B. Willems 1993, S. 135). Sie zeigen zudem Unterschiede in der Struktur von Hassgewalt im Vergleich zu Sachsen, wo Gruppentaten in den 2000er und auch den 2010er Jahren noch klar dominierten (vgl. Lang 2014, S. 244; Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 61). Die Unterschiede sind unmittelbar relevant für die Gefährlichkeit der Taten, da Gruppentaten – wie auch in unserer Untersuchung gezeigt werden konnte – mit einer höheren Gewaltintensität einhergehen als Einzeltaten.

Aufgrund der Auswertung der Akten lassen sich die Taten mehrheitlich als expressive Form von Gewalt charakterisieren. Die Begegnungen zwischen Täter:innen und Opfern scheinen zumeist zufällig erfolgt zu sein. Verabredete oder mit längerem Vorlauf geplante Taten sind relativ selten, allerdings wurden bei knapp jeder fünften Tat Personen oder Angriffsziele entweder gezielt aufgesucht oder Tatgelegenheiten gesucht. Die Taten fanden dabei häufig in Alltagssituationen im öffentlichen Raum – auf Straßen, Plätzen, an Bahnhöfen/Haltestellen oder in Bussen und Bahnen –, und nur leicht überhäufig, aber bei Weitem nicht ausschließlich in den Abendstunden nach 18 Uhr und in der Nacht statt.

Gewaltdynamiken - Gewollte Eskalation der Angreifenden

Um die Gewaltdynamik der Taten analysieren zu können, wurden auf Grundlage der Akten Handlungen der Täter:innen, Reaktionen von Opfern und von Dritten in ihrer Abfolge im Tatverlauf erfasst. Die aus den Akten gewonnenen Daten zeigen, dass Opfer vor allem verbal reagierten. Insgesamt überwogen bei den Opfern Schutzreaktionen und Handlungen, die dazu dienten, sich des Angriffs zu entziehen bzw. Hilfe zu holen. Eine physische Abwehr des Angriffs durch die Opfer war deutlich seltener und trat in weniger als der Hälfte der Taten auf. Dritte Personen holten häufig (weitere) Hilfe und griffen in ähnlichem Ausmaß auch selbst aktiv in das Tatgeschehen ein, indem sie Opfer physisch verteidigten oder versuchten verbal zu deeskalieren.

Eskalative Tatverläufe traten bei der Mehrzahl der Taten auf. Die Gewaltintensität der Tat handlungen steigerte sich in diesen Fällen im Verlauf der Tat. Aus der detaillierten Betrachtung des Zusammenspiels von Täter- und Opferhandeln vor solchen Eskalationen wird deutlich, dass der Eskalationsverlauf klar von den Täter:innen gesteuert wurde. Selbst vor schweren Gewalteskalationen, die etwa in potenziell lebensbedrohlichen Gewalthandlungen mündeten, war eine verbale Gegenwehr die mit Abstand häufigste Reaktion der Opfer. Selbst vor solchen 'schweren' Eskalationen reagierten die Opfer nur bei einem geringen Teil der Taten mit physischer Gegenwehr. Ein eventuell aufschaukelndes, provozierendes Gewalthandeln der Opfer kann also schon rein fallzahlenmäßig keine Erklärung der beobachteten Gewalteskalationen im Tatverlauf darstellen. Hervorzuheben ist, dass die Opfer vor Eskalationen noch deutlich seltener physisch reagierten als im Tatverlauf insgesamt. In vielen Fällen wehrten die Opfer sich also erst nach gewalttätigen Angriffen körperlich. Auch für den analysierten Zeitraum zeigt sich damit, dass es sich bei den Taten um „gewollte Eskalationen“ der Angreifer:innen handelt (vgl. Willems und Steigleder 2003b, S. 28; Böttger, Lobermeier und Plachta 2014).

Zu den Deeskalationsprozessen zeigen unsere Analysen, dass es den *einen* typischen Grund zur Tatbeendigung nicht gab. Die Beendigung der Tat konnte zurückgeführt werden

auf Handlungen der Opfer ebenso wie auf solche dritter Personen, das Eingreifen der Polizei oder das Verhalten der Täter:innen selbst, ohne dass für letzteres ein externer Grund erkennbar wurden. Taten mit niedrigeren Gewaltintensitäten wurden dabei eher von den Täter:innen selbst beendet, während schwerere Gewalttaten eher durch Dritte oder das Rufen der Polizei ein Ende fanden.

Täter:innen - Soziale Heterogenität und hohe Delinquenzbelastung

Im vorliegenden Abschlussbericht wurden Analysen zu Tatverdächtigen für politisch rechts motivierte Hassgewalttaten präsentiert, die mehr als 90 Prozent der Taten ausmachten (vgl. Kapitel 2). Analysen für Verurteilte erbrachten inhaltlich die gleichen Resultate, weshalb nachfolgend von Täter:innen die Rede ist, sofern nicht auf konkrete Prozente Bezug genommen wird, die sich im Niveau für Beschuldigte und Verurteilte (etwas) unterscheiden können.

In Nordrhein-Westfalen war das durchschnittliche Alter der Täter:innen rassistischer Gewaltkriminalität von 2012 bis 2019 deutlich höher als 2000 bis 2002 (vgl. Willems und Steigleder 2003b). Nur noch ein kleiner Teil der Täter:innen waren Jugendliche oder Heranwachsende. Dieses Ergebnis ist nicht spezifisch für Nordrhein-Westfalen: Auch die Untersuchungen rechter Hassgewalt in Sachsen zeigen für die Jahre 2011 bis 2016 ein deutlich höheres Alter als für 2006/2007 (vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019, Lang 2014). Der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen bewegte sich in Nordrhein-Westfalen im Untersuchungszeitraum in etwa auf dem Niveau der frühen 2000er Jahre (vgl. Willems und Steigleder 2003b). Die in den Akten vorhandenen Angaben zu Bildung, Erwerbstätigkeit und Einkommen zeigten eine im Vergleich zur nordrhein-westfälischen Bevölkerung durchschnittlich niedrigere Schichtzugehörigkeit der Täter:innen. Auffällig ist der hohe Anteil Arbeitsloser, wobei ein ebenso großer Anteil der Tatverdächtigen erwerbstätig war oder sich in Ausbildung befand. Rassistische Gewalt stellt sich daher auch für Nordrhein-Westfalen zwischen 2012 und 2019 nicht als spezifisches Problem sozialer Randgruppen oder bestimmter sozialer Schichten dar (vgl. dazu bereits Willems 1993).

Die Delinquenzbelastung der Täter:innen war – gemessen am Umfang der polizeilichen Erkenntnisse und der dokumentierten Vorstrafen – hoch: Gegen mehr als 60 Prozent der Tatverdächtigen wurde bereits vor der Tat im Zusammenhang mit Allgemeinkriminalität ermittelt. Polizeiliche Erkenntnisse zu politisch motivierter Kriminalität lagen für jeden fünften Tatverdächtigen vor. Vorstrafen waren für jede dritte beschuldigte Person dokumentiert, für ein Fünftel der Beschuldigten waren Vorstrafen wegen Gewaltdelikten dokumentiert.

Hinweise auf rechtsextreme Partei- bzw. Gruppenzugehörigkeiten oder Szeneanbindungen konnten für etwas mehr als ein Fünftel aller Beschuldigten auf Basis der Strafverfahrensakten festgestellt werden. Beachtet werden muss bei der Interpretation, dass die Strafverfahrensakten in vielen Fällen keine Informationen zu rechtsextremen Gruppenanbindungen enthielten, so dass die Gruppenzugehörigkeiten vermutlich unterschätzt werden. Der Umfang entspricht dem Niveau für verurteilte Hassgewalttäter in Sachsen zwischen 2011 und 2016 (bei Prozentuierung auf alle Fälle, vgl. Backes, Gräfe u. a. 2019, S. 71).

Schwerere Angriffe, aber keine Evidenz für mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft während der hohen Fluchtzuwanderung

Zur Prüfung von Veränderungen rassistischer Gewaltkriminalität im Untersuchungszeitraum wurden drei Zeiträume abgegrenzt: vor (2012 bis April 2015), während (Mai 2015 bis Dezember 2016) und nach (2017 bis 2019) der hohen Fluchtzuwanderung.

Mit der hohen Fluchtzuwanderung nahm nicht nur die Zahl rassistischer Gewalttaten deutlich zu, sondern auch die Gefährlichkeit der Angriffe: Neben dem sprunghaften Anstieg von

Brandanschlägen wurden auch andere schwere Angriffe mit Tatmitteln – wie Stiche bzw. Schnitte mit Messern – relativ häufiger verübt, während Angriffe ohne Tatmittel deutlich seltener auftraten. Die mit Hilfe der Strafverfahrensakten für aufgeklärte Taten ermittelte Gewaltintensität zeigt für den Zeitraum von Mai 2015 bis Dezember 2016 deutlich mehr schwere und (etwas) mehr potenziell lebensbedrohliche Taten als im Zeitraum davor und im Zeitraum danach. Da Brandstiftungsdelikte eine niedrigere Aufklärungsquote hatten als andere Delikte, ist deren Anteil bei aufgeklärten Taten niedriger als bei allen Taten. Der Anteil schwerer, insbesondere potenziell tödlicher Taten wird auf Basis der aufgeklärten Taten daher unterschätzt. Dies betrifft insbesondere den durch einen hohen Anteil an Brandstiftungen charakterisierten Zeitraum von Mai 2015 bis Dezember 2016, so dass die Zunahme der Gewaltintensität während der hohen Fluchtzuwanderung durch unsere Analyse unterschätzt wird.

Die in den Reaktionen der Opfer im Zeitverlauf beobachteten Veränderungen verstärken das Bild, dass die Taten im mittleren Zeitraum sich strukturell vom vorangegangenen wie vom folgenden Zeitraum abhoben. Insbesondere leisteten Opfer im mittleren Zeitraum prozentual in deutlich weniger Taten Gegenwehr, und zwar physisch wie verbal. Inwieweit das veränderte Opferverhalten als Folge der veränderten Qualität der Angriffe zu erklären oder als eigenständige, zusätzlich Veränderungsdimension des Zeitraums zu betrachten ist, kann mit den von uns erhobenen Daten nicht abschließend beurteilt werden. Die Reaktionen Dritter weisen dagegen die größten Veränderungen im Zeitraum 2017 bis 2019 auf. Alle eingreifenden und insbesondere die Beistand leistenden Reaktionen erreichen hier die höchsten Anteile. Ob dies als Ausdruck von mehr Zivilcourage im Zeitraum 2017-2019 interpretiert werden kann, bleibt offen. Der Vergleich mit dem ersten Zeitraum, in dem die Angriffe und deren Gewaltintensität strukturell ähnlich waren, legt nahe, dass der Unterschied hier nicht aus einer unterschiedlichen Qualität der Taten resultiert.

Leitend für die Betrachtung von Veränderungen im Untersuchungszeitraum war die These, dass im Kontext der hohen Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015/2016 und den damit verbundenen Konfliktlagen und deren rechtspopulistischer und rechtsextremer Instrumentalisierung mehr Menschen aus der Mitte der Gesellschaft (vgl. z. B. Zick und Küpper 2018a) bzw. „ohne Kontakt zum rechtsextremen Milieu“ (Köhler 2019, S. 147), die den Sicherheitsbehörden unbekannt waren (vgl. auch Köhler 2018; Borstel 2016), rassistische Gewalttaten verübt hätten. Die Ergebnisse unserer Analysen zeigen für Nordrhein-Westfalen *keine* Hinweise auf mehr Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft im Kontext der hohen Fluchtzuwanderung: Soziale Schichtzugehörigkeit und die den Strafverfolgungsbehörden bekannte allgemeinkriminell oder politisch motivierte vorherige Delinquenz der Täter:innen, die von Mai 2015 bis Dezember 2016 rassistische Gewalttaten verübten, entsprechen relativ exakt der sozialen Schichtzugehörigkeit und Delinquenzbelastung der Täter:innen im Zeitraum 2012 bis April 2015. (Kleinere) Abweichungen in der Verteilung dieser Täter:innenmerkmale lassen sich eher im Vergleich zum Zeitraum 2017-2019 feststellen. Die in den Akten dokumentierten rechtsextremen Gruppenzugehörigkeiten sind für den Zeitraum der hohen Fluchtzuwanderung tatsächlich geringer als für den Zeitraum 2012 bis April 2015, bei allerdings deutlich größeren Unterschieden zwischen einzelnen Jahren als zwischen den abgegrenzten Zeiträumen.

Augenfällig sind auch in unserer Studie die Veränderungen in der Altersstruktur der Täter:innen (vgl. zu Sachsen Backes, Gräfe u. a. 2019): Der deutliche Anstieg des durchschnittlichen Alters der Täter:innen über den gesamten Untersuchungszeitraum 2012 bis 2019 setzt den für Nordrhein-Westfalen zu beobachtenden Trend hin zu älteren Täter:innen seit den frühen 2000er Jahren fort (vgl. Willems und Steigleder 2003b), bei gleichzeitig zu beobachtenden größeren Altersunterschieden zwischen den Täter:innen zwischen 2012 und 2019. Der Anstieg des durchschnittlichen Alters der Täter:innen in den Jahren 2015/2016 ist daher nicht spezifisch für den Zeitraum der hohen Fluchtzuwanderung 2015/2016.

Im Abschlussbericht wurden Ergebnisse zu Tatverdächtigen präsentiert. Durchgeführte Analysen für Verurteilte gelangen - wie erwähnt - zu substanziell den gleichen Resultaten. Die vorgestellten Ergebnisse zur Mitte-These sind zudem robust gegenüber unterschiedlichen Abgrenzungen des Zeitraums der hohen Fluchtzuwanderung. Eine vergleichende Analyse für Nordrhein-Westfalen und Sachsen (gemeinsam mit Prof. Uwe Backes, Hannah-Arendt-Institut für Totalitarismusforschung, und Maximilian Kreter) zeigte für die beiden Länder ähnliche Befunde zur Mitte-These (vgl. die Hinweise in Kapitel 5).

Die Ergebnisse unserer Analysen bedeuten, dass für das Hellfeld rassistischer Gewaltkriminalität in Nordrhein-Westfalen keine Evidenz dafür vorliegt, dass Täter:innen, die während der hohen Fluchtzuwanderung in den Jahren 2015/2016 rassistische Gewaltstraftaten verübten, *häufiger* aus der Mitte der Gesellschaft stammten als Täterinnen im Zeitraum vor oder im Zeitraum nach der hohen Fluchtzuwanderung. Unsere Ergebnisse bedeuten nicht, dass es während der hohen Fluchtzuwanderung keine Täter:innen aus der Mitte der Gesellschaft gab: Insoweit sprechen Fallbeispiele wie bspw. erwerbstätige, beruflich gut integrierte Männer ohne rechtsextreme Gruppenzugehörigkeit, die rassistische Gewalttaten in Nordrhein-Westfalen während der hohen Fluchtzuwanderung verübten, nicht gegen unsere Befunde.

8

Handlungsempfehlungen

In diesem Kapitel werden abschließend Überlegungen zu möglichen Anknüpfungspunkten für Präventionsmaßnahmen basierend auf den empirischen Ergebnissen formuliert. Aus den Analysen der Tathandlungen wurde deutlich, dass rassistische Gewaltkriminalität – neben den medial häufig repräsentierten schweren, oft potenziell tödlichen Taten und Anschlägen – zu einem Teil (auch) als „Alltagsgewalt“ beschrieben werden muss. Dieser großen Bandbreite müssen auch Überlegungen und Maßnahmen zur Prävention rassistischer Übergriffe Rechnung tragen. Aus der Terrorismus- und Radikalisierungsperspektive abgeleitete Maßnahmen bleiben schon aufgrund der zu befürchtenden Tatschwere wichtig. Auf der anderen Seite darf die Bedrohung durch die häufiger anzutreffenden Formen mittelschwerer und niedrighschwelliger physischer Gewalt für die von rassistischer Gewalt betroffenen Gruppen nicht unterschätzt werden. Bereits aus der Häufigkeit solcher Taten im analysierten Zeitraum ist abzuleiten, wie notwendig zielgerichtete Maßnahmen in diesem Bereich der Gewaltkriminalität sind.¹

Präventionsmaßnahmen

Jede personenbezogene Präventionsstrategie steht vor der Herausforderung, die relevanten, tatbegehungsgefährdeten Personengruppen identifizieren und adressieren zu können. Personen mit Verbindungen zu rechtsextremen Gruppen sind dabei eine in jedem Fall zu adressierende Gruppe. Ausstiegsarbeit und Deradikalisierungsmaßnahmen sind angesichts der aus dieser Personengruppe zu erwartenden, auch schweren Taten gleichbleibend bedeutsam. Unsere Ergebnisse, nach denen nur ein eher kleinerer Anteil der Taten aus diesen Personenkreisen begangen wird, bedeuten in keiner Weise, dass solche Maßnahmen als weniger wichtig eingeschätzt werden sollten.

Allerdings wirft der hohe Anteil von nicht an rechtsextreme Gruppen gebundenen Täter:innen die Frage auf, wie Präventionsmaßnahmen aussehen könnten, die vorurteilsmotivierte Gewalttaten von nicht einschlägig verorteten Personen präventiv verhindern können. Coester (2017, S. 175) hebt die „Entwicklungsvorbeugung in Kindheit und Jugend“ als zentrale Strategie hervor, zum Beispiel durch Programme, die in Schulen Kontakte fördern. Auch wenn unsere Ergebnisse zeigen, dass vorurteilsmotivierte Gewalt kein Jugendphänomen mehr ist, bleiben solche Programme wichtig. Hier ist in beiden relevanten Bereichen – der Entwicklung von Vorurteilen und aggressiven bzw. gewalttätigen Verhaltensweisen – noch eine frühzeitige Vorbeugung möglich. Der Trend zu einem deutlich höheren Alter der Täter:innen bedeutet zudem, dass auch bei Älteren in größerem Umfang rassistische Gewalt (erstmalig) zu erwarten ist, wenn im Jugendalter nicht rechtzeitig gegengesteuert wird.

¹Zu den besonderen Auswirkungen niedrighschwelliger rassistischer Übergriffe auf Betroffene und deren Gemeinschaften vgl. Bowling 1999.

Für die älteren Täter:innen muss angenommen werden, dass diese sowohl rassistische Einstellungen als auch das für die Überschreitung der Gewalthemmschwelle notwendige Ausmaß an Gewaltbereitschaft und Aggressionspotential bereits mitbringen. Rassistischen Einstellungen kann nur durch die Stärkung demokratischer Werte und Normen begegnet werden. Der zeithistorische Hintergrund unserer Untersuchung verweist darauf, dass dies natürlich umso mehr gilt, je mehr diese Werte und Normen von populistischen und rechtsextremen Akteuren attackiert werden. Borstel (2022) folgend sollte es hier darum gehen, „der Reproduktion von Menschenfeindlichkeit [...] eine Reproduktion von demokratischer und menschenrechtlicher Wertevermittlung und Strukturstärkung“ (S. 181) gegenüberzustellen – etwa durch (kommunale) Demokratieförderung, zivilgesellschaftliche Angebote in Sport, Kultur und Kunst und nicht zuletzt durch (finanziell und personell ausreichend ausgestattete) Soziale Arbeit (ebd.).

Fallen Personen mit erhöhtem Aggressionspotential auf (polizeilich oder in anderen Kontexten), sollten für sie selbstverständlich Angebote (oder je nach Vorlauf: Auflagen) bestehen, sich mit diesem Problem auseinanderzusetzen. Für den Bereich vorurteilsmotivierter Gewalt sind aufgrund unserer empirischen Ergebnisse zu den Konstellationen der Taten allerdings nicht alle einschlägigen Maßnahmen gleich gut geeignet: Es handelt sich in der weit überwiegenden Anzahl der Taten um von den Täter:innen ausgehende Initiativtaten mit asymmetrischer Gewaltdynamik – die Täter:innen steuern den Eskalationsverlauf des Konflikts. Es geht daher beispielsweise nicht darum, potentielle Gewalttäter:innen dazu zu befähigen, Streitsituationen mit Mediationsansätzen zu regulieren oder zu lernen, auf Provokationen anders als mit eigener Aggression zu reagieren. Die Taten werden von den Täter:innen initiiert, nicht durch äußere Umstände oder gar durch von den Opfern ausgehende Anlässe. Für die Gruppe, die ein Risiko für die Begehung solcher Taten aufweist, sollten Präventionsmaßnahmen darauf abzielen, insbesondere das selbstständige Auslösen von Gewalt zu verhindern und dabei zudem die Thematik der Vorurteilsmotivation berücksichtigen.

Bevölkerungsbezogene Maßnahmen

Durch die empirischen Ergebnisse des Projekts wird deutlich, dass insbesondere für die weiteren Folgen rassistischer Gewalt nicht nur die Täter:innen ausschlaggebend sind, sondern auch das Verhalten Dritter. Bei Überlegungen, wie dem Problem rassistischer Gewalt begegnet werden kann, sollte diese Dimension mitgedacht werden.

Ein großer Teil der Taten wurde im öffentlichen Raum ausgeübt, und zwar häufig durchaus zu Tageszeiten, die für einen allgemein belebten Raum sprechen. Damit bekommt die Frage, wie dritte Personen sich in solchen Fällen verhalten (sollten), eine besondere Relevanz – gerade in den häufigen Situationen, in denen Taten mit verbalen Angriffen beginnen. Der große Anteil von mit verbalen Angriffen beginnenden Taten zeigt, wie entscheidend es ist, dass bereits auf verbale Angriffe reagiert wird:

„Dabei ist das Wichtigste, überhaupt eine Gegenmeinung zu äußern. Man muss deutlich machen: Ich bin nicht damit einverstanden, was hier gerade gesagt wird. Am schlimmsten ist, wenn jemand menschenfeindliche Parolen äußert und niemand reagiert.“ (Dominik Schumacher, Berater bei der Mobilen Beratung gegen Rechtsextremismus in der Bezirksregierung Düsseldorf im Interview mit der Rheinischen Post, Kirsten 2023).

Maßnahmen, mit denen Bürger:innen lernen können, wie sie in solchen Situationen helfend reagieren können, ohne sich selbst zu gefährden, sollten daher eine wichtige Rolle einnehmen. Dass die Mehrzahl der Taten noch im Tatverlauf weiter eskaliert, zeigt, dass in vielen Fällen zumindest grundsätzlich die Möglichkeit besteht, schwerere Gewalt zu verhindern.

Daneben erscheint es uns allerdings fast ebenso wichtig, zu einer breite(re)n Sensibilisierung für die Problematik und Erscheinungsformen rassistischer Angriffe beizutragen. Gerade weil Taten häufig situativ-spontan und in Alltagssituationen ausgeübt werden, können solche Taten für Außenstehende leicht wie ein „normaler“ Streit zwischen zwei Konfliktparteien wirken.

Zu einer Sensibilisierung gehört, ein Verständnis zu schaffen für die besondere Situation – und auch Vulnerabilität – von Personen und Gruppen, die von rassistischen Vorurteilen betroffen sind, und die bereits verbale Angriffe besonders bedrohlich macht. Ebenso spielt die mediale Darstellung rassistischer Gewalt eine Rolle, da sie Bürger:innen ermöglichen kann, ein realistisches Bild von rassistischer Gewalt zu entwickeln und entsprechende Gefahrensituationen zu erkennen.

Im Weiteren geht aus den Daten hervor, dass gerade für das (verbale wie physische) Eingreifen und Sich-dem-Täter-Entgegenstellen Dritter deutliche Unterschiede im Zeitverlauf zu verzeichnen sind. Die „positiven Trends“ in den Jahren 2017 bis 2019, in denen beide Reaktionsformen Dritter in einem sogar größeren Anteil der Taten als vor Mai 2015 beobachtet wurden (vgl. Abbildung 4.2), deuten hierbei auf ein vorhandenes und bestenfalls zunehmendes gesellschaftliches Potential zivilcouragierten Verhaltens hin. Hier gilt es, dieses Potential weiter zu fördern und zu unterstützen.

Im Umkehrschluss lässt sich fragen, welche Schlüsse aus dem Rückgang des Einschreitens Dritter bei rassistischen Angriffen von Mai 2015 bis Ende 2016 zu ziehen sind. Wichtig scheint uns hervorzuheben, dass dieses Ergebnis zeigt, dass nicht nur ein verändertes Agieren (potentieller) rassistisch motivierter Täter:innen, sondern gerade auch Änderungen im Verhalten dritter Personen – und dieses wiederum potentiell beeinflusst von gesamtgesellschaftlichen Stimmungen und Diskursen – die Tragweite der rassistischen Bedrohung im Alltagsleben und die Gefährlichkeit von erlebten Übergriffen erhöhen können.

Die Ergebnisse zeigen, wie wichtig eine gesamtgesellschaftlich gedachte Perspektive für Maßnahmen gegen rassistische Gewalt ist. Zu den Maßnahmen sollten immer auch Angebote gehören, die allgemein für die Wahrnehmung rassistischer Angriffe sensibilisieren. Ziel ist es, dass Opfer rassistischer Angriffe nicht allein gelassen und mögliche Gewalteskalationen durch das Eingreifen Dritter frühzeitig unterbunden werden. Niedrigschwellige und leicht zugängliche Informationen zum Verhalten als Zeuge bei rassistischen Übergriffen wären hier von besonderer Bedeutung.

Strafverfolgungsbehörden

Auf Seiten der Polizei bleibt nach wie vor entscheidend „Ausbildung, Qualifizierung und Sensibilisierung“ (Coester 2017, S. 178) zu sichern und ggf. zu verstärken. Dunkelfeldstudien wie SKiD legen nahe, dass die Anzeigequote bei vorurteilsmotivierten Körperverletzungen deutlich niedriger ist als die Anzeigequoten bei Körperverletzungen allgemein (vgl. Birkel u. a. 2020, S.70 f.). Polizist:innen vor Ort müssen vor diesem Hintergrund (noch besser) dafür sensibilisiert werden, rassistische Motivlagen zu erkennen – gerade bei Tatsituationen, die auf den ersten Blick nach einem Alltagskonflikt aussehen. Dies ist für die Identifikation der politischen Motivation der Taten und die damit verbundene Abgabe der Ermittlungen an die fachlich zuständigen Staatsschutzdienststellen relevant. Zum anderen ist für die Opfer bedeutend, dass die (von ihnen wahrgenommenen) rassistischen Tatmotivationen ernst genommen und bei den Ermittlungen auch berücksichtigt werden.

Zudem liegt ein wesentliches Präventionspotenzial im Umgang mit Vorurteilsmotiven durch die Justiz. Auch hier wäre eine (noch bessere) Sensibilisierung für Vorurteilsmotive bei der Tatbegehung relevant, damit diese im Strafprozess und bei der justiziellen Entscheidungsfindung berücksichtigt werden kann. Unsere Studie zeigt ebenso wie andere Studien (vgl. den Überblick bei Coester und Rothenburg 2023), dass Vorurteilsmotive für die justizielle Entscheidungsfindung auch bei von der Polizei als Hasskriminalität eingestuft Taten nur eine untergeordnete Rolle spielen. So wäre bei Einstellungen von Verfahren gegen Auflagen und Weisungen (vgl. Kapitel 6) mit Blick auf die Prävention bedeutsam, dass die gemachten Auflagen und Weisungen eine Auseinandersetzung Täter:innen mit ihren Vorurteilen fördern.

Literatur

- Allport, Gordon W. (1979). *The nature of prejudice*. New York: Basic Books.
- Backes, Uwe, Sebastian Gräfe, Anna-Maria Haase, Maximilian Kreter, Michael Logvinov und Sven Segelke (2019). *Rechte Hassgewalt in Sachsen: Entwicklungstrends und Radikalisierung*. Dresden.
- Backes, Uwe, Anna-Maria Haase, Michail Logvinov, Matthias Mletzko und Jan Stoye (2014). *Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen*. Göttingen: V & R Unipress.
- Backes, Uwe, Matthias Mletzko und Jan Stoye (2010). *NPD-Wahlmobilisierung und politisch motivierte Gewalt: Sachsen und Nordrhein-Westfalen im kontrastiven Vergleich*. Neuwied [etc.]: Luchterhand.
- Beelmann, Andreas (2020). "A Social-Developmental Model of Radicalization: A Systematic Integration of Existing Theories and Empirical Research". In: *International Journal of Conflict and Violence (IJCV)* 14.1, S. 1–14.
- Benz, Wolfgang (2020). *Vom Vorurteil zur Gewalt: Politische und soziale Feindbilder in Geschichte und Gegenwart*. 1. Auflage. München: Verlag Herder.
- Birkel, Christoph, Daniel Church, Anke Erdmann, Alisa Hager und Nathalie Leitgöb-Guzy (2020). *Sicherheit und Kriminalität in Deutschland – SKiD 2020*. Wiesbaden: Bundeskriminalamt.
- Bleich, Erik (2007). "Hate Crime Policy in Western Europe: Responding to Racist Violence in Britain, Germany, and France". In: *American Behavioral Scientist* 51.2, S. 149–165.
- Bleich, Erik und Ryan K. Hart (2008). "Quantifying Hate: The Evolution of German Approaches to Measuring 'Hate Crime'". In: *German Politics* 17.1, S. 63–80.
- Borstel, Dierk (2016). "Die rechte Mobilisierung – eine Gefahr für die Demokratie?" In: *GWP – Gesellschaft. Wirtschaft. Politik* 65.2, S. 163–169.
- (2022). *Umgang mit Rechtsextremismus: Leitfaden für die Praxis der Sozialen Arbeit*. 1. Auflage. Stuttgart: W. Kohlhammer Verlag.
- Böttger, Andreas, Olaf Lobermeier und Katarzyna Plachta (2014). *Opfer rechtsextremer Gewalt*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bowling, Benjamin (1999). *Violent racism: Victimization, policing, and social context*. Rev. ed. Clarendon studies in criminology. Oxford: Clarendon Press.
- Brüning, Janique (2015). "Die Einstellung nach § 153a StPO: Moderner Ablasshandel oder Rettungsanker der Justiz?" In: *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik* 10.12, S. 586–592.
- Bundeskriminalamt (2016). *Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität: Stand: 08.12.16*.
- (2019). *Definitionssystem Politisch Motivierte Kriminalität: Stand: 22.05.19*.
- (2021). *Ausfüllanleitung zur Kriminaltaktischen Anfrage in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KTA-PMK): Stand: 21.09.21. Gültig ab 01.01.22*. Meckenheim.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (2020). *Übersicht „Hasskriminalität“: Entwicklung der Fallzahlen 2001 –2019*.
- Chakraborti, Neil und Jon Garland (2015). *Hate crime: Impact, causes and responses*. 2nd edition. Thousand Oaks, CA: Sage Publication.
- Coenders, Marcel und Peer Scheepers (2003). "The Effect of Education on Nationalism and Ethnic Exclusionism: An International Comparison". In: *Political Psychology* 24.2, S. 313–343.

- Coester, Marc (2015). "Hasskriminalität". In: *Viktimisierungsbefragungen in Deutschland*. Hrsg. von Nathalie Guzy, Christoph Birkel und Robert Mischkowitz. Wiesbaden: Bundeskriminalamt, S. 333–361.
- (2017). "Das Konzept der Vorurteilskriminalität und Folgen für die polizeiliche Praxis". In: *Demokratie, Freiheit und Sicherheit*. Hrsg. von Christoph Kopke und Wolfgang Kühnel. HWR Berlin Forschung. Baden-Baden: Nomos, Edition Sigma, S. 167–182.
- Coester, Marc und Johanna Rothenburg (2023). "Vorurteilskriminalität vor Gericht – die Berücksichtigung von rassistischen, fremdenfeindlichen, antisemitischen oder sonstigen menschenverachtenden Zielen und Beweggründen gem. § 46 Abs. 2 S. 2 StGB im Rahmen der Strafzumessung". In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 106.4, S. 267–284.
- Collins, Randall (2009). *Violence: A micro-sociological theory*. Princeton: Princeton University Press.
- (2013). "Entering and leaving the tunnel of violence: Micro-sociological dynamics of emotional entrainment in violent interactions". In: *Current Sociology* 61.2, S. 132–151.
- Döring, Nicola und Jürgen Bortz (2016). "Empirische Sozialforschung im Überblick". In: *Forschungsmethoden und Evaluation in den Sozial- und Humanwissenschaften*. Hrsg. von Nicola Döring und Jürgen Bortz. Springer-Lehrbuch. Berlin und Heidelberg: Springer, S. 3–30.
- Dovidio, John F., Hrsg. (2010). *The SAGE handbook of prejudice, stereotyping and discrimination*. 1. publ. Los Angeles, Calif. u.a.: Sage Publ.
- Duckitt, John (1994). *The social psychology of prejudice*. paperback ed. Westport, Conn.: Praeger.
- Eagly, Alice H. und Shelly Chaiken (1993). *The psychology of attitudes*. Fort Worth: Harcourt Brace.
- Feldmann, Dorina, Michael Kohlstruck, Max Laube, Gebhard Schultz und Helmut Tausendteufel (2018). *Klassifikation politisch rechter Tötungsdelikte – Berlin 1990 bis 2008*. Universitätsverlag der TU Berlin.
- Felson, Richard B. und Henry J. Steadman (1983). "Situational Factors in Disputes Leading to Criminal Violence". In: *Criminology* 21.1, S. 59–74.
- Frey, Arun (2020). "'Cologne Changed Everything'—The Effect of Threatening Events on the Frequency and Distribution of Intergroup Conflict in Germany". In: *European Sociological Review* 21, S. 1–16.
- Geißler, Rainer (2006). *Die Sozialstruktur Deutschlands: Zur gesellschaftlichen Entwicklung mit einer Bilanz zur Vereinigung*. 4., überarb. und aktualisierte Aufl. Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwiss.
- Glet, Alke (2011). *Sozialkonstruktion und strafrechtliche Verfolgung von Hasskriminalität in Deutschland: Eine empirische Untersuchung polizeilicher und justizieller Definitions- und Selektionsprozesse bei der Bearbeitung vorurteilsmotivierter Straftaten*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Groves, Robert M., Floyd J. Fowler, Mick P. Couper, James M. Lepkowski, Eleanor Singer und Roger Tourangeau (2011). *Survey Methodology*. 2nd ed. Hoboken: John Wiley & Sons.
- Habermann, Julia und Tobias Singelstein (2018). "Praxis und Probleme bei der Erfassung politisch rechtmotivierter Kriminalität durch die Polizei". In: *Wissen schafft Demokratie* 04, S. 21–31.
- Hermann, Dieter (1987). "Die Konstruktion von Realität in Justizakten". In: *Zeitschrift für Soziologie* 16.1, S. 44–55.

- Hermann, Dieter (2009). "Delinquenz und Geschlecht". In: *Kriminologie und Forensische Psychiatrie*. Hrsg. von Hans-Ludwig Kröber, Dieter Dölling, Norbert Leygraf und Henning Sass. Handbuch der Forensischen Psychiatrie. Darmstadt: Steinkopff, S. 175–186.
- Hofinger, Veronika (2013). "Desistance from Crime" - neue Konzepte in der Rückfallforschung". In: *Neue Kriminalpolitik* 25.4, S. 317–325.
- Hradil, Stefan (2002). "Soziale Ungleichheit, soziale Schichtung und Mobilität". In: *Einführung in Hauptbegriffe der Soziologie*. Hrsg. von Hermann Korte und Bernhard Schäfers. UTB für Wissenschaft Soziologie. Opladen: Leske + Budrich, S. 205–227.
- Hund, Wulf D. (1999). *Rassismus: Die soziale Konstruktion natürlicher Ungleichheit*. Münster: Westfälisches Dampfboot.
- Iganski, Paul (2001). "Hate Crimes Hurt More". In: *American Behavioral Scientist* 45.4, S. 626–638.
- Jäckle, Sebastian und Pascal David König (2019). "Drei Jahre Anschläge auf Flüchtlinge in Deutschland – welche Faktoren erklären ihre räumliche und zeitliche Verteilung?" In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* 71.4, S. 623–649.
- Joecks, Wolfgang und Christian Jäger (2022). *Strafprozessordnung: Studienkommentar*. 5. Auflage. München: C.H. Beck.
- Kirsten, Anna (2023). *Wie soll ich reagieren, wenn Jugendliche den Hitlergruß zeigen?* https://rp-online.de/politik/analyse-und-meinung/hitlergruss-und-rechte-parolen-so-reagiert-man-richtig-tipps_aid-89701655.
- Köhler, Daniel (2018). "Recent Trends in German Right-Wing Violence and Terrorism: What are the Contextual Factors behind 'Hive Terrorism'?" In: *Perspectives on Terrorism* 12.6, S. 72–88.
- (2019). "Rechtsextremer 'Schwarmterrorismus'". In: *Wissen schafft Demokratie* 6, S. 144–157.
- Kraushaar, Wolfgang (1995). "Extremismus der Mitte: Zur Geschichte einer soziologischen und sozialhistorischen Interpretationsfigur". In: *Extremismus der Mitte*. Hrsg. von Hans-Martin Lohmann und Lothar Baier. Frankfurt am Main: Fischer., S. 23–50.
- Kudlich, Hans (2015). "Ecclestone, Verständigungsgesetz und die Folgen: Reformbedarf für § 153 a StPO?" In: *Zeitschrift für Rechtspolitik* 48.1, S. 10–13.
- Küpper, Beate, Andreas Zick und Maike Rump (2021). "Rechtsextreme Einstellungen in der Mitte 2020/21". In: *Die geforderte Mitte*. Hrsg. von Andreas Zick und Beate Küpper. Bonn: Dietz, S. 75–111.
- Lang, Kati (2014). *Vorurteilskriminalität*. Baden-Baden: Nomos.
- Lantz, Brendan und Kim Joonggon (2019). "Hate Crimes Hurt More, but so do Co-Offenders: Separating the Influence of Co-Offending and Separating the Influence of Co-Offending and Bias on Hate-Motivated Physical Injury". In: *Criminal Justice and Behavior* 46.3, S. 437–456.
- Laube, Max, Hendrik Puls und Claudia Tutino (2019). "Wandel der Altersstruktur von Tatverdächtigen und Opfern rechtsmotivierter Gewalt? Entwicklung in Nordrhein-Westfalen (2007 bis 2017)". In: *Zeitschrift für Jugendkriminalität und Jugendhilfe* 30.3, S. 196–204.
- Leuschner, Fredericke und Arnd Hüneke (2016). "Möglichkeiten und Grenzen der Aktenanalyse als zentrale Methode der empirisch-kriminologischen Forschung". In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 99.6, S. 464–480.
- Lindgaard, Marie Rosenkrantz, Lasse Suonerä Liebst, Richard Philpot, Mark Levine und Wim Bernasco (2022). "Does Danger Level Affect Bystander Intervention in Real-Life Conflicts? Evidence From CCTV Footage". In: *Social Psychological and Personality Science* 13.4, S. 795–802.

- Lüdemann, Christian und Christian Erzberger (1994). "Fremdenfeindliche Gewalt in Deutschland. Zur zeitlichen Entwicklung und Erklärung von Eskalationsprozessen". In: *Zeitschrift für Rechtssoziologie* 15.2, S. 169–190.
- MAIS NRW (2016). *Sozialbericht NRW 2016: Armuts- und Reichtumsbericht*. Düsseldorf: Ministerium für Arbeit, Integration und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen.
- Meyer, Maike und Daniela Pollich (2022). *Aktenanalysen in der kriminologischen Forschung - Eine anwendungsorientierte Betrachtung am Beispiel der quantitativen Analyse staatsanwaltschaftlicher Ermittlungsakten im Kontext von Sexualdelikten*.
- Meyer-Goßner, Lutz und Bertram Schmitt (2018). *Strafprozessordnung: Gerichtsverfassungsgesetz, Nebengesetze und ergänzende Bestimmungen*. 61. Auflage. Bd. Band 6. Beck'sche Kurz-Kommentare. München: C.H.Beck.
- Ministerium des Innern des Landes NRW (2017). *Verfassungsschutzbericht für das Jahr 2016*. Düsseldorf.
- Müller, Karsten und Carlo Schwarz (2017). "Fanning the Flames of Hate: Social Media and Hate Crime". In: *SSRN Electronic Journal*.
- Perry, Barbara (2002). "Defending the Color Line". In: *American Behavioral Scientist* 46.1, S. 72–92.
- Peucker, Christian, Martina Gaßebner und Klaus Wahl (2001). "Analyse polizeilicher Ermittlungsakten zu fremdenfeindlichen, antisemitischen und rechtsextremistischen Tatverdächtigen". In: *Fremdenfeindlichkeit, Antisemitismus, Rechtsextremismus*. Hrsg. von Klaus Wahl. Berlin: Bundesministerium des Innern, S. 12–88.
- Piatkowska, Sylwia J., Andreas Hövermann und Tse-Chuan Yang (2020). "Immigration Influx as a Trigger for Right-Wing Crime: A Temporal Analysis of Hate Crimes in Germany in the Light of the 'Refugee Crisis'". In: *British Journal of Criminology* 60.3, S. 620–641.
- Rebmann, Florian und Simon Schlicksupp (2023). "Der neue § 130 Abs. 5 StGB – zugleich ein Beitrag zur europarechtlichen Determinierung des Umgangs mit sog. Hasskriminalität". In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 135.1, S. 84–101.
- Rees, Jonas H., Yann P. M. Rees, Jens H. Hellmann und Andreas Zick (2019). "Climate of Hate: Similar Correlates of Far Right Electoral Support and Right-Wing Hate Crimes in Germany". In: *Frontiers in Psychology* 10, Artikel 2328.
- Rothschild, Markus (o. D.). *Rechtsmedizinische Bewertung von Tatbegehungsweisen: Gutachten für das Forschungsprojekt des Hannah-Arendt-Instituts für Totalitarismusforschung e. V. an der Technischen Universität Dresden. 'Rechts motivierte Mehrfach- und Intensivtäter in Sachsen'*. Institut für Rechtsmedizin, Universitätsklinikum Köln.
- Stelly, Wolfgang und Jürgen Thomas (2005). *Kriminalität im Lebenslauf: Eine Reanalyse der Tübinger-Jungtäter-Vergleichsuntersuchung (TJVU)*. Tübingen: Universität Tübingen.
- Trentmann, Christian (2016). "§ 153a StPO und das öffentliche Interesse an der Strafverfolgung – Zum Vorwurf der Irrationalität und Paradoxie von Verfahrenseinstellungen gegen Geldauflage anlässlich des Falls Edathy". In: *Zeitschrift für die gesamte Strafrechtswissenschaft* 128.2, S. 446–517.
- Wagner, Ulrich und Andreas Zick (1995). "The relation of formal education to ethnic prejudice: Its reliability, validity and explanation". In: *European Journal of Social Psychology* 25.1, S. 41–56.
- Willems, Helmut (1993). *Fremdenfeindliche Gewalt: Einstellungen, Täter, Konflikteskalation: Zusammen mit Roland Eckert, Stefanie Würtz, Linda Steinmetz. Mit einem Beitrag von Paul Hill*. Opladen: Leske + Budrich.
- Willems, Helmut und Sandra Steigleder (2003a). "Jugendkonflikte oder hate crime? Täter-Opfer-Konstellationen bei fremdenfeindlicher Gewalt". In: *Journal für Konflikt und Gewaltforschung* 5.1, S. 5–28.

- Willems, Helmut und Sandra Steigleder (2003b). *Täter-Opfer-Konstellationen und Interaktionen im Bereich fremdenfeindlicher, rechtsextremistischer und antisemitischer Gewaltdelikte: Eine Auswertung auf Basis quantitativer und inhaltsanalytischer Analysen polizeilicher Ermittlungsakten sowie von qualitativen Interviews mit Tätern und Opfern in NRW: Kurzbbericht*. Trier (22.10.2003).
- Willems, Helmut, Stefanie Würtz und Roland Eckert (1994). *Analyse fremdenfeindlicher Straftäter*. Bonn: Bundesministerium des Innern.
- Zick, Andreas und Beate Küpper (2018a). "Menschenfeindliche Vorurteile im Kontext von Radikalisierungsdynamiken und rechtsextremen Handlungen". In: *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform* 101.2, S. 140–171.
- (2018b). "Menschenfeindliche Vorurteile im Kontext von Radikalisierungsdynamiken und rechtsextremer Handlungen". In: *Kriminologische Welt in Bewegung*. Hrsg. von Klaus Boers und Marcus Schaerff. Neue Kriminologische Schriftenreihe der Kriminologischen Gesellschaft e.V. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg GmbH, S. 67–109.
- Zick, Andreas, Beate Küpper und Wilhelm Berghan, Hrsg. (2019). *Verlorene Mitte - Feindselige Zustände: Rechtsextreme Einstellungen in Deutschland 2018*. Bonn: Dietz, J H.

Impressum

Herausgeber und Kontakt

Maurice Döring

BICC · Pfarrer-Byns-Str. 1 · 53121 Bonn · Tel. +49 228.911 96-45
doering@core-nrw.de · <http://www.core-nrw.de>

Die Veröffentlichung erfolgt im Kontext des Netzwerkes CoRE-NRW, einem Verbund aus Wissenschaft und Praxis zur Erforschung des extremistischen Islamismus, des Rechtsextremismus und anderer Formen des Extremismus. Die Koordinierungsstelle am BICC (Bonn International Centre for Conflict Studies) arbeitet im Auftrag für das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW. Die Inhalte der Publikation werden allein von den Autorinnen und Autoren verantwortet. Sie spiegeln nicht die Position des Ministeriums für Kultur und Wissenschaft des Landes NRW wider.

Forschungskontext

Das Projekt „Vorurteilsmotivierte Gewaltkriminalität im Kontext von Fluchtzuwanderung und rechtspopulistischer Mobilisierung: Nordrhein-Westfalen 2012 – 2019“ (Leitung Cornelia Weins) wurde von November 2020 bis März 2023 durch das Ministerium für Kultur und Wissenschaft des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.

Autor:innen

Prof. Dr. Cornelia Weins ist Professorin für Methoden der Empirischen Sozialforschung an der Ruhr-Universität Bochum.

Sebastian Gerhartz M.A. ist wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Fakultät für Sozialwissenschaft und im Methodenzentrum an der Ruhr-Universität Bochum.

Kai-David Klärner B.A. ist Mitarbeiter am Lehrstuhl für Methoden der Empirischen Sozialforschung an der Ruhr-Universität Bochum.

Juliana Witkowski M.A. ist Research Analyst bei ista, Essen

Textsatz

LaTeX, EPFL Report-Thesis Template, Arial

März 2024